

Die geschichtliche Entwicklung  
des  
Realschulwesens in Deutschland.

Abchnitt IV.

Die 9klassigen Realschulen  
und ihr Kampf um Gleichberechtigung mit dem Gymnasium.

Von Direktor Rat Dr. O. Wetzstein.

---

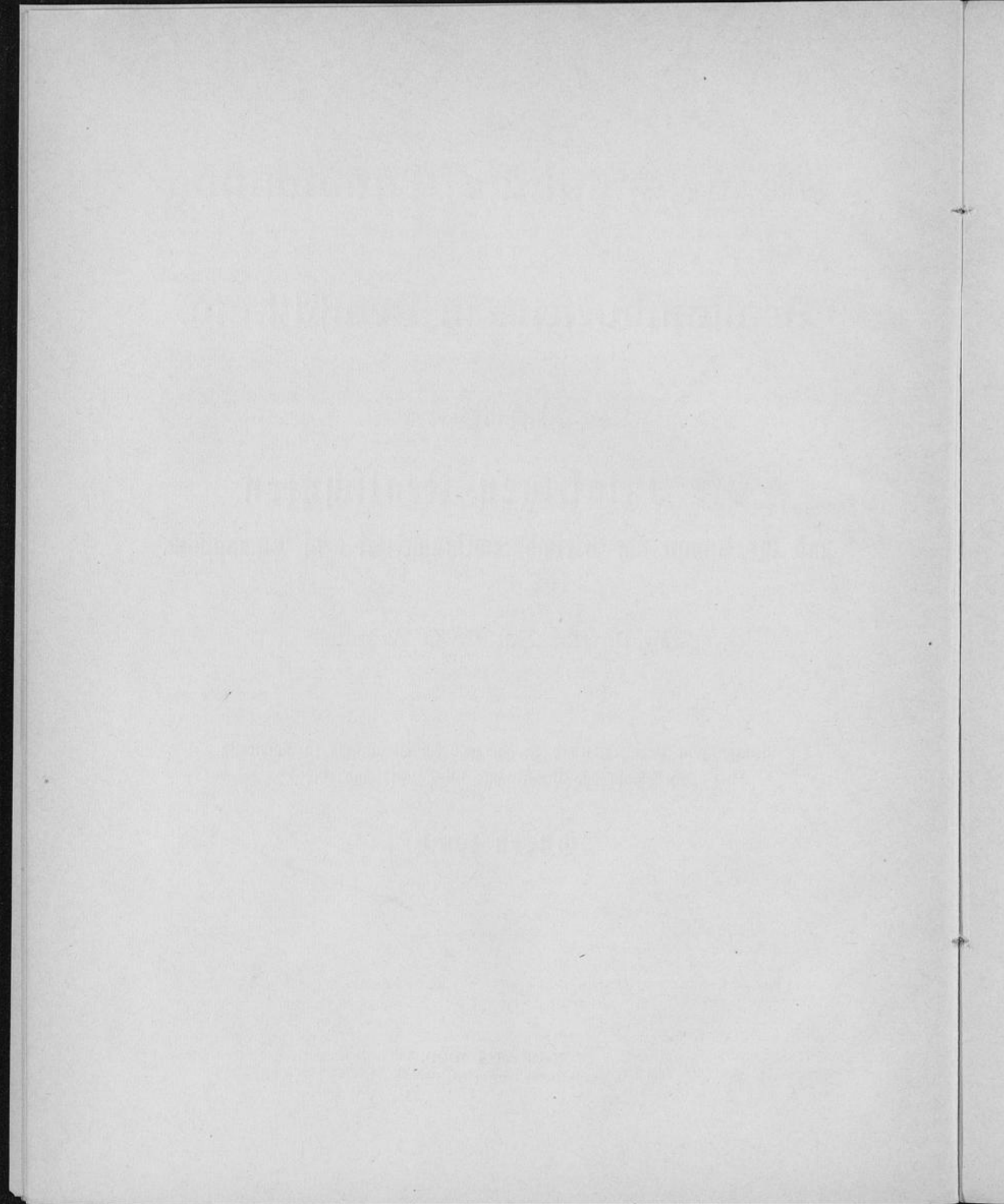
Beilage zum Programm der Großherzoglichen Realschule in Neustrelitz.  
(Fortsetzung der Programme 1906, 1907 und 1908.)

Ostern 1909.

---

Progr.-Nr. 898.

Neustrelitz 1909.  
Hofbuchdruckerei Hermann Bohl, Neustrelitz.



## 1. G. Wiese's Organisationsplan für die Realschule I. O.

Seit dem Erlaß der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Oktober 1859 gab es in Preußen 3 Arten von Realanstalten: Realschulen I. O., Realschulen II. O. und höhere Bürgerschulen.<sup>1)</sup> Alle hatten die gemeinsame Bestimmung, „eine allgemein wissenschaftliche Vorbereitung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich“ seien. Streng normiert war nur der Lehrplan der 9klassigen Realschule I. Ordnung, dagegen blieben zwischen den beiden letzteren Schulkategorien die Unterscheidungs-  
linien noch unbestimmt, und tatsächlich bestand unter den einzelnen Anstalten dieser Art eine große Verschiedenheit; auch änderte sich der Name, wie der Lehrplan noch mehrfach im Verlauf der späteren Entwicklung.

Der Name „höhere Bürgerschule“, welcher früher gleichbedeutend mit „Realschule“ gebraucht war, wurde 1859 für den amtlichen Gebrauch nach dem Gesichtspunkt festgesetzt, daß alle diejenigen Reallehranstalten, welche ein vollständiges Klassensystem von Sexta bis Prima umfaßten, „Realschulen“ heißen sollten, während diejenigen, welche nach oben hin nicht zu ebenso vielen Klassen entwickelt waren, den Namen „höhere Bürgerschulen“ erhielten. Eine größere Anzahl dieser Schulen, welche nur die Klassen von Sexta bis Secunda einschließlich besaßen, waren nach den für die Realschule I. O. gegebenen Bestimmungen eingerichtet, nahmen auch den lateinischen Unterricht in ihren Lehrplan auf und standen daher, da sie, nach oben hin nicht abgeschlossen, der ersten Klasse ermangelten, etwa in derselben

<sup>1)</sup> Außer den höheren Bürgerschulen gab es in Preußen noch niedere, welche, neben den mehrklassigen Volksschulen des Orts als selbständige Anstalten bestehend, für das praktische Leben und die besonderen Bedürfnisse des Bürgerstandes eine geeignetere Vorbildung, als der in der Mitte abgebrochene Besuch höherer Lehranstalten es vermöchte, geben und zugleich die Unter- und Mittelklassen dieser Anstalten von ungeeigneten Elementen entlasten sollten. Namentlich durch die Schrift von Resewitz: „Erziehung des Bürgers“ (1773) waren sie dereinst in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gerückt. Später wurden sie gemäß einer Denkschrift, welche der Stadtschulrat Fr. Hoffmann in Berlin 1869 an den Magistrat gerichtet hatte, („Über die Einrichtung öffentl. Mittelschulen in Berlin“) nach den Bestimmungen des Ministers Falk vom 15. Okt. 1872 „Mittelschulen“ genannt; sie sollten mindestens 5 aufsteigende Klassen enthalten, während der Plan Hoffmanns von Schulbeginn an auf 9 Klassen berechnet war. Dieser Plan wurde damals sehr beifällig aufgenommen und auf der Oktoberkonferenz 1873 dringend empfohlen; doch rechtfertigte die Erfahrung die Hoffnung auf das Aufblühen und Gedeihen dieser Schulart nur wenig, da das Drängen der Zeit sich solchen Anstalten zuwandte, deren Besuch den Schülern das Recht des einjährig-freiwilligen Heeresdienstes gewährte, den Mittelschulen aber, die nur eine Fremdsprache, das Französische, in den 3 oberen Klassen betrieben, dieses Recht verweigert wurde. Denn die Militärverwaltung ließ nicht von der Bestimmung ab, die Zuerkennung des Einjährigenscheins von Kenntnissen in 2 fremden Sprachen abhängig zu machen, und so kam der Plan nicht zur Ausführung. Überdies gab die Bezeichnung „Mittelschule“ Anlaß zur Unklarheit, weil in Süddeutschland und Österreich unter diesem Namen alle Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen im Unterschied von den Universitäten und technischen Hochschulen begriffen wurden. (Vgl. Bonitz in der Gymn. Zeitschrift 1869, S. 497 ff.)

Stellung zu den Realschulen I. O., in welcher die Progymnasien zu den Gymnasien standen.<sup>1)</sup> Auch sie erhielten die Berechtigung, Abgangsprüfungen mit denjenigen Schülern abzuhalten, welche den Kursus der obersten Klasse durchgemacht hatten, und ihnen dementsprechende Reisezeugnisse auszustellen.<sup>2)</sup> Im allgemeinen standen sie um eine Lehrstufe hinter den Realschulen II. O. zurück,<sup>3)</sup> und den letzteren wurden daher auch etwas weiter reichende Rechte zugestanden, sobald sie staatliche Anerkennung gefunden hatten.<sup>4)</sup> Unter den weiten Begriff dieser Schulgattung fielen alle Realanstalten, welche im Vergleich zu den Realschulen I. O. die nötige Vollständigkeit nicht besaßen, in den oberen Klassen einen zweijährigen Kursus nicht innehielten und vielfach für ihren Ort in den unteren und mittleren Klassen zugleich das Bedürfnis nach Elementar- und niederen Bürgerschulen befriedigen mußten.

<sup>1)</sup> Seit 1867 wurden auch höhere Bürgerschulen ohne Latein als gleichfalls berechnete anerkannt. (cf. Wiese, Verordnungen und Gesetze I, S. 49 (Berlin 1875).

<sup>2)</sup> Die Bezeichnung „höhere Bürgerschule“ wurde vielfach synonym mit dem Namen „Realschule“ gebraucht. Nach der Ordnung von 1859 waren diese Anstalten 5klassige lateinlehrende Realschulen I. O. ohne Prima. Später wurden sie nach dem Lehrplan des Ministers v. Gösler vom 31. März 1882 Schulen mit französischem und englischem Unterricht, aber ohne lateinischem, und ihr Reisezeugnis, welches auf Grund einer Prüfung nach 6jährigem Lehrgang ausgestellt wurde, verlieh die Berechtigung zum einjährigen Dienst. Die „Realschule II. O.“ dagegen, meist eine 6- oder 7stufige Lehranstalt, führte bei sonst ziemlich gleichem Lehrgang noch über die Unter-Sekunda hinaus und verfolgte im allgemeinen den Lehrplan der lateinlosen Oberrealschule, von der ihr nur die Prima fehlte. Jedoch nahmen viele dieser Anstalten auch das Latein auf, da der Staat alle wesentlichen Berechtigungen an die Kenntnis dieser Sprache knüpfte. Nach heutigen Begriffen kann die höhere Bürgerschule von 1859 also als Realprogymnasium bezeichnet werden, während die Realschule II. O. der Idee nach mehr oder weniger eine unvollständige Oberrealschule war, welche nur der Prima entbehrte. In den Verhandlungen der Dezember-Konferenz 1890 riet man bekanntlich, beide Arten als 6stufige Lehr-Anstalten ganz gleichmäßig zu organisieren.

<sup>3)</sup> Von den bestehenden Schulen erhielten z. B. die mit dem Gymnasium seit 1852 vereinigten Realklassen zu Torgau 1859 die Rechte einer Realschule II. O., doch erfolgte wegen unbefriedigender Frequenz 1861 ihre Reduktion auf eine höhere Bürgerschule, und nach der ersten Abgangsprüfung wurde sie am 2. August 1861 als solche anerkannt. Auch die 1844 eröffnete, 1855 aufgelöste, dann aber als Vorbildungsanstalt für Söhne des Gewerbestandes und für solche Schüler, die sich für den Eintritt in ein Gymnasium vorbereiten wollten, neugegründete Schule in Hechingen nahm 1859 den Namen „höhere Bürgerschule“ an, erhielt aber noch keine staatlichen Berechtigungen. Zu Entlassungsprüfungen berechnete höhere Bürgerschulen wurden im Jahre 1859 überhaupt noch nicht anerkannt; erst im Laufe des Jahres 1860 erhielten diese Rechte 3 (Stolz, München-Glabach und Rheydt), im Jahre 1861 außer Torgau noch Culm, 1862 außer Ruhrtort, dessen Schule in demselben Jahr zur Realschule I. O. erhoben wurde, Croffen, Lanenburg, Lüdenscheid, 1863: Kreuzburg, Neustadt-Eberswalde, Grefeld, Eupen, Jenkau, 1864: Neuwied u. c. Es gab also nach Ablauf von 5 Jahren nur 14 Anstalten dieser Art. Sie hatten sämtlich nur 5 Klassen (VI—II); außerdem waren noch in der Organisation begriffen und daher ohne besondere Rechte die Stralauer höhere Stadtschule in Berlin, sowie in der Provinz Brandenburg Spremberg und in der Rheinprovinz Solingen, Lennep, Düren und Saarlouis. Über die Bestimmungen, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen getroffen waren, vgl. Wiese, höh. Schulwesen I, S. 699 f., sowie Verordnungen und Gesetze I, S. 49 u. 223.

<sup>4)</sup> Es handelte sich hauptsächlich um die Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, zu dem das Gesetz vom 3. Sept. 1814 den Grund gelegt hatte. Von den Schülern eines Gymnasiums wurde seitdem nur die Reife für die Ober-Tertia gefordert, von den Jünglingen der zu Entlassungsprüfungen berechneten Realschulen nach der Instruktion vom 8. März 1832 aber das Maturitätszeugnis, später nach der Zirk.-Verf. vom 30. April 1841 wenigstens das Zeugnis der Reife für die erste Klasse. Überhaupt verriet die Staatsregierung unter König Friedrich Wilhelm IV. eine gewisse Abneigung gegen die Realschulen. Selbst den höher entwickelten Anstalten dieser Art wurden z. B. die Berechtigungen zum Staats-Baufach, sowie die Zulassung zur Referendar- und Assessorprüfung im Bergfach, die ihnen bereits zugestanden waren, seit 1849 wieder

Hinsichtlich ihrer fakultativen oder obligatorischen Lehrgegenstände, ihrer Klassenziele und Ausrüstung mit Lehrkräften und Lehrmitteln wurde ihnen ein größerer Spielraum gelassen, denn es sollte bei ihrer Einrichtung vor allem auf die örtlichen Verhältnisse innerhalb gewisser Grenzen Rücksicht genommen werden. Ein wesentlicher Unterschied der Realschulen zweiter von denen erster Ordnung bestand nach Wiese's Erläuterungen darin, daß jene sich unabhängiger von den Rücksichten auf die Forderungen der verschiedenen Ministerien nach den besonderen lokalen Bedürfnissen einrichten durften. Das Lateinische konnte bei ihnen zu den fakultativen Lehrgegenständen gerechnet werden oder ganz wegfallen; außerdem waren sie „unverhindert, den Kursus der Tertia und der Sekunda auf je ein Jahr zu beschränken“. Während von den Realschulen I. O. erwartet wurde, daß sie ihren Schülern einen höheren Grad allgemeiner geistiger Durchbildung gewährten, wurde bei jenen für die Pensa und allgemeinen Anforderungen in mehreren Gegenständen ein geringeres Maß angenommen, und ebenso wurden hinsichtlich der Ausrüstung mit wissenschaftlich qualifizierten Lehrkräften, ferner in bezug auf die Lehrerbefoldungen und die gesamte Dotation der Schule, auf Lehrmittel, Lokal u. s. w. an sie geringere Ansprüche gestellt. So kamen denn unter diese Schulkategorie auch mehrere früher als Mittelschulen bezeichnete Anstalten, welche den Berechtigungen zuliebe einen höheren Aufschwung zu nehmen suchten; andererseits aber wurden selbst 9stufige Institute, wie die Friedrich-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin, welche auf den mathematischen Unterricht ein besonderes Gewicht legte, das Latein aber grundsätzlich von ihrem Lehrplan ausschloß, nur zu den Realschulen II. O. gerechnet.<sup>1)</sup> Für alle solche Realanstalten wurden

entzogen; auch im höheren Postdienst konnte solchen Beamten, welche mit dem Reifezeugnis eines Gymnasiums ausgestattet waren, die Vorbereitungszeit von 3 Jahren auf eines ermäßigt werden, während die Realschulabiturienten von dieser Vergünstigung ausgeschlossen wurden. Erst mit der „neuen Aera“, welche seit Übernahme der Regentschaft durch den Prinzen Wilhelm, den nachmaligen König und Kaiser, begann, trat auch in dieser Hinsicht ein Wandel ein, und eine wesentliche Änderung in den Vorschriften eröffnete die Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Okt. 1859 für die Realschulen und höheren Bürgerschulen. Mit Ausnahme der Fakultätsstudien wurden die Schüler der Realschulen I. O. in den Verwaltungsfächern den Schülern der Gymnasien im allgemeinen gleichgestellt. Die Berechtigung für den Einjährigendienst erlangten diese fortan durch ein Zeugnis über den mindestens 6monatlichen Besuch der Sekunda, die Zöglinge der Realschulen II. O. nach ebenso langem Besuch ihrer Prima; von denjenigen der anerkannten höheren Bürgerschulen aber wurde das Reifezeugnis nach bestandener Prüfung verlangt. Alle diese Zeugnisse sollten freilich in allen Fällen befriedigend lauten und von der Lehrerkonferenz festgestellt sein (cf. die Zirk.-Verf. vom 13. Nov. 1859, sowie vom 14. Okt. und 31. Okt. 1861). Die Reifezeugnisse, welche von Realschulen II. O. ausgestellt waren, genügten ferner im Militärverwaltungsdiens für Zivil-Aspiranten bei den Proviantämtern, im Bergfach für Markscheider, im Zivil-Supernumerariat für Verwaltungsbeamte der indirekten Steuern, sowie bei den übrigen Provinzialverwaltungsbehörden, auch im Justizsubalterndienst; die Reifezeugnisse der anerkannten höheren Bürgerschulen dagegen standen nicht höher als die Zeugnisse der Realschulen II. O. über den einjährigen Besuch der Klasse I, so z. B. im Postfach für Postexpedienten-Zivilanwärter, für das Studium der Tierarzneikunde, für Apothekerlehrlinge, für technische Lehrerstellen etc. (cf. Wiese, das höhere Schulwesen in Preußen Bd. I, S. 618 ff. (Berlin 1864).

<sup>1)</sup> Die städtische Gewerbeschule zu Berlin, welche am 18. Okt. 1824 ins Leben gerufen wurde, sollte vorzugsweise für den Gewerbestand eine wissenschaftliche Vorbereitung gewähren und nach der Idee des Bürgermeisters v. Wärensprung für diesen das leisten, was das Kölnische Realgymnasium dem höheren Beamtenstand bot. Eröffnet wurde sie zunächst mit einer Klasse (III) und 24 Schülern; nach ihrem ursprünglichen Statut aber war sie auf 3 Realklassen berechnet und erhielt auch in den beiden folgenden Jahren noch eine Klasse II und I dazu. Die volle Anstalt, welche 1863 bereits sich auf 17 Parallellassen belief und einen halbjährigen Schul-Kursus von VI bis III hinauf, einen 2jährigen dagegen sowohl in Kl. II als I verfolgte, bestand erst seit 1858 und gewann eine so beträchtliche Frequenzzunahme, daß in den Jahren 1850 bis 1863

detaillierte Lehrpläne zwar entworfen, doch sollte keiner derselben ein bestimmt vorgeschriebener sein, sondern nur als Probe der „Individualisierung des Allgemeinen“ gelten.<sup>1)</sup>

Außerdem war auch eine Kombination von Real- oder höheren Bürgerschulen mit Gymnasien bzw. Progymnasien vorgesehen, um Direktoren, wie Eltern eine oft erwünschte Gelegenheit darzubieten, Schüler aus der einen in die andere Abteilung übergehen zu lassen, je nachdem sich eine bestimmte geistige Richtung bei ihnen bemerkbar machte.<sup>2)</sup> Doch wurde in solchem Fall gefordert, daß außer der etwa bestehenden Vorschule nur die Sexta und Quinta für beide Anstalten gemeinsam wären, während von Quarta an jede einem selbständigen Lehrplan zu folgen habe. Im übrigen aber sollten alle diese Realanstalten nicht etwa Fachschulen sein, sondern die Pflege einer Allgemeinbildung als ihre oberste Aufgabe betrachten, und es wurde als „ein besonders wichtiges Augenmerk für die Realklassen“ daher in Erinnerung gebracht, daß „sie sich die Achtung ihrer den gymnastischen entsprechenden wissenschaftlichen Anforderungen erhalten müßten, und daß bei den Aufnahmen und Versetzungen danach verfahren werde“. „Andernfalls wäre zu besorgen, die Realschulen dürften als eine breite Ableitung für alles das angesehen werden, was sich in der Frequenz des Gymnasiums von Talentlosigkeit und Arbeitszueh finde, eine Auffassung, der, wo sie sich bemerkbar mache, tatsächlich und entschieden entgegenzuwirken sei.“<sup>3)</sup>

sich die Schülerzahl von 174 auf mehr denn 600 hob. Im Jahr 1833 hatte sie bereits zugleich mit der königlichen Realschule in Berlin das Recht zu Entlassungsprüfungen erhalten und entließ durchschnittlich 4 Abiturienten nach der Instruktion vom 8. März 1832; am 6. Okt. 1859 aber wurde sie nur als Realschule II. O. anerkannt. Zu ihrer Geschichte vgl. die Programme ihrer Direktoren v. Klöden 1850, Köhler 1856 und Gallenkamp 1863. Einen Lehrplan der Anstalt verzeichnet Wiese, das höhere Schulwesen I, S. 29 (vgl. auch S. 107 f.)

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze I, S. 47—49.

<sup>2)</sup> Solche Schulen, welche Realschulen II. O. mit einem Gymnasium unter einer Direktion verbanden, waren z. B. die Anstalten in Kolberg, Greifswald, Bielefeld und ebenso mehrere Realschulen I. O., wie die Friedrichs-Realschule zu Berlin und die Anstalten zu Justerburg, Thorn, Minden, Dortmund, Duisburg. Eine eigenartige Stellung nahm diejenige in Barmen ein. Während sonst nämlich in diesen kombinierten Schulen das Gymnasium als die Hauptschule betrachtet wurde, lag hier das umgekehrte Verhältnis vor, indem die Realschule den Kern der Anstalt bildete und die Gymnasialklassen nur als Zubehör derselben galten. Im Jahre 1823 aus der Vereinigung einer älteren Rektoratschule der reformierten Gemeinde mit einem Privatinstitut als „höhere Stadtschule“ hervorgegangen, hatte sie stiftungsmäßig in erster Linie die Bestimmung erhalten, eine realistische Vorbildung für den höheren Bürger-, insbesondere den Kaufmannsstand zu gewähren, zugleich aber mit dem früheren Rektoratsfonds (500 Taler) auch die Verpflichtung übernommen, denjenigen Schülern, welche sich akademischen Studien widmen wollten, Unterricht in den alten Sprachen bis zur Sekunda eines Gymnasiums zu bieten. Ursprünglich nur aus 4 Knabenklassen und einer Vorbereitungs-klasse bestehend, erweiterte sich die Anstalt in den nächsten 10 Jahren zu einem vollständigen Klassensystem von VI—I, erhielt nach der Instruktion vom 8. März 1832 gleichzeitig mit den Realschulen zu Köln, Krefeld und Elberfeld das Recht zu Entlassungsprüfungen und wurde, nachdem ihr bereits 1846 der Namen „Realschule“ beigelegt war, nach der Unterrichts- und Prüfungsordnung vom 6. Okt. 1859 zur Realschule I. O. erhoben. Als Realgymnasium ist die Anstalt jetzt seit 1895 mit einer Realschule verbunden; die Progymnasial-Parallelklassen IV und III dagegen, welche 1857 eingerichtet wurden, nachdem der altsprachliche Unterricht anfangs nur privatim erteilt war, wuchsen allmählich mit den Jahren zu einem vollständigen Gymnasium heran, und dieses wurde von der Realschule dann als selbständige Anstalt getrennt. Vgl. die Programme 1857—63 von dem Direktor der Gesamtanstalt Dr. Thiele, sowie diejenigen von F. Knapp (Elberfeld und Barmen 1835) und von Langewiesche (Barmen 1863).

<sup>3)</sup> Vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze I, S. 51 f.

Am Schluß des Jahres 1859 gab es an staatlich anerkannten und mit Berechtigungen ausgestatteten Realschulen II. O. im ganzen 30. <sup>1)</sup> Frühere ortsübliche Bezeichnungen, wie z. B. „städtische Gewerbeschule“ (Berlin) oder „höhere Gewerbe- und Handelsschule“ (Magdeburg) blieben bei Bestand, und in ihrem Lehrplan wichen die einzelnen Anstalten noch in mancher Hinsicht von einander ab. Durch das bestehende Berechtigungswesen indessen wurde das Prinzip, diesen Schulen noch eine freiere Entwicklung und mannigfaltigere Formen einzuräumen, doch nicht unwesentlich eingeengt, denn da die Teilnahme an gleichen Rechten auch im allgemeinen eine gleiche Verpflichtung bedingte, so sah sich das Kultusministerium genötigt, wenigstens in den Hauptsachen eine gewisse Gleichmäßigkeit der Anforderungen herzustellen. Zu diesem Zweck wurden auch für die Abiturientenprüfungen dieser Anstalten entsprechende Vorschriften erlassen. <sup>2)</sup>

Als eigentliche Normalanstalten aber galten die 9 stufigen Realschulen I. O., deren es am Schluß des Jahres 1859 in Preußen 26 gab. <sup>3)</sup> Für sie war ein bestimmter Lehr- und Stundenplan vorgeschrieben, und über den Zweck und die Durchführung desselben gibt Wiese selbst als Schöpfer der neuen Schulart eingehende, grundlegende Erläuterungen. <sup>4)</sup> In dem Volk der „Dichter und Denker“ brach immer mehr der praktische Geist sich Bahn, und dem emporstrebenden gewerktätigen Geschlecht sollte vor allem die neue Schule dienen.

<sup>1)</sup> Sie sind verzeichnet in einer von Wiese zusammengestellten Tabelle seines Werkes: „Das höh. Schulwesen in Preußen“ I, S. 418 f.; 3 davon (Greifswald, Torgau, Duisburg) bestanden nur aus Nebenklassen eines Gymnasiums. Dazu kamen im Laufe der nächsten 5 Jahre bis 1864 noch 12, von denen 7 wieder mit Gymnasien kombiniert waren (Thorn, Justerburg, Landsberg, Kolberg, Dortmund, Burgsteinfurt, Bielefeld); doch rückten in derselben Zeit 22 zu Realschulen I. O. auf, 2 (Memel, Justerburg) wurden schon 1860 zu Gymnasien umgewandelt, 2 andere (Gulm, Torgau) 1861 in die Klasse der „höheren Bürgerschule“ zurückverlegt, sodaß zu Anfang des Jahres 1864 die Gesamtzahl der Realschulen II. O. auf 16 zurückgegangen war.

<sup>2)</sup> Vgl. darüber Wiese, Verordnungen u. Gesetze I, S. 222 f.

<sup>3)</sup> Vgl. darüber Programm 1908, S. 40, Num. 1; doch ist daselbst aus Versehen bei der Provinz Schlesien die Realschule zu Görlitz übergangen.

<sup>4)</sup> Die Unterrichtsgegenstände verteilten sich wöchentlich nach folgendem Schema:

	VI 1 Jahr	V 1 Jahr	IV 1 Jahr	III 2 Jahre	II 2 Jahre	I 2 Jahre	Zusammen
Religion . . . . .	3	3	2	2	2	2	20
Deutsch . . . . .	4 }	4 }	3 }	3 }	3 }	3 }	29 }
Lateinisch . . . . .	8 }	6 }	6 }	5 }	4 }	3 }	44 }
Französisch . . . . .	—	5	5	4	4	4	34
Englisch . . . . .	—	—	—	4	3	3	20
Geographie u. Geschichte . .	3	3	4	4	3	3	30
Naturwissenschaften . . . .	2	2	2	2	6 }	6 }	34 }
Mathematik u. Rechnen . . .	5	4	6	6	5 }	5 }	47 }
Schreiben . . . . .	3	2	2	—	—	—	7
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	3	20
Zusammen	30	31	32	32	32	32	

Unterricht im Gesang und im Turnen kam noch außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit dazu. Im Deutschen und Lateinischen, sowie in Mathematik und Naturwissenschaften, je 2 Fächern, die in enger Verbindung stehen sollten, konnte eine Verminderung des einen zugunsten des anderen nach Bedürfnis eintreten. Vgl. Wiese, Verordnungen und Gesetze I, S. 42—47 und die Bestimmungen über einzelne Unterrichtsgegenstände ebendasselbst S. 59—108. Letztere sind im Folgenden mit denjenigen über das Gymnasium in Vergleich gezogen.

Gleich dem Gymnasium von der untersten Klasse an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt, die nicht mehr zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen habe, umfaßte die Realschule I. O. 6 Klassen, von denen die 3 unteren einen je 1 jährigen, die Tertia dagegen meist, die Sekunda und Prima regelmäßig einen 2 jährigen Kursus haben sollten, sodaß der Unterricht im ganzen hier ebenfalls 9 Jahre in Anspruch nahm. Dabei war in Rechnung gezogen, daß die Klassen Sexta bis Tertia zugleich „sehr wohl der Aufgabe genügen könnten, welche eine Mittelschule zu erfüllen habe“, und da Rücksicht darauf zu nehmen war, daß erfahrungsmäßig aus Tertia eine große Anzahl von Schülern abgehe, um in einen praktischen Beruf einzutreten, so wurde bei der Verteilung des Unterrichtsstoffes darauf Bedacht genommen, daß „die mit der absolvierten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Notwendige nicht versäume und in sich einen Abschluß erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähige.“ Demnach wurde in dem Klassensystem ein wichtiger Abschnitt hinter die Tertia verlegt; immerhin aber sollten die Unterrichtsgegenstände auch in den unteren und mittleren Klassen so behandelt werden, daß „die in die oberen Klassen übergehenden Schüler auch ihrerseits die erforderliche Vorbereitung erhielten.“ Nach Erlangung der elementaren Fertigkeit und der Sicherheit in allen gedächtnismäßigen Grundlagen sollte dann der Unterricht in Sekunda und Prima, der viel mehr das Urteil und das Nachdenken, als das Gedächtnis in Anspruch zu nehmen habe, einen „wissenschaftlichen Charakter“ tragen. Da dieser aber, sowie die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disziplinen und die Kombination verwandter Wissenschaften in demselben Maße, wie der geistige Gesichtskreis des Schülers dadurch erweitert werde, eine selbständige Teilnahme von demselben fordere, so sollte nicht bloß bei der Versetzung nach Sekunda mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden sei, sondern, „um schließlich die Abiturientenprüfung zu vereinfachen und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der Prima freieren Raum zu gewinnen“, erschien es notwendig, daß ein Teil der auf der Realschule zu lösenden Gesamtaufgabe schon beim Übergang nach der obersten Klasse als erledigt nachgewiesen werde, und es wurde für die Versetzung nach Prima und die Ausstellung des betreffenden Abgangszeugnisses ein schriftliches und, wenn die Probearbeiten zum größeren Teil ein ungenügendes Ergebnis lieferten, auch ein mündliches, sämtliche Lehrobjekte umfassendes Translocationsexamen angeordnet. Insbesondere mußte die Kenntnis der topischen und politischen Geographie, in der Naturbeschreibung eine hinreichende Systemkunde, Übung im Bestimmen von Pflanzen, Tieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturprodukte, sowie mit den chemischen Grundstoffen auf dieser Stufe erworben sein; auch wurde ein lateinisches, französisches und englisches Exerzitium, sowie ein deutscher im Schullokal unter Aufsicht anzufertigender Aufsatz und die Lösung einer angemessenen Zahl mathematischer Aufgaben vorgeschrieben.

Die Lehrgegenstände bildeten außer dem Religionsunterricht, dessen höhere Aufgabe auch in den obersten Klassen nicht sei, „etwa Theologie statt der Religion zu lehren“, sondern vielmehr „den Jünglingen, welche in diesen Klassen zum letzten Mal eine eigentliche Unterweisung erhielten, die rechte Ausrüstung für das Leben mitzugeben“, wesentlich 2 Unterrichtsgebiete: 1) das der Sprachen und der Geschichte, 2) das der Mathematik und der Naturwissenschaften, wozu als drittes noch die technischen Fertigkeiten kamen. Der Sprachunterricht



sollte im Interesse des später mit größerer Stundenzahl eintretenden realen in den unteren Klassen überwiegen, weil „die Schüler, auch für den Zweck scharfer Auffassung der Sachen, früh gewöhnt werden müßten, auf das Wort als Mittel zur Bezeichnung der Sache zu merken, und weil der Sprachunterricht die Grundlage der formalen und allgemeinen Geistesbildung sei“. In den beiden oberen Klassen dagegen nahmen die Realien einen größeren Raum und Umfang ein.<sup>1)</sup>

Was zunächst den naturwissenschaftlichen Unterricht betrifft, so wurde derselbe auf den Gymnasien sehr nebensächlich behandelt. In Sexta und Quinta war derselbe nur beizubehalten, wenn eine dafür geeignete Lehrkraft vorhanden war; in Quarta dagegen waren bei dem gleichzeitigen Eintritt der Mathematik und des Griechischen und zur Vermeidung einer zu großen Stundenzahl ihm besondere Stunden nicht zu widmen, und in Tertia, wo 2 Stunden wöchentlich dafür angesetzt waren, um eine zusammenhängende Übersicht der beschreibenden Naturwissenschaften zu bieten, schien, wenn die Klasse in eine Ober- und Untertertia geteilt war, sogar 1 Stunde dafür auszureichen, während die andere dem Geschichtsunterricht zuzulegen sei; ja, er konnte ganz wegfallen, wenn es an einem geeigneten Lehrer fehlte; für die Physik kamen dann in Sekunda 1 Stunde, in Prima 2 Stunden wöchentlich dazu. Für die Realschulen dagegen wurde „die formal bildende, den Beobachtungssinn entwickelnde und schärfende Kraft, die der Unterricht bei richtiger Behandlung habe“, anerkannt und ebenso zugleich „die sittliche Wirkung, welche er schon auf das erste Jugendalter übe, wenn den Schülern an geeigneten Beispielen das Verständnis klar gemacht werde, in das der Mensch durch die Kraft seines Geistes, um der Erkenntnis und des Nutzens willen, sich zu den Naturreichen gesetzt habe“. Der Unterricht bezweckte daher „eine von der Anschauung des individuellen Naturlebens ausgehende übersichtliche Kenntnis der 3 Naturreiche, und sollte den Schülern der oberen Klassen die Befähigung zu selbständigem Studium naturwissenschaftlicher Werke geben“. Demnach wurden in den 4 untersten Klassen von Sexta bis Tertia hinauf je 2 Stunden wöchentlich für Naturkunde angesetzt, doch, heißt es in den Erläuterungen: „Auf den unteren und mittleren Stufen ist der propädeutische Charakter dieses Unterrichts streng festzuhalten und ebenso eine zu viel umfassende, zerstreute Mannigfaltigkeit, wie eine unfruchtbare wissenschaftliche Systematik zu vermeiden und überall auf die lebendige Wirklichkeit zurückzugehen, wie sie in den wichtigsten Repräsentanten der einzelnen Naturkörper zu Tage tritt. Die Naturbeschreibung hat nicht weiter zu gehen, als die Anschauung der Objekte bei den Schülern reicht. Denn wissenschaftliche Vollständigkeit kann auch auf diesem Gebiet nicht Aufgabe der Schule sein, vielmehr eine solche Beschäftigung mit den Naturprodukten, bei der das Sehen zum Beobachten gebildet, d. h. der Sinn für die Erkenntnis des charakteristischen Naturlebens geweckt und geschärft wird. Die richtige Beobachtung führt zur Vergleichung und lehrt das Verwandte in zusammenhängenden Gruppierungen ordnen“. In diesem Sinne wurde den Lehrern zur Pflicht gemacht, in den unteren und mittleren Klassen auch auf den jugendlichen Sammeltrieb zu merken, der in den meisten Fällen, um nicht nutzlos zu bleiben, der Leitung und Einschränkung bedürfe. Auch könne die Zoologie vom Unterricht der unteren Klasse ausgeschlossen werden. Für die oberen Klassen, welche je 6 resp. 5 Stunden wöchentlich für Naturwissenschaften hatten, kamen noch Physik, Chemie und Mineralogie dazu, doch konnte von der Physik auch schon in der Tertia

<sup>1)</sup> Vgl. Biese, Verordn. u. Ges. S. 44 und 45.

„eine populäre Phänomenologie“ gegeben werden, als „praktisch wichtig für die nach Absolvierung dieser Klasse ausscheidenden Schüler“. In Sekunda und Prima dagegen waren nicht mehr vereinzelt Mitteilungen zu geben, sondern die physikalischen Gesetze darzustellen, die an den einzelnen Erscheinungen erkennbar wären, doch sollte der größte Teil derselben „in Betracht der Gründlichkeit und Schärfe mathematischer Erkenntnis, welche er erforderte, am zweckmäßigsten der ersten Klasse vorbehalten bleiben“. Auch von der Mineralogie, hieß es, könne der kundige Lehrer einen vorzüglich bildenden Gebrauch machen „wegen der Übung, welche die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft zugleich dem Auge und dem Verstande gewähre und wegen ihrer nahen Beziehung zu anderen Wissenschaften. Besonders an solchen Orten, wo man z. B. Bergbau in der Nachbarschaft trieb, wurde dieser Disciplin eine größere Wichtigkeit für den Lehrplan einer Realschule zuerkannt, wie denn überhaupt der Charakter der Industrie, sowie die Natur- und Bodenbeschaffenheit einer Gegend begründeten Anlaß geben könnte, einzelne naturwissenschaftliche Disziplinen in größerer Ausdehnung zu behandeln, als es anderswo erforderlich schein. Vor allen aber sei es notwendig, „daß die Schüler früh eine deutliche Vorstellung davon gewöhnen, wie alle naturwissenschaftlichen Disziplinen ineinandergriffen“. Aus diesem Grunde gehörten zu den notwendigen Erfordernissen jeder Realschule Abbildungen und Sammlungen für den naturhistorischen Unterricht, sowie die zu den Experimenten nötigen Apparate und ein geeignetes Lokal für den physikalischen und chemischen.<sup>1)</sup>

Dieser ganzen Vorbildung entsprechend waren denn schließlich die Anforderungen an den Abiturienten keine geringen. „In der Physik“, schreibt das Reglement vor, „muß der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze und ebenso in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwicklung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluß gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntnis der Naturgesetze muß die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Dualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken. Im einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektrizität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht. In der Chemie und Oryktognosie wird gefordert: „eine auf Experimente gegründete Kenntnis der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, sowie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient muß hierdurch und durch seine Kenntnis der einfachen Mineralien imstande sein, nicht bloß die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständnis und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterfordernis. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.“ Ein späterer Zusatz erklärt es indessen für zulässig, „die organische Chemie wie vom Unterricht, so von der Abiturientenprüfung auszuschließen“.<sup>2)</sup>

Weniger groß war der Unterschied zwischen Gymnasium und Realschule hinsichtlich des Unterrichts in der Mathematik und im Rechnen; doch konnte, da hierfür in den

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese, Verordn. u. Gef. S. 35 f. und 97.

<sup>2)</sup> Vgl. ebenda, S. 215.

beiden unteren Klassen je 1 Stunde, in den beiden mittleren sogar je 3 Stunden und in den beiden oberen je 2 Stunden wöchentlich angelegt waren, auf den letzteren Anstalten der Unterricht weit intensiver betrieben werden. Auch auf dem Gymnasium sollte zwar nicht versäumt werden, den Schülern zunächst zu der in jedem Lebensberufe ganz unentbehrlichen Fertigkeit im gemeinen Rechnen zu verhelfen, und da „die Erfahrung lehre, daß der Mangel an dieser Fertigkeit im späteren Alter nicht leicht gehoben, oft aber ungemein drückend empfunden werde“, so sollte in den beiden untersten Klassen, Sexta und Quinta, „das Rechnen ohne alle Einmischung der Mathematik, jedoch auf eine überall den gesunden Menschenverstand und die Selbsttätigkeit des Schülers in Anspruch nehmende und nirgends in ein bloß mechanisches und geistloses Abrichten ausartende Weise praktisch eingeübt werden“, der eigentliche mathematische Unterricht aber erst in der Quarta beginnen. In den Realschulen dagegen wurden die Elemente der geometrischen Formen behufs der Anschaulichkeit bereits in Sexta und Quinta mit dem Zeichnen verbunden, und Übung im Kopfrechnen, sowie im schriftlichen Rechnen wurde bis in die mittleren Klassen ausgedehnt, ja, es sollten die Übungen im praktischen Rechnen selbst in der Prima nicht vernachlässigt werden.

Als Hauptzweck des mathematischen Unterrichts wurde für beide Anstalten angesehen, daß „nicht nur Klarheit der Anschauung und Gründlichkeit des Wissens, sondern auch Sicherheit und Fertigkeit in der Anwendung erreicht werde, und dies würde nur dann geschehen, wenn der Unterricht stets die Selbsttätigkeit der Schüler in Anspruch nehme, sich nicht mit gedächtnismäßiger Aneignung von Sätzen und Formeln begnüge, sondern die richtige Einsicht durch Lösung angemessener Aufgaben und vielfache Übungen vermittele und befestige“. Als die Hauptfache für die Gymnasien galt daher „gründliches Erlernen der Elementar-Mathematik“, und als „Minimum der mathematischen Vorbildung“ wurde von den Abiturienten „außer der Fertigkeit im praktischen Rechnen eine gründliche Kenntnis der Planimetrie und der ersten Elemente der allgemeinen Arithmetik“ gefordert; die sphärische Trigonometrie und die Lehre von den Kegelschnitten dagegen wurde, obwohl man zugab, daß „zur Auffassung einiger Lehren der Physik und einiger Geseze in dem astronomischen Teil der mathematischen Geographie eine genauere Kenntnis dieser Disziplinen erforderlich sei“, doch, da „im Gymnasialunterricht eine streng wissenschaftliche und erschöpfende Behandlung solcher Geseze nicht möglich sei“, von dem regelmäßigen mathematischen Unterricht ausgeschlossen und nur vorübergehend, wo die vorhandenen Lehrkräfte und Mittel es erlaubten, in einer *classis selecta* gestattet.<sup>1)</sup> Es kam eben nicht darauf an, „mathematische Sätze mitzuteilen, die etwa in diesem oder jenem Lebensverhältnis unmittelbare Anwendung auf die sinnlichen Gegenstände fänden“, als vielmehr darauf, „die Urteilskraft der Schüler zu üben und sie an Klarheit und Bestimmtheit der Begriffe und an Konsequenz im Denken zu gewöhnen“.

Auf den Realschulen dagegen lag in den oberen Klassen der Schwerpunkt im mathematischen und physikalischen Unterricht. Nachdem in den mittleren Klassen „ein fester Grund in der Mathematik gelegt und bei den Schülern Selbsttätigkeit und Freude an der Beschäftigung von vornherein durch ein heuristisches Verfahren angeregt worden sei“, wurde für die oberen Klassen „als das allgemeine Ziel des mathematischen Unterrichts ein auf streng wissenschaftlichem Wege gewonnenes Wissen“ hingestellt, sowie „die Fähigkeit der Anwendung

<sup>1)</sup> cf. Minist.-Berf. vom 13. Dez. 1834.

desselben außerhalb des Gebiets der reinen Mathematik, namentlich auf Begründung und Entwicklung der Naturgesetze in der Mechanik und Optik". Allerdings sollte „das allgemein verbindliche Pensum nach der durchschnittlichen Befähigung der einzelnen Schüler bemessen werden“ und auch in Prima „nicht hinausgehen über eine klare und gründliche Kenntnis der Beweisführung, sowie der Lösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, den binomischen Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte“. Nur besonders befähigte Abteilungen und einzelne talentvolle Schüler in Prima sollten vom Lehrer auch in die höhere Analysis, die Differential- und Integralrechnung und in die sphärische Astronomie eingeführt werden können“. Auf alle Fälle gelte es auch hier, nicht multa zu bieten, sondern multum. „Es kommt“, heißt es zum Schluß der Erläuterungen, „für den Charakter einer Realschule und für die Erfüllung ihrer allgemeinen Aufgabe wesentlich darauf an, in welcher Weise der mathematische Unterricht gehandhabt wird. Bildet er daselbst, wie er soll, wirklich eine Gymnastik des Geistes, welche die Denkkraft weckt und übt und, indem er die Fruchtbarkeit eines streng methodischen Verfahrens zum Bewußtsein bringt, das Produktionsvermögen stärkt, und bei der den Schülern eine mechanische Auffassung unmöglich, dagegen die Freiheit und Sicherheit des Blicks und Urteils zu eigen gemacht wird, welche die Entwicklung eines Satzes nach allen Seiten verfolgen kann, und durch die Verschiedenheit der Form und Stellung, worin derselbe Gegenstand erscheinen mag, sich nicht beirren läßt: nur dann ist die Mathematik unter den ausschließlich formalen Bildungsmitteln der Realschule das wichtigste und wirksamste, und kann derselben nach ihren Zwecken dasjenige ersetzen, was die Gymnasien in einer umfassenderen und gründlicheren Betreibung der alten Sprachen voraus haben.“<sup>1)</sup> Das Reglement für die Abiturienten-Prüfung forderte demnach, daß der Abiturient „auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, soweit sie Pensum der oberen Klassen sei, sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitze<sup>2)</sup> und daß ihm auch die elementaren Teile der Wissenschaft noch wohl bekannt seien. Ebenso müsse Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein“. Dabei sollte „auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben besonderer Wert gelegt werden“.<sup>3)</sup>

Wie nun das Eingreifen der Mathematik in die Naturwissenschaften den Schülern stets gegenwärtig zu erhalten sei, so sollte es auch ihr Zusammenhang mit einem rationellen Verfahren beim Zeichnen sein. Auch der Zeichenunterricht, der zu den allgemeinen Bildungsmitteln für die Jugend gehöre, wurde als „ein integrierender Teil des Lehrplans aller höheren Schulen“ hingestellt. In den Gymnasien war derselbe allerdings nur in den drei untersten Klassen von Sexta bis Quarta in je 2 Stunden obligatorisch, und „bei aller Hochschätzung des Zeichnens“ konnte hieran in Rücksicht auf die übrigen Aufgaben nichts geändert werden; doch sollten die Schüler der oberen Klassen, die um des gewählten Berufs willen

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese S. 100—103 mit S. 98 f.

<sup>2)</sup> Dazu gehörte Kenntnis der Beweisführungen, sowie der Lösungsmethoden einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte, sowie angewandte Mathematik (Statik, Mechanik).

<sup>3)</sup> Vgl. Wiese, S. 215 f.

oder aus Neigung auch ferner am Zeichenunterricht teilnehmen wollten, dazu Gelegenheit haben, und namentlich solche, welche später auf ein Gewerbeinstitut überzugehen beabsichtigten, sollten bei Zeiten auf das daselbst unerläßliche Erfordernis einer genügenden Fertigkeit im Freihand- und Linearzeichnen aufmerksam und eine gewissenhafte Benutzung des Zeichenunterrichts ihnen zur Pflicht gemacht werden <sup>1)</sup> Doch wurden zu diesem Zweck nur außerordentliche Stunden angeeignet, in denen Schüler der höheren Klassen nach ihrer Entwicklung und ihren Zwecken gemäß angeleitet und beschäftigt werden könnten.

Wiederholt wurden Gymnasial-Direktoren angewiesen, den Zeichenunterricht auf ihren Anstalten nicht zu vernachlässigen; auf den Realschulen wurde demselben selbstverständlich die gebührende Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße zuteil. Da der Unterricht hier durchweg obligatorisch war, in allen Klassen von unten auf je 2 Stunden wöchentlich umfaßte und in Prima sogar auf 3 Stunden verstärkt wurde, so durften auch größere Leistungen erwartet werden. Die Realschulen, schreibt die Verordnung vor, <sup>2)</sup> „müssen, um nach der diesen Anstalten eigentümlichen Bestimmung zu einer gründlichen Beschäftigung mit den Gegenständen der Natur, der Technik und der Kunst vorzubereiten, dem Unterricht im Zeichnen eine vorzügliche Pflege angedeihen lassen. Er kann daselbst mehr, als auf dem Gymnasium auch mit dem mathematischen, naturwissenschaftlichen und geographischen Unterricht in eine förderliche Wechselwirkung gebracht werden. Vorzugsweise in den Realschulen muß der Zeichenunterricht den Schülern zu Anschauung und Erkenntnis bringen, daß die in den mathematischen Körpern sich darstellenden Gesetze sich, wenn auch versteckt, in den natürlichen Organismen wiederfinden und den Charakter der äußeren Erscheinung derselben wesentlich bestimmen. Je mehr die Schüler in die Gesetzmäßigkeit der Natur eingeführt werden, desto mehr wird sich auch ihr Schönheitsinn bilden“. Um dies zu erreichen, wurde, während für den Gymnasialunterricht nur 4 aufeinanderfolgende Stufen vorgesehen waren, in den Realschulen noch eine fünfte hinzugefügt. Sie hatten zwar nicht etwa die Aufgabe, Künstler vorzubilden, sondern vielmehr die Schüler in den elementaren Voraussetzungen der Kunst zu üben und Verständnis der Formen, Sicherheit des Blicks und Augenmaßes, Festigkeit und Leichtigkeit der Hand heranzubilden, und es sollte weniger darauf ankommen, daß sich die Zeichnung malerisch ausnehme, als daß sie korrekt sei; andererseits aber sollte auch der jugendlichen Neigung zu Spielereien und Liebhabereien vorgebeugt und das Zeichnen als ein ernster Lehrgegenstand behandelt werden, der streng methodisch zu betreiben sei. Insbesondere war im Freihandzeichnen für die befähigteren Schüler als Ziel anzunehmen, daß sie imstande seien, Arabesken, Landschaften, Tiere, Köpfe, auch wohl ganze Figuren nach Vorlegeblättern, sowie nach Gips Gegenstände bis zu Köpfen mit Schatten und Licht mit Verständnis der Gründe des Verfahrens auszuführen. Als besonders wichtiger Teil des Zeichnens aber wurde auf Realschulen das Linearzeichnen angesehen. Auf der 3. Stufe sollte bereits mit der Projektionslehre begonnen, auf der vierten die Perspektive als Wissenschaft gelehrt und auf der obersten neben Fortsetzung derselben die Schattenkonstruktion hinzugenommen werden. „Für die oberste Stufe“, lautete die Anweisung, „muß sich die Realschule I. O. die Aufgabe stellen, die graphischen Darstellungen auf geometrische Grundoperationen zurückzuführen und deshalb in Prima durch praktische Einübung der geometrischen Projektions- und Schattenkonstruktionslehre, durch mathematisch

<sup>1)</sup> Vgl. den Lehrplan vom 2. Okt. 1863 und die 3.-Verf. vom 20. Okt. 1863 und vom 18. Mai 1864, sowie Wieje I S. 105—108.

<sup>2)</sup> Vgl. die Verordnung vom 2. Okt. 1863 in Ausführung an die vom 6. Okt. 1859.

begründete Perspektive, sowie durch fortgesetzte Zeichenübungen nach Gypsmodellen den Kursus des Zeichenunterrichts zu vervollständigen". Auch der Knochenbau des menschlichen Körpers wurde als Gegenstand des Zeichnens empfohlen; Schattenkonstruktion und Perspektive waren im Anschluß an die Stereometrie durchzunehmen, und um die Jugend „nach freier Wahl und mit ernstem Sinn in einer dem Jugendalter angemessenen Weise auch mit Gegenständen der Natur und Kunst zu beschäftigen“, sollte auch „das Naturzeichnen als besonders zu empfehlende und in mehrfacher Beziehung bildende Übung getrieben werden. Beim Abiturienten-Examen waren daher zum Nachweis solcher Fertigkeiten Arbeiten aus den letzten 2 Jahren des Schulbesuchs vorzulegen, und diese hatten die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darzutun“.

Um nun allen Aufgaben gerecht zu werden, gehörte zu den Erfordernissen jeder Realschule I. O. ein wohlgelegenes, zweckmäßig eingerichtetes und mit plastischen und anderen Vorbildern ausgestattetes Lokal; ohne einen solchen Zeichensaal konnte eine Lehranstalt in die erste Ordnung der Realschulen nicht aufgenommen werden.<sup>1)</sup>

In Geschichte und Geographie wurden an das Gymnasium und an die Realschule im allgemeinen gleiche Anforderungen gestellt. In der Instruktion für beide Anstalten der Provinz Westfalen vom 22. Sept. 1859 heißt es: „Der Zweck des historischen Unterrichts ist ein doppelter, ein didaktischer und ein (ethischer) pädagogischer. In der ersten Beziehung ist es seine Aufgabe, dem Schüler eine chronologisch begründete systematische Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte einzuprägen und ihn mit dem Entwicklungsgange der wichtigsten Kulturvölker, namentlich des griechischen, römischen und deutschen, sowie mit der Bedeutung des israelitischen Volkes für die religiöse und Kulturentwicklung des Menschengeschlechts soweit bekannt zu machen, daß er die Gegenwart in ihren wichtigsten Erscheinungen zu begreifen befähigt sei und zur Erweiterung und Vertiefung seines historischen Wissens Neigung und Geschick gewinne. In der zweiten Beziehung hat der Unterricht dahin zu wirken, daß auf Grundlage des erworbenen Verständnisses sein sittliches Gefühl und seine Gesinnung durch die Teilnahme an dem Guten, Wahren und Schönen in allen Zeiten veredelt, sein Glaube an eine von höherer Hand geleitete Entwicklung der Menschheit genährt und seine selbstbewußte Liebe zu König und Vaterland geweckt werde“. Demgemäß sollte der geschichtliche Unterricht auf der unteren Bildungsstufe nur als ein propädeutischer behandelt werden, als besonderer Fachunterricht erst durch die mittlere und obere Bildungsstufe beider Lehranstalten gehen und auf der mittleren der ethnographische, auf der oberen der universalhistorische Standpunkt vorherrschen. Speziell für die Realschule wurde vorgeschrieben: „Nachdem der Geschichtsunterricht in den beiden unteren Klassen zuerst fast ausschließlich die biblische Geschichte behandelt, sodann Erzählungen aus der Sagenwelt des griechischen und römischen Altertums und aus der germanischen Vorzeit, sowie aus dem Leben hervorragender Männer der alten Geschichte gegeben, in Quarta die wichtigsten Tatsachen der griechischen und der römischen Geschichte dargestellt, in Tertia aber die brandenburgisch-preussische mit ihren Beziehungen zur deutschen Geschichte zum Gegenstand gehabt hat, wird in den beiden oberen Klassen die Geschichte der 3 Hauptvölker der neueren Zeit, der Deutschen, der Engländer und der Franzosen, unter angemessener Berücksichtigung der Kulturgeschichte zusammenhängend durchgenommen“. Die Geschichte der beiden Hauptvölker des Altertums trat etwas zurück; vorzugs-

<sup>1)</sup> Vgl. Wieje I, S. 102—108 und S. 216.

weise sollte Wert gelegt werden auf lebendige und sichere Aneignung der vaterländischen Geschichte, aber, heißt es, „je näher der Realschule eine einseitige Richtung auf die Beschäftigung mit dem Leben der Gegenwart liegt, um so mehr muß in ihr die Erkenntnis begründet werden, daß zu einem richtigen Urteil über das Gegenwärtige eine Vergleichung mit dem Vergangenen und bereits der Geschichte Angehörigen ein wesentliches Erfordernis ist“. Demnach sollte auch die Geschichte des Altertums in Sekunda und Prima bei den Repetitionen des früher darin Gelernten erweiterte Beziehungen gewinnen. Nach allem mußte schließlich auch der Real-Abiturient sich „eine geordnete Übersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders d. Gr., die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische besonders von den letzten 3 Jahrhunderten und die brandenburgisch-preussische seit dem 30-jährigen Kriege kennen, sodas von der Entwicklung des gegenwärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden konnte. Dabei mußte eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.“<sup>1)</sup>

In enger Beziehung zum geschichtlichen wurde, unbeschadet seiner Selbständigkeit, der geographische Unterricht gedacht. Über Umfang und Zweck desselben heißt es in der Instruktion<sup>2)</sup>: „Der Unterricht in der Geographie am Gymnasium und an der Realschule hat die Aufgabe, die Schüler mit den wichtigsten Teilen der geographischen Wissenschaft mit einer solchen Gründlichkeit und in solcher Ausdehnung bekannt zu machen, wie es einerseits den Charakter dieser Anstalten, andererseits den Anforderungen entspricht, welche die Gegenwart an einen wahrhaft Gebildeten stellen muß. Es sind demnach die Schüler dahin zu führen, daß sie eine orographische und hydrographische Übersicht der Erdoberfläche im großen zu einem klaren Bilde geordnet stets gegenwärtig haben, daß sie mit der politischen Einteilung der wichtigsten Länder und namentlich des Vaterlandes, ferner mit den ethnographischen und wichtigsten Kulturverhältnissen ihrer Bewohner, mit den Produktionen und dem durch deren Verarbeitung und Austausch bewirkten Verkehr und dessen Mitteln bekannt sein müssen und daß sie endlich eine klare Erkenntnis von den Elementen der mathematischen Geographie gewonnen haben“. In seiner Stufenfolge sollte der Unterricht 3 Kurse umfassen, von denen der erste in den beiden unteren Klassen (Sexta und Quinta), neben dem Verständnis des Globus und der Landkarte, sowie dem Wichtigsten aus der mathematischen Geographie, vor allem die räumlichen Verhältnisse der Erdoberfläche zu bieten habe, während der zweite in den mittleren Klassen (Quarta und Tertia) mit Wiederholung des Topischen die gegenwärtige politische Einteilung nach ihren wesentlichen Teilen behandeln sollte. Zum Geschichtsunterricht gehöre es, daß überall auch den geographischen Voraussetzungen genügt werde; die Bestimmung der Realschulen aber nötige, dem selbständigen Unterricht in der Geographie eine weitere Ausdehnung zu geben, als es auf den Gymnasien geschehe; sein Ziel sei „im allgemeinen eine klare Einsicht in die physikalischen, klimatischen und die damit zusammenhängenden Produktions- und ethnographischen Verhältnisse der wichtigsten Länder der Erde“. Dementsprechend wurde hier auch in allen 4 Klassen bis Tertia hinauf der historisch-geographische Unterricht um 1 Stunde wöchentlich erweitert, und dann konnte der 3. Kursus in den obersten Klassen sich auf Repetition und gelegentliche Erweiterung des Früheren beschränken. Da aber die 3

<sup>1)</sup> Vgl. Wiefe I, S. 93 f. und S. 215 mit S. 87.

<sup>2)</sup> Vgl. die Instr. vom 22. Sept. 1859.

wöchentlichen Stunden zum größten Teil der Geschichte gewidmet werden mußten, konnten die Gymnasien nicht mehr als eine Stunde innerhalb 14 Tagen darauf verwenden, während den Realschulen wenigstens eine Stunde wöchentlich zur Verfügung stand. In der mathematischen Geographie, die in den oberen Klassen in der Regel dem Lehrer der Mathematik zu überweisen war, sollte auch das Wichtigste aus der populären Astronomie durchgenommen werden; ihre wissenschaftliche Behandlung fiel dem physikalischen Unterricht der Prima zu. Die physikalische Geographie war als eigener Unterrichtszweig nur in den Realschulen zu behandeln und mit dem naturwissenschaftlichen Unterricht in Prima zu verbinden, wie denn überhaupt „die naturwissenschaftlichen Fächer daselbst dem Lehrer der Geographie reiche Gelegenheit böten, seinen Unterricht auch zu weiteren Anregungen zu benutzen und die Wechselbeziehung verschiedener Lehrobjekte lebendig hervortreten zu lassen“. Gerade auf Realschulen sollten endlich die Schüler auch nicht unbekannt bleiben „mit Entdeckungen und wissenschaftlichen Erforschungen, die der neueren Zeit angehörten und durch größere Reiseunternehmungen veranlaßt worden seien“. Im Abiturienten-Examen wurde endlich verlangt: eine allgemeine Kenntnis der physikalischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereinteilung, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europas Bedeutenden; genauere Kenntnis der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preußen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr; ferner die Elemente der mathematischen Geographie nach wissenschaftlicher Begründung.<sup>1)</sup>

Einen wesentlich verschiedenen Charakter gab den beiden höheren Lehranstalten außer Mathematik und Naturwissenschaften vornehmlich der sprachliche Unterricht. Am wenigsten trat dies noch in der Muttersprache hervor.

Der Unterricht im Deutschen, sagt die Unterrichts- und Prüfungsordnung, „hat für die Realschule eine vorzügliche Wichtigkeit, sowohl nach der Seite der formalen Geistesbildung und seiner nahen Beziehung zu allen übrigen Lehrgegenständen, als nach seiner ethischen Bedeutung, welche durch den Gegensatz der den Realschulen obliegenden Beschäftigung mit der französischen und englischen Sprache und Literatur gesteigert wird. Er soll die Schüler den grammatischen Bau der Muttersprache, sowie die wichtigsten Darstellungsformen in derselben kennen lehren und sie in die Kenntnis der vaterländischen Literatur einführen. Die mit der Lehre verbundenen praktischen Übungen haben den Zweck, die Schüler zu richtiger Auffassung prosaischer und poetischer Darstellungen anzuleiten und bei ihnen die Herrschaft über die Sprache zu Wege bringen, welche sich derselben mündlich und schriftlich korrekt und sicher zu bedienen weiß“. Die dafür angelegten Lehrstunden überstiegen die des Gymnasiums von Sexta bis Sekunda hinauf um 2 oder 1 wöchentlich, doch waren die Anforderungen im allgemeinen dieselben. Wie dort, so sollte auch hier der grammatische Unterricht nicht in eine ermüdende Zergliederung der Wort- und Satzteile ausarten, sondern in den unteren Klassen am zweckmäßigsten mit dem lateinischen verbunden werden; auch hier sollte ein zusammenhängender und Vollständigkeit anstrebender Vortrag der deutschen Literaturgeschichte im Lehrplan keine Stelle haben, vielmehr, „nach kurzer Darstellung des Entwicklungsganges der deutschen Literatur in der älteren Zeit, eine Reihe von literarischen Werken seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, die sich durch Inhalt und Form auszeichnen und die als Proben der Entwicklung unserer neuen Literatur dienen können, so durchgenommen werden, daß die

<sup>1)</sup> Vgl. Wiefe I, S. 95 mit S. 91 und S. 215.



Schüler mit den Grundgedanken derselben und der Eigentümlichkeit ihrer Darstellung genau bekannt werden"; doch sollten daneben „der Privatlektüre auch einige mustergültige Übersetzungen griechischer und römischer Klassiker, namentlich des Homer, aber auch des Sophokles, der Biographien des Plutarch, der kleinen Dialoge des Plato, der Germania des Tacitus u. a. zugänglich sein“. Auch hier sollten Poetik, Rhetorik, Stilistik nicht als besondere Disziplinen in den Lehrplan aufgenommen, sondern das Nötige daraus gelegentlich und kurz bei der Lektüre besprochen werden. Ebenso sollte, um nicht Wichtigeres zu versäumen, die historische Seite der Sprache nicht so weit berücksichtigt werden, daß ein besonderer Unterricht im Alt- und Mittel-Hochdeutschen anzusetzen wäre, und wenn auch in der obersten Klasse Gelegenheit genommen werden müsse, die Schüler mit der Lehre vom Begriff, Urteil und Schluß, von der Einteilung, dem Beweis und von den Gegensätzen in der für die Schule notwendigen Beschränkung bekannt zu machen, so sollte doch ein systematischer Vortrag der formalen Logik, wie überhaupt der philosophischen Propädeutik ausgeschlossen sein. Die Hauptaufgabe der Realschulen sei, den Schülern zu „einer aus klarer Auffassung hervorgehenden freien und angemessenen Ausdrucksweise“ zu verhelfen, und so wurde denn für den Abiturienten wie auf dem Gymnasium als Bedingung der Reise gefordert, daß er imstande sei, ein in seinem Gesichtskreis liegendes Thema mit eigenem Urteil in logischer Ordnung und in korrekter und gebildeter Sprache zu bearbeiten“. Ebenso, heißt es weiter im Reglement, „muß der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präziser, zusammenhängender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte muß der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwicklungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des 18. Jahrhunderts durch eigene Lektüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben imstande sein.“<sup>1)</sup>

Weit auseinander gingen die Ziele der beiden höheren Lehranstalten vor allem im fremdsprachlichen Unterricht. Während auf dem Gymnasium nach wie vor Lateinisch und Griechisch den Schwerpunkt bildeten und in den mittleren und oberen Klassen bei weitem die größte Anzahl der wöchentlichen Lehrstunden für sich in Anspruch nahmen, erhielt auf der Realschule den Anforderungen des modernen Lebens entsprechend der Unterricht in modernen Sprachen den Vorzug. In manchen Anstalten, wie in Nachen, Krefeld u. a., wurde mit Rücksicht auf die Handelsbeziehungen auch die italienische Sprache gelehrt, in Altona auch die spanische, in anderen begann wegen des Verkehrs mit England und Amerika der englische Unterricht schon in Quarta; im allgemeinen aber beschränkte man sich auf das Französische und Englische. Wo lokale Verhältnisse es wünschenswert machten, konnte das Italienische als fakultative Lektion auf den Lehrplan gestellt werden, das Englische jedoch sollte auf Realschulen I. O. für alle Schüler verbindlich und Ausnahmen nur bei den Anstalten zulässig sein, welche auch die polnische Sprache zum Unterrichtsgegenstand hatten. Der Unterricht begann in Tertia mit 4 Stunden wöchentlich und wurde in Sekunda und Prima mit je 3 Stunden fortgesetzt. Französisch dagegen setzte bereits in Quinta mit 5 Stunden ein, und in den folgenden Klassen wurden ihm 4—5 Stunden eingeräumt. Denn für die Realschulen erschienen diese beiden Sprachen „nicht nur als moderne Verkehrssprachen wichtig, sondern auch deshalb, weil beide im Gebiete der Realwissenschaften eine reiche Literatur besäßen, deren Verständnis auf der Schule vorbereitet werden müsse. Außerdem komme auch

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese I, S. 74—77 und S. 214.

der für die betreffenden Berufsarten in vielen Fällen wichtige und durch die jetzigen Kommunikationsmittel erleichterte Besuch Englands und Frankreichs in Betracht".

Allerdings sollte hier französische und englische Literaturgeschichte so wenig als besondere Disziplin behandelt werden, wie auf Gymnasien römische und griechische Literaturgeschichte gelehrt werde; es wurde als genügend angesehen, die erforderlichen geschichtlichen Mitteilungen an die Lektüre selbst anzuschließen. Als Ziel des Unterrichts galt „diejenige Sicherheit in der Grammatik und eine solche Kenntnis des Wortvorrats und der eigentümlichen Ausdrucksweisen, welche zum Verstehen der prosaischen und poetischen Literatur beider Sprachen befähige und den Grund zu korrektem mündlichen und schriftlichen Gebrauch derselben lege. Müsse auch das Streben der Lehrer von Anfang an darauf gerichtet sein, den Unterricht in den neueren Sprachen praktisch nutzbar zu machen, so könne doch eine Konversationsfertigkeit zu Wege zu bringen nicht Aufgabe der Schule sei, sondern sei der Privatübung zu überlassen.“ Vor allem sollte auf Sicherheit des Lesens und Genauigkeit der Aussprache die sorgfältigste Aufmerksamkeit verwandt werden, und die Lehrer sowohl der französischen, als der englischen Sprache mußten sich über ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung in vorschriftsmäßiger Art ausgewiesen haben. Auch waren die Anforderungen bei der Abschlußprüfung nicht gering. Wurde schon im Translokationsexamen, welches für die Versetzung nach Prima anberaumt war und „aller tumultuarischen Vorbereitung zur Abiturientenprüfung“ vorbeugen sollte, außer anderen Arbeiten ein französisches und ein englisches Exerzitium gefordert, so wurde vom Abiturienten in der schriftlichen Prüfung ein französischer oder ein englischer Aufsatz verlangt und daneben ein Exerzitium in der Sprache, in welcher ein Aufsatz nicht angefertigt war. Der Abiturient sollte eben des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, daß er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Diktat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöße gegen die Grammatik zu übersetzen imstande sei“.

Überdies sollte er „im mündlichen Gebrauch der beiden Sprachen wenigstens die Fähigkeit zeigen, den Inhalt gelesener Stellen anzugeben, historische Vorgänge zu erzählen und auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene angeknüpfte Fragen zusammenhängend zu antworten; auch war in der Literaturgeschichte eine genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich“. Im Gymnasium dagegen kam Englisch gar nicht oder höchstens fakultativ in Betracht; die französische Sprache war zwar als Gegenstand des Unterrichts beibehalten worden „nicht sowohl ihrer inneren Vortrefflichkeit und der bildenden Kraft ihres Baues wegen, als der Rücksicht halber auf ihre Nützlichkeit für das weitere praktische Leben“. Außer Quinta, wo der Unterricht mit 3 Stunden wöchentlich begann, erschienen daher je 2 Stunden in allen folgenden Klassen für ausreichend, und im Abiturientenexamen wurde auch nur die Übersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische verlangt, die „im ganzen fehlerlos“ sein müsse, während in der mündlichen Prüfung diese Sprache gar nicht mehr zur Geltung kam.<sup>1)</sup>

In Bezug auf die alten Sprachen war es selbstverständlich, daß das Griechische auf der Realschule ganz wegfiel; in Zweifel aber konnte gezogen werden, ob das Latein auch in der Realschule I. D. als obligatorischer Lehrgegenstand beizubehalten sei oder, wie auf Realschulen II. D., nur als fakultativer zu dulden sei. Wiese entschied sich in der

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese I, S. 45 f. mit S. 36 f. 192, 198 sowie S. 214 f. und 216.

Unterrichts- und Prüfungsordnung für das erstere.<sup>1)</sup> Zunächst bestimmten ihn dazu wohl Erwägungen aus praktischem Gesichtspunkt. An und für sich freilich schien auf einer Lehranstalt, die mit modernen Bildungsmitteln dem modernen Leben entgegenkommen wollte, die entlegene und abgestorbene Sprache des römischen Altertums ein fremdartiger Unterrichtsstoff zu sein; indessen wollte doch auch der höhere Bürgerstand dieses althergebrachte Ingredienz einer höheren Bildung nicht gern entbehren. Wohl konnte der Landwirt, der Kaufmann, der Großindustrielle, der Techniker, auch der Chemiker in seinem Beruf ohne Kenntnis des Lateinischen fertig werden, aber da die deutsche Sprache und Literatur durch die gymnasiale Schulung mit lateinischer Gelehrsamkeit durch und durch zersezt und getränkt war, galt eine wenn auch unvollkommene Bekanntschaft mit der Gelehrtensprache immer noch als ein Dekorum und wurde, wenn es fehlte, als ein Bildungsmangel oft empfunden. Die neuen Hochschulen, welche im 19. Jahrhundert neben den 4 Fakultäten der Universität als ebenbürtig entstanden waren, die Kriegsakademien und höheren Fachschulen der Baukunst, des Bergbaues, der Forstwissenschaft konnten zwar, in erster Linie angewiesen auf moderne Wissenschaften und Sprachen, dem Studium des Altertums nicht viel Zeit opfern, aber da die Terminologie ihrer Wissenschaft die Kenntnis des Lateinischen voraussetzte, machten die betreffenden Behörden diese mit Fähigkeit zur Bedingung für die den Realschulen zuerkannten Berechtigungen. Auch gab es ja in Preußen einen weit verzweigten Beamtenstand, welcher dieser Kenntnis nicht entbehren durfte. Überdies wurde ein Übergang von der Realschule zum Gymnasium erleichtert, wenn eine Vorbereitung wenigstens in einer der alten Sprachen stattgefunden hatte; fehlte dagegen das Latein auf der Realschule, so war zu fürchten, daß alles aus Scheu, eine minderwertige Schule zu besuchen, von vornherein auf das Gymnasium drängen würde, und die erhoffte Entlastung desselben vom „Schülerballast“ war in Frage gestellt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Von Haus aus erscheint die lateinische Sprache für die Realschulbildung als ein nicht dahin gehörendes Element. Männer, wie Spilke, der idelle Begründer der Realschule im 19. Jahrhundert, auch Mager, Scheibert, der Staatsrat Kunth, sowie der Schulrat D. Schulz, welcher ca. 1820 eine eigentliche deutsche Schule ins Leben zu rufen beabsichtigte, und überhaupt alle, welche nur eine höhere Vorbildung für das bürgerliche Leben ins Auge faßten, waren grundsätzlich gegen die Zulassung des lateinischen Unterrichts, aber die realen Verhältnisse stellten sich diesem Prinzip entgegen und gaben wenigstens zu einer fakultativen Einführung desselben auch an Realschulen Anlaß. Seitdem die Regierung durch die Instruktion von 1832 größeren Einfluß auf diese Schulart zu üben begann, wurde den Schülern derselben zwar der Eintritt in das Post-, Forst- und Baufach eröffnet, die viel begehrte Anstellung im unteren Staatsdienst, in den Bureaus der Provinzialbehörden aber nur denjenigen zugestanden, welche in ihrem Prüfungszeugnis die Kenntnis der lateinischen Sprache nachweisen konnten. Wesentlich beigetragen hat zur Aufnahme derselben in den Lehrplan überdies ein 1840 von Kallisch verfaßtes Programm der kgl. Realschule zu Berlin, welches aus pädagogischen Gründen das Latein empfahl und es als wichtiges Hilfsmittel für grammatische Schulung, besonders auch zur Erlernung moderner Sprachen verteidigte. Unter dem Ministerium Eichhorn wurde denn auch bald darauf eine Verfügung vom 30. Okt. 1841 erlassen, welche von der Kenntnis des Lateins die Erwerbung eines Abgangszeugnisses und aller damit verbundenen Berechtigungen abhängig machte, und in folgedessen sahen sich alle größeren Realschulen bestimmt, es so gut als obligatorisch einzuführen. Sehr entschieden sprachen sich allerdings noch die Versammlungen von Realschulmännern in Meissen (1845) und Mainz (1846) dagegen aus, doch wurden in dem literarischen Kampf, der sich fortsetzte, von den Freunden der lateinischen Sprache mindestens gleich kräftige Gründe, wie von den Gegnern vorgebracht. Zu einem gewissen Abschluß kam die Bewegung 1859 durch L. Wiefe.

<sup>2)</sup> Im allgemeinen war man in den Industriestädten der Rheinlande, wo industrielle Zwecke überwogen, geneigt, den lateinischen Unterricht aufzugeben oder nur fakultativ zu betreiben; in den mittleren Städten der östlichen Provinzen dagegen, wo mehr auf die Vorbildung von Subalternbeamten Rücksicht zu

Theoretische Gründe kamen dazu, das Lateinische auch an der höheren Realschule als einen „wesentlichen und integrierenden Teil des Lehrplans“ zu betrachten und es zu einem „allgemein verbindlichen Lehrsubjekt“ zu machen. „Diese Stellung“, bemerkt Wiese in seinen Erläuterungen, „gehört der lateinischen Sprache sowohl wegen der Wichtigkeit, welche sie für die Kenntnis des Zusammenhangs der neueren europäischen Kultur mit dem Altertum hat, wie als grundlegende Vorbereitung des grammatischen Sprachstudiums überhaupt und insbesondere des der neueren Sprachen, welche ohne Kenntnis des Lateinischen immer oberflächlich bleibt. In dieser Beziehung ist die lateinische Sprache vorzüglich geeignet, zur Bildung des Sinnes für scharfe Unterscheidung der Formen beizutragen.“ Daher erschien es „nicht zweckmäßig, ein Lehrsubjekt von solcher Bedeutung fakultativ zu lassen, sowohl aus allgemeinen pädagogischen Gründen, wie auch deshalb, weil dadurch die Gemeinsamkeit des Lehrplans aufgehoben und durch die alsdann notwendige Rücksicht auf die verschiedene Vorbildung der Schüler eine gleichmäßige Behandlung namentlich des Deutschen und der neueren Sprachen, der Geschichte und Naturwissenschaften vielfach gehindert werde.“ Es kam eben Wiese darauf an, auch dem Realschul-Unterricht einen wissenschaftlichen Charakter zu wahren und für die beiden höheren Lehranstalten ein Bindeglied zu gewinnen. „Je weniger“, schreibt er, „die Schüler in der Regel selbst von dem Nutzen der Beschäftigung mit dem Lateinischen haben, um so wichtiger ist es, daß sie gewöhnt werden, neben den übrigen Lehrgegenständen der Realschule, welche einen auch für sie leichter erkennbaren praktischen Vorteil haben, einem anderen aus Pflicht und um des allgemein geistigen Wachstums willen ihren Fleiß zuzuwenden. So kann die Betreibung des Lateinischen außer der Zucht, welche sie überhaupt dem jugendlichen Geiste gewährt, auch zur Nahrung des wissenschaftlichen Sinns und zur Stärkung der Willenskraft in Anspruch genommen werden“. Als Zweck des lateinischen Unterrichts aber wurde hingestellt, „nicht nur dem gesamten grammatischen Unterricht der Realschule Einheit und Halt und die für eine wissenschaftliche Spracherlernung in Bezug auf Etymologie und Syntax unentbehrliche Grundlage zu geben, sondern auch ein an sich wichtiges logisches Bildungsmittel und in den oberen Klassen durch die Lektüre eine Anschauung des römischen Geistes und Lebens zu gewähren“. <sup>1)</sup>

Möglichkeitserückichten also waren es überwiegend, welche das bisher nur fakultativ getriebene Latein zum obligatorischen Lehrgegenstand an der Realschule I. O. machten. Das Griechische war entbehrlich, denn es erschien nur notwendig für solche, die in die gesamte Entwicklung des geistig-geschichtlichen Lebens einen tieferen Einblick gewinnen wollten; die lateinische Sprache dagegen, welche dem deutschen Gelehrten geschichtlich erst den Zugang zur griechischen Welt vermittelt hat, schien auch auf einer höheren Schule notwendig, welche die Bestimmung hatte, zu einer umfassenderen Allgemeinbildung den Grund zu legen. Nicht ging

nehmen war, wurde derselbe beibehalten. Indessen setzten von den 20 Realschulen, welche vor 1832 in Preußen existierten, 10 Anstalten, welche aus Lateinschulen hervorgegangen waren, das Latein von Anfang an fort, und unter den 10 neugegründeten schlossen nur 3 (Trier, Elberfeld und die Friedrichs-Werderische Gewerbeschule in Berlin) es aus, während 4 es fakultativ, 3 obligatorisch betrieben. Von den 44 Realschulen aus den Jahren 1832—59 beschränkten sich ebenfalls nur 5 auf moderne Sprachen; die übrigen führten Latein nach kurzer Zeit fakultativ, schließlich obligatorisch ein. In den 6 Klassen wurde es meistens mit 5, 5, 4, 4, 3, 3 Stunden wöchentlich bedacht; so in Breslau (am Zwinger), ebenso in Danzig (St. Johann), Königsberg (Burg) u. a. D. Vgl. den Artikel von D. Steinbart in Rein's „Enzyklopädi. Handbuch der Pädagogik“: „Die Realgymnasien“ (auch Sonderabdruck, Langensalza 1907).

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese a. a. D. S. 46 und 83.

dies aus dem inneren Zwecke der Schule hervor, doch sollte das Latein als grammatisches Hilfsmittel mit seiner klaren, logisch scharfen Formen- und Satzlehre in formaler Hinsicht dem Sprachbewußtsein dienstbar werden; es sollte auch die Erlernung der modernen romanischen Sprachen erleichtern und ein eingehenderes Verständnis derselben anbahnen; es sollte ferner in den Zusammenhang der neueren europäischen Kultur mit dem Altertum wenigstens annähernd einen Einblick gewähren und zugleich in ethischer Beziehung durch die Beschäftigung mit einem Lehrgegenstand, dessen praktischer Nutzen nicht auf der Hand lag, strenges Pflichtgefühl wecken und aufrecht erhalten; es sollte sodann die vielen Kunstausdrücke, welche nach Paulsen's Ausdruck wie ein „internationales Notwelsch“ nicht bloß die Sprache der Wissenschaft, sondern auch der Technik und des öffentlichen Lebens noch immer übermäßig durchsetzen, zu leichterem Verständnis bringen; vor allem aber sollte es endlich den Schülern den Weg zu den Berechtigungen offen erhalten, zu dem eine der philologischen Bildung wohlgeneigte Staatsregierung nur den des Lateins kundigen Beamten den Zutritt gestattete, und im Grunde genommen war diese Rücksicht auf die künftige Lebensstellung des Schülers wohl der einzige oder doch der durchschlagendste Grund, welcher die neue Schulart um eine schwer zu erlernende Fremdsprache vermehrte.

Natürlich fiel das Latein als Unterrichtsgegenstand auf der Realschule nicht so schwer in die Waagschale, wie auf dem Gymnasium. Wurden ihm hier im Lehrplan von Sexta bis Prima hinauf durchschnittlich 10—8 Stunden eingeräumt, so hatte die Realschule I. O. in den 3 oberen Klassen dafür nur 5—3 Stunden wöchentlich übrig; es konnten deshalb an die Leistungen der Schüler auch nicht dieselben Anforderungen gestellt werden, und in den Erläuterungen wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Unterricht „mit deutlichem Bewußtsein der Grenzen, welche ihm auf der Realschule gesteckt seien, erteilt werden müsse“, wenn der beabsichtigte Nutzen erreicht werden solle. Demnach habe sich der grammatische Unterricht auf das Notwendige zu beschränken; die „Belastung des Gedächtnisses mit vielen Ausnahmen, singulären Formen, Regeln, Ausdrucksweisen“ sei fern zu halten. Zwar seien Übungen im Übersetzen ins Lateinische für die grammatische Sicherheit des Übersetzens aus dem Lateinischen unentbehrlich, doch diene das Schreiben nur zur Erlernung des Sprachverständnisses, und Hauptsache sei, daß „möglichst viel gelesen“ werde, „die Interpretation dabei aber sich nicht in grammatische und lexikalische Exkurse verliere, die von der Sache abführten“. „Zum Ziel sei das Verständnis der leichteren historischen Prosa und Poesie zu nehmen“. „Wie demnach“, heißt es, „Caesar, Sallust, Livius, Ovid, Vergil nebst leichteren Reden des Cicero nach wie vor in den Schulgebrauch genommen werden können, so empfiehlt sich für denselben eine gute Chrestomathie aus Livius mit einem Anhang erlesener Stellen aus anderen prosaischen und poetischen Autoren, wie etwa aus Tacitus' Germania und Annales, sowie aus Horaz. In einer Zirkular-Verfügung vom 7. Juli 1864 wurde dann noch darauf aufmerksam gemacht, daß zweckmäßig eingerichtete Lehrbücher den Schülern in die Hände gegeben werden müßten; „die für Gymnasien bestimmten Grammatiken und Übungsbücher seien nicht ohne weiteres auch für Real- und höhere Bürgerschulen geeignet, wo den Schülern ein beschränkterer grammatischer Lern- und Übungsstoff darzubieten wäre“. Wo aber die Behandlungsweise zweckmäßig gewesen sei, da habe es an gutem Erfolg des lateinischen Unterrichts auch auf Realschulen bisher nicht gefehlt. Dementsprechend hatten schon im sog. Translokationsexamen die Schüler durch die Übersetzung eines deutschen Diktats ins Lateinische darzutun, daß sie auf dieser Stufe (von Sekunda nach Prima) den grammatischen

Teil der Sprache, die Regeln, Paradigmen usw. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne hätten; in der Abschlußprüfung aber sollte sich der Abiturient befähigt zeigen, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten darböten, und ebenso aus Ovid und Vergil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen waren, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen. Außerdem mußte ihm das epische und elegische Versmaß bekannt sein (Hexameter und Pentameter), und in einem Zusatz wurde als wünschenswert betrachtet, daß „auch die Bekanntschaft mit dem jambischen Versmaß durch Lesen des Phädrus hinzukomme“. <sup>1)</sup>

Alles in allem genommen, war der Realschule I. O. ein überaus reiches Feld zu bestellen überwiesen, und die an die Schüler gestellten Anforderungen waren fast in allen Fächern recht hohe. Ein bedenklicher Mangel an dieser Lehranstalt konnte freilich darin gesehen werden, daß es ihr unter den vielen Hauptfächern, welche der Lehrplan umfaßte, an einem leitenden und alles beherrschenden Mittelpunkt gebrach, wie ihn das Gymnasium von Alters her an dem Latein besaß, und dieser Mangel an innerer Einheit trat vornehmlich störend dann hervor, wenn die einzelnen Fachlehrer wetteifernd sich bemühten, ihrem Lehrgegenstand ein ungebührliches Übergewicht zu verschaffen. Auch war bei der Mannigfaltigkeit der Unterrichtsgegenstände um so mehr zu fürchten, daß nicht allein die alte Klage über eine Überbürdung der Jugend gerade die Realschule treffen würde, sondern daß diese ihre Zöglinge wohl mit vielerlei Kenntnissen, aber geringer Schärfe des Urteilsvermögens ausstatten und ihre Freiheit in der Anwendung des Erlernten unausgebildet lassen möchte. Wiese verkannte dies nicht. „Die großen Fortschritte“, schreibt er, „und die Ausdehnung der naturwissenschaftlichen und realen Disziplinen haben in neuerer Zeit die realistische Schulbildung gefördert, enthalten aber zugleich für dieselbe eine nicht geringe Gefahr, wenn in der Masse des Stoffs, welcher sich von da auch der Schule aufdrängt, nicht eine strenge, dem eigentlichen Schulzweck entsprechende Auswahl getroffen und in seiner Behandlung ein wahrhaft bildendes Verfahren

<sup>1)</sup> So Wiese a. a. O. S. 45, 83 f. und 214. — Nach dem Prinzip der „gleitenden Skala“ eingerichtet, (ein Ausdruck, der von dem Gymnasialdirektor Dr. Jäger in Köln her stammt), war besonders in den oberen Klassen das Latein mit Unterrichtsstunden nur spärlich bedacht, und es konnte daher nicht ausbleiben, daß über die Leistungen der Realschüler in diesem Lehrfach bald sehr ungünstige Urteile laut wurden. Mit der Zeit bildete sich demzufolge eine starke Partei, welche die völlige Entfernung des Lateins aus dem Lehrplan der Realschule forderete; dazu gehörte vor allem auch Bonitz, welcher überhaupt eine reinliche Scheidung zwischen Realschule und Gymnasium erstrebte, während Wiese, obgleich er im Grunde seines Herzens dasselbe wünschte, doch durch Verwaltungs-Rücksichten bestimmt, die Zahl der Lateinstunden für ausreichend erklärte und es als genügend erachtete, wenn die Schüler im Examen den Cäsar und leichtere Stellen aus Ovid zu übersehen imstande wären. Namentlich auf der Oktober-Konferenz 1873 und noch entschiedener auf der Direktoren-Versammlung in der Rheinprovinz, welche damals die meisten Realschulen aufzuweisen hatte, wurden scharfe Angriffe auf den unzureichenden Lateinbetrieb gemacht, und der Gen. Rat Allenburger sprach unverhohlen aus, daß die Leistungen in den oberen Klassen sehr wenig genügten. Es fehle an grammatischer Sicherheit; die Sekundaner und Primaner vergäßen, was sie in den Mittelklassen gelernt hätten; für die Bildung der Denkkraft habe solch ein mangelhafter Unterricht gar keinen Wert. Ähnlich urteilten Männer, wie Dr. Schrader, Dr. Kitz, Dr. Gandtner und zahllose andere Pädagogen. Der Ansturm wiederholte sich in verstärktem Maße auf der rheinischen Direktoren-Konferenz 1881; ja die Berichterstatter Dr. Jäger und Henke suchten darzutun, daß der so oberflächlich betriebene Unterricht nicht bloß ganz zwecklos sei, sondern geradezu schädlich und abstumpfend wirke; es sei daher eine totale Änderung nötig entweder durch wesentliche Verstärkung oder durch gänzliche Beseitigung dieses Lehrgegenstandes. Die Folge war bekanntlich, daß 1882 durch neue Lehrpläne eine bedeutende Vermehrung der lateinischen Stunden für das Realgymnasium angeordnet wurde.

eingehalten, wenn über den Unterricht die Erziehung und über den Schüler der Mensch vergessen wird". Daß diese Gefahr erkannt und vermieden werde, davon hänge die Zukunft der Realschule ab, und ein heilsames Korrektiv sieht er auch hier in der Konzentration der Gegenstände, sodaß die Mannigfaltigkeit als Einheit wirke und empfunden werde. Dieselbe liege „in der durch den Zweck der Schule gebotenen bestimmten Begrenzung der Lehrgegenstände nach Inhalt und Umfang, in ihrem lebendigen Zueinandergreifen, in der richtigen Aufeinanderfolge der Objekte und Penfa und in der von wissenschaftlichem und pädagogischem Sinn getragenen Methode des Unterrichts". Mit Nachdruck wendet er sich gegen „den zerstreuenen Enzyklopädismus und die flache, eitle Vielwisserei, wovor die Jugend gegenwärtig nicht sorgfältig genug behütet werden könne"; „nur in der Beschränkung sei Vertiefung und gründliche Aneignung möglich, denn auch die Pädagogik mache immer von neuem die Erfahrung, daß bei zu dichter Saat der Ertrag des Ackers gering ausfalle. Weniges, gründlich betrieben, wecke bei der Mehrzahl der Schüler unfehlbar ein nachhaltiges Interesse, während die Übersättigung mit vielem, besonders mit vereinzelt Notizen die Empfänglichkeit des Geistes abstumpfe und auch bei den Fleißigen ein totes Wissen zur Folge habe. Eine Realschule, bei der nicht alle Mitteilung von Kenntnissen auf deren freie und sichere Verwendung abziele, so daß alles Wissen zum Können werde, verkenne oder versäume einen wesentlichen Teil ihrer eigentümlichen Bestimmung". Es sei daher notwendig, daß „alle Mitglieder eines Lehrerkollegiums eine deutliche Einsicht von dem Ziel der Schule und von dem gegenseitigen Verständnis der Mittel hätten, welche zur Erreichung desselben gegeben seien, und daß diese Einsicht von der Kraft der Selbstverleugnung begleitet sei, welche im Bewußtsein davon, daß es sich um eine hochwichtige gemeinsame Sache handle, die persönlichen Ansichten und Neigungen den Bedingungen des allgemeinen Zwecks unterzuordnen vermöge." Das persönliche Interesse an Spezialstudien eines Lehrers sei deshalb den Schülern nicht aufzudrängen; „die innere Einheit des Lehrplans müsse in der steten gegenseitigen Beziehung der verwandten Gegenstände hervortreten", und das sei nur durch eine fortwährende Verständigung unter den Lehrern zu erreichen, damit „der Lehrplan nicht ein Aggregat unverbundener Gegenstände werde und den wesentlichsten Teil seiner pädagogischen Wirksamkeit verliere".<sup>1)</sup>

Die Ausführung im einzelnen wurde noch der Praxis überlassen; eine fernere freie Entwicklung sollte durch die Bestimmungen der neuen Unterrichts- und Prüfungsordnung nach keiner Seite hin gehemmt werden. Immerhin wurden danach die Reallehranstalten klassifiziert, ihre Verhältnisse geregelt, und ihnen war im Organismus des öffentlichen Schulwesens eine ihrer Bedeutung entsprechende Stelle angewiesen. Auf Grund einer ersten Abgangsprüfung wurde die Organisation vorgenommen, und die offizielle Aufnahme der einzelnen Realanstalten in irgend eine Kategorie als höhere Bürgerschule mit oder ohne Latein oder als Realschulen erster oder zweiter Ordnung erfolgte, wenn „eine nochmalige Prüfung mit befriedigendem Erfolg abgehalten und durch eine Revision konstatiert war, daß die Anstalt mit den erforderlichen Lehrkräften versehen, sowie hinsichtlich des Lokals, des Stats, der Lehrmittel usw. nach den vorschriftsmäßigen Anforderungen wohl ausgestattet sei."<sup>2)</sup> Von den 56 preussischen Realschulen, denen bereits nach der Instruktion von 1832 das Recht zu Entlassungsprüfungen zugestanden war, wurden, wie schon oben bemerkt ist, zunächst 26 als

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese a. a. O. S. 56—58.

<sup>2)</sup> Über die Errichtung und Unterhaltung der höheren Schulen vgl. Wiese a. a. O. S. 22 ff.

vollständige Realschulen I. O. anerkannt, während 30 noch Realschulen II. O. blieben. Doch bemühten sich seitdem die Städte, die Ausstattung ihrer Anstalten mit den Bestimmungen der Unterrichtsordnung in Einklang zu bringen, und schon 1864 zählte man 49 Realschulen I. O., und 14 höhere Bürgerschulen hatten den gleichen Lehrplan von diesen bis Sekunda angenommen, während es daneben noch 16 Realschulen II. O. gab. Der frühere chaotische Zustand fing somit an sich zu klären; auch wurde den Schulzeugnissen der einzelnen Lehranstalten für die öffentlichen Verhältnisse bestimmte Geltung zuerkannt und die Zulassung zu Prüfungen, Bildungsinstituten und verschiedenen Berufsarten an vorgeschriebene Bedingungen geknüpft.<sup>1)</sup> Eine Konkurrenzanstalt aber erwuchs der Realschule I. O. mit der Zeit in der lateinlosen Oberrealschule.

## 2. Weiterentwicklung der lateinlosen Realschulen.

Während die Real- oder höhere Bürgerschule, für welche einst Spilleke die maßgebenden Prinzipien aufgestellt hatte,<sup>2)</sup> ihrer ursprünglichen Idee nach lediglich auf moderner Grundlage beruhend, das Ziel verfolgte, den besonderen Bedürfnissen des gebildeten Mittelstandes im Unterschied vom Landvolk einerseits und dem Gelehrtenstande andererseits zu dienen und daher vor allem den modernen Bildungsmitteln, neueren Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften Raum zu gewähren: schien in ihrer weiteren Entwicklung die Realschule I. O., welche der Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 entsprechend Latein als obligatorischen Lehrgegenstand aufnehmen mußte, sowie die „höhere Bürgerschule“, welche den gleichen Lehrplan derselben bis zur Prima zu verfolgen hatte, von ihrer eigentlichen Bestimmung abgedrängt und aus Rücksicht auf die formalbildende Kraft dieses Lehrgegenstandes, sowie den geschichtlichen Zusammenhang der deutschen Kulturentwicklung, besonders aber auf teilweise Bedürfnisse des Beamtentums in das Fahrwasser der humanistisch-gelehrten Bildungsweise wieder hineingeraten zu sein. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß ihre Lehrverfassung manche Anfechtung erfuhr und die Aufmerksamkeit sich den lateinlosen Realschulen zuwandte, welche den wirklichen Bildungsbedürfnissen des mittleren Bürgerstandes, also breiter Schichten des Erwerbslebens, mehr entspräche. Sie erschien als die geeignetste Vorbildungsanstalt nicht nur für künftige Landwirte, Kaufleute und Gewerbetreibende aller Art, sondern auch für angehende Künstler oder Kunsthandwerker, welche auf eine Fachschule sich vorbereiten wollten, und wurde auch für den Subalterndienst, wosern nur unberechtigte Forderungen seitens der Behörden nicht entgegenständen, für völlig ausreichend gehalten. Jedenfalls gewährte eine 6stufige Anstalt, welche ihren Zöglingen vom 9. Lebensjahr an Kenntnisse in 2 neueren Fremdsprachen (Französisch und Englisch) vermittelte und auch den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern ausreichenden Raum lassen konnte, allen, welche nicht studieren, aber im Alter von zirka 16 Jahren eine über das Ziel der Volksschule hinausgehende Bildung fürs Leben gewinnen wollten, eine in sich geschlossenere und fruchtbarere Bildung, als diejenige war, welche man bisher auf Lateinschulen in derselben Zeit erwerben konnte. Sie füllte eine fühlbare Lücke im höheren Schulwesen aus, während die Bevorzugung und

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese a. a. O. S. 227—241.

<sup>2)</sup> Vgl. Spilleke's bahnbrechende Schrift: „Über das Wesen der Bürgerschule“ (1822), welche die reiche Literatur über das Realschulwesen recht eigentlich eröffnete.



Begünstigung lateintreibender Lehranstalten die wirklichen Bildungsbedürfnisse des mittleren Bürgerstandes außer Acht zu lassen drohte.<sup>1)</sup>

Namentlich in Süddeutschland erfreute sich die lateinlose Realschule daher einer regeren Fürsorge. In Bayern wurden, wie vor 1860 im Königreich Sachsen, derartige Anstalten mit Vorliebe ins Leben gerufen, und besonders in Württemberg legte man ihnen einen solchen Wert bei, daß es bereits 1847 daselbst über 50 kleinere nebst 8 größeren Realschulen gab und mit der Zeit die Zahl der Schüler, welche lateinlose Schulen besuchten, sogar größer wurde, als die der lateintreibenden. Auch in Österreich, wo nach 1866 ein neues Zeitalter anbrach und auf allen Gebieten des Unterrichtswesens ein lebhaftes Streben sich zeigte, wurde das Latein von den Realschulen ausgeschlossen; schon 1867 gab es daselbst 29 Oberrealschulen neben 2 Ober- und 1 Unter-Realgymnasium. In Preußen dagegen, wo an vielen Orten die Interessen des Beamtenstandes überwogen und das bureaukratische Regiment die Wege wies, konnte die lateinlose Realschule sich noch längere Zeit einer besonderen Pflege nicht rühmen. Gegenüber den neu entstehenden Lehranstalten dieser Art verhielt sich die preussische Regierung meist ablehnend; maßgebenden Persönlichkeiten im Unterrichtsministerium, wie Joh. Schulze und Gilers, fehlte es an Verständnis für das Bedürfnis an Realschulen, und so blieb es der städtischen Verwaltung überlassen, ob sie in den Lehranstalten Latein für nötig oder überflüssig hielt. Hatte aber schon die Instruktion von 1832 dieses als Examenfach für die Entlassungsprüfung festgesetzt, so wurde es durch Wiese's Unterrichtsordnung 1859, welche den Realschulen einen festen Boden geben wollte, wenigstens für die Realschule I. O. zu einem für alle Schüler verbindlichen Lehrgegenstand erhoben. Die Folge war, daß lateinlose Realschulen nur spärlich sich halten konnten, und doch waren die Verhältnisse mächtig genug, um in den Ständen, für deren Vorbildung der erfolgreiche Besuch einer Sekunda ausreichend war, das Bedürfnis nach einer ausgiebigeren modernen Bildung wach zu erhalten.

Unter den Pädagogen, welche mit voller Entschiedenheit und klarem Verständnis das lateinlose Realschulwesen zu fördern suchten, tritt in erster Reihe vor allem der Direktor Dr. Krumme in Remscheid, später in Braunschweig, hervor, ein Mann, der nicht nur mit fittlichem Ernst, großer Gewissenhaftigkeit und Berufstreue, sondern auch mit gediegenem Wissen und unermüdblicher Arbeitskraft ausgestattet, die Vorbildung für den bürgerlichen Beruf zum Hauptzweck seines Lebens machte und sich das Ziel steckte, bei den Behörden und im öffentlichen Leben das durch die lateinlosen Schulen vertretene realistische Prinzip zur Anerkennung zu bringen und ihm zu seinem Recht zu verhelfen.<sup>2)</sup> Als Herausgeber des „Pädagogischen Archivs“, einer Zeitschrift, welche als Zentralorgan für Erziehung und Unterricht in Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen die damaligen Ideen über Reformen des Schulwesens verfocht und in weiten Kreisen zu verbreiten suchte,<sup>3)</sup> verteidigte

<sup>1)</sup> Als einen Musterlehrplan für eine lateinlose Realschule II. O. hat Wiese in seinen Verordnungen und Gesetzen (2. Aufl. I, 349 ff.) den Lehrplan der „Städtischen Gewerbeschule“ in Remscheid aufgenommen, welcher von Dr. W. Krumme, dem Direktor der Anstalt (1870–76), entworfen war.

<sup>2)</sup> Vgl. sein Lebensbild, gezeichnet von dem Oberlehrer Dr. L. Viereck in der Programm-Beilage Braunschweig 1895.

<sup>3)</sup> Das „Pädagogische Archiv“, welches 1859 von Prof. Langbein in Stettin begründet war, fand unter der Redaktion Krumme's, die er 1873 übernahm und über 20 Jahre lang mit größter Hingabe verwaltete, in pädagogischen Kreisen nicht geringen Einfluß, und durch seine vielseitige, unablässige Tätigkeit hat derselbe sich ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst erworben. Über die innere und äußere Entwicklung

er im Kampf gegen „die übermächtige Stellung des Lateins“ durch mehrere Abhandlungen zunächst seine Überzeugung, daß die Erlernung der neueren Sprachen ohne Kenntnis des Lateinischen keineswegs leicht und oberflächlich bleibe, sondern daß, so sehr auch dieses wegen seines Formreichtums zum grammatischen Sprachunterricht sich eigne, doch bei richtigem Betrieb durch das Französische, mit dem man ungleich besser den ersten Unterricht beginne, Ergebnisse erzielt werden könnten, die jeden Vorwurf der Oberflächlichkeit ausschließen. Auch erleichtere das Latein nicht wesentlich die Erlernung einer anderen Sprache, sondern da jeder Sprachunterricht das Gedächtnis übe und den Sinn für sprachliche Verhältnisse wecke, sei der Umweg durch das Latein für alle, welche die Mittelklassen einer Vollanstalt verließen, ein bedenklicher Irrweg. Ein solcher Schüler habe dann nur die ersten Elemente von 3 Sprachen erlernt, aber besser getan, die eine ganz fallen zu lassen, um in den beiden anderen einen irgend wie nennenswerten Erfolg zu erzielen, und früher oder später müsse er die Erfahrung machen, daß er einen unrichtigen Bildungsweg eingeschlagen habe, der seine Stellung im bürgerlichen Leben auf keine Weise berücksichtigte. Sodann falle das Latein als Schlüssel zum Verständnis der Fremdwörter, lateinischer Inschriften und Zitate, welches so wie so bereits stark im Abnehmen begriffen sei, nicht schwer ins Gewicht, denn, wenn ein solcher Zweck erreicht werden solle, müßten noch weit mehr Fremdsprachen in den Bereich des höheren Unterrichts mit gleichem Recht gezogen werden, und gar um eine Anschauung der römischen Staatseinrichtungen, sowie der Sitten und der Lebensweise der Römer zu gewähren, welche einen tieferen Einblick in die geschichtliche Grundlage der neuen Kultur verschaffen solle, dazu seien gute Uebersetzungen weit besser geeignet, als die mühsame Lektüre einiger Bruchstücke aus lateinischen Schriftstellern; bleibe doch für die Kenntnis des Griechentums dem Realschüler ebenfalls kein anderer Weg übrig. Dagegen erfordere die Pflicht der Konzentration unabweislich den Ausschluß des Lateins, denn nur ein sorgfältig ausgewähltes Minimum an Lehrstoff könne Erfolg versprechen. Da nun die höhere Bürgerschule als unvollständige Realschule I. O. eine Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nicht zulasse, so müsse der Realschule II. O., welcher eine gewisse Freiheit in der Gestaltung des Lehrplans gestattet sei, der Vorzug gegeben werden, und für alle Schüler, welche sich dem gewerblichen Leben widmen wollten, sei sie die geeignetste Bildungsanstalt, da sie ihnen nicht nur einen gewissen Abschluß der Wissens mit auf den Weg gebe, sondern auch solchen, welche den ganzen Lehrgang durchmachten, zum Verständnis aller naturwissenschaftlichen und technischen Werke, soweit sie die höhere Mathematik nicht anwendeten, ausreichend verhülfe und überdies noch zum Besuch der technischen Hochschule befähige.<sup>1)</sup>

Über die soziale Bedeutung dieser Schulart, der er seine ganze Lebenskraft widmete, suchte er rastlos weitere Kreise aufzuklären, um sie für seine Gedanken zu gewinnen, und wenn er auch den Bestrebungen der Realschule I. O. gegenüber keineswegs sich gegnerisch verhielt, vielmehr tätig und treu ihnen zur Seite stand, so war sein Ideal doch eine lateinlose

des höheren Schulwesens während ganzer Dezennien des 19. Jahrh. bietet die Zeitschrift eingehenden und mannigfaltigen Stoff. Später freilich, seit Mitte der achtziger Jahre, fing sie an, da ihre auf die Förderung des Realschulwesens eingeschlagene Richtung vielleicht zu einseitig wurde, an Bedeutung zu verlieren, und durch neue Zeitschriften ähnlicher Tendenz wurde sie allmählich überflügelt und aus der Vorherrschaft verdrängt.

<sup>1)</sup> Vgl. W. Krumme, „Die eigentliche höhere Bürgerschule“ (Barmen 1873) und „Über höhere Schulen ohne Latein, ein Beitrag zur Mittelschulfrage“ (1878), sowie seine Aufsätze im Pädag. Archiv, wie „Höhere Bürgerschule mit 6jähr. oder Realschule mit 7jähr. Kursus“ (1874 S. 225) u. a.

höhere Bürgerschule, welche den Schülern, die nach dem 16. oder 17. Lebensjahr ihre Schulbildung abschließen wollten, eine zwar beschränkte, aber in sich abgeschlossene und daher fruchtbringende Bildung mit auf den Lebensweg zu geben imstande sei. Eine solche Mittelschule hielt er für ein dringendes, allgemeines Bedürfnis; nur müsse ihr auch die Möglichkeit des Bestehens und Gedeihens durch Gewährung ausreichender Berechtigungen gegeben werden. Geschehe aber dies, so werde sie, wie jede andere höhere Schule, die geistige und sittliche Kraft ihrer Zöglinge entwickeln, sie zur erfolgreichen Betreibung des erwählten Berufs vorbereiten und sie zur selbständigen Teilnahme an den höheren Interessen der menschlichen Gesellschaft und zu einer gedeihlichen Wirksamkeit in der Gemeinde, wie im Staat befähigen. Da er aber dabei zugleich den Plan verfolgte, vor allem den naturwissenschaftlichen Fächern die ihnen wegen ihrer großen Bedeutung für die Gegenwart gebührende Stellung in der höheren Schule zu verschaffen, stieß er bei den Provinzialschulkollegien auf mancherlei Schwierigkeiten; doch selbst Wiese ermunterte ihn dazu und stellte ihm seine Unterstützung in Aussicht, da man im Unterrichtsministerium dringend Versuche in der angegebenen Richtung wünsche.<sup>1)</sup>

Zimmerhin blieb die Zahl der lateinlosen Realschulen lange Zeit im preussischen Staat noch verschwindend klein, und erst in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts erkannte man auch höheren Orts ihre Wichtigkeit. Insbesondere trat der Kultusminister v. Gösler im Abgeordnetenhaus, als es sich im Kampf gegen die erhöhten Ansprüche der lateinlehrenden Realschulen 1882 um die Rechte der neuentstandenen Oberrealschulen handelte, warm für das lateinlose Realschulwesen ein, welches einer nachdrücklicheren Pflege und Fürsorge wert erscheine, und er bezeichnete die 6-stufige Schule dieser Art als eine von ihm vornehmlich geschätzte Schulgattung. Es bleibe, heißt es dann in einer seiner Verfügungen, „für die Unterrichtsverwaltung eine gegenüber weiten Kreisen des Bürger- und Gewerbestandes zu erfüllende Pflicht, auf die Bedeutung dieser in Preußen bisher immer noch viel zu wenig beachteten Schulen fort und fort hinzuweisen und bei jeder sich darbietenden Gelegenheit ihre Einrichtung zu fördern“. Demgemäß erklärte auch eine Ministerialverordnung vom 31. März 1882, „es habe sich als zweifelloses Bedürfnis erwiesen, daß für eine höhere bürgerliche Bildung Schulen errichtet würden, welche nach 6-jähriger Lehrdauer (vom 9. Lebensjahr an gerechnet) unter Ausschluß des lateinischen Unterrichts zu einem bestimmten, nicht auf Fortsetzung durch weiteren allgemeinen Unterricht hinweisenden Abschluß führten und den als reif entlassenen Schülern die Erwerbung des Militärzeugnisses vermittelten“, und zugleich erschien es aus diesem Grund als zweckmäßig, mit der Revision der Lehrpläne zugleich Normal-Lehrpläne für die lateinlosen Bürgerschulen von 6-jähriger Lehrdauer zu entwerfen und dadurch die gesamten Verhältnisse der höheren Schulen zu klarer Übersicht zu bringen. Infolgedessen wurde diese Schulform in das allgemeine Schulsystem eingefügt und der bisherigen lateinlosen höheren Bürgerschule der offizielle Name „Realschule“ beigelegt. Trotzdem zählte man um das Jahr 1890 in Preußen nur 49 lateinlose Realschulen gegenüber 289 gymnasialen und 175 realgymnasialen Lehranstalten, und die Zahl der lateintreibenden Schüler betrug immer noch etwa 90 pCt. gegen 10 pCt. lateinlose.

Bei dem Aufschwung und stetigen Wachstum des industriellen und geschäftlichen Verkehrslebens, welchen die Erstarkung des geeinigten deutschen Reichs im Gefolge hatte, wurden indessen auch die Bildungsansprüche an die höheren Stände der bürgerlichen Gesellschaft

<sup>1)</sup> Vgl. das genannte Programm von Bierck S. 14 f.

immer größer, und da für diese die klassische Gelehrsamkeit nicht zweckentsprechend war, stellte sich das Bedürfnis heraus, der modernen, rein realistischen Schulbildung höhere wissenschaftliche Ziele zu stecken. Neben den 6 klassigcn Realschulen erwuchsen daher mit der Zeit 9 stufige lateinlose Lehranstalten und stellten sich ebenbürtig als Vollanstalten den Gymnasien und Realschulen I. O. an die Seite. Später „Oberrealschulen“ genannt, gingen sie jedoch nicht, wie die letzteren, aus einer Weiterentwicklung der niederen Realschulen hervor, sondern ihr Ursprung, der in die siebziger Jahre fällt, hing eng mit den Umgestaltungen zusammen, welche die früheren Provinzialgewerbeschulen damals erfuhren. Zur näheren Erklärung erscheint es nötig, auf die bisherige Vorbildung für das Gewerbsleben einen kurzen Rückblick zu tun.

Entsprechend dem großen Fortschritt der Naturwissenschaften und der Mechanik, welcher in allen Zweigen der Industrie einen wesentlichen Umschwung hervorrief, erwies sich nach dem Vorgang von England und Frankreich im Verlauf des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland als notwendig, neben Realschulen besondere Fachschulen ins Leben zu rufen, welche die Aufgabe hatten, die Betreibung der Künste und Gewerbe durch Mitteilung geeigneter Kenntnisse und Fertigkeiten zu fördern. Reichte doch gedankenlose Routine und die bisherige von Geschlecht zu Geschlecht überkommene Praxis nicht mehr aus, um erfolgreich im industriellen Wettkampf zu bestehen; es mußte daher nicht bloß Lehrlingen oder Gesellen, welche praktisch im Gewerbe tätig waren, Gelegenheit geboten werden, in Fortbildungs-, Sonntags- oder Handwerkschulen größere Tüchtigkeit zu erlangen, sondern vor allem erforderte auch der Betrieb höherer Gewerbe eine wissenschaftlich-technische Vorbildung, welche, über die allgemeine Bürger- oder Realschulbildung hinausgehend, im Zeichnen und Modellieren, sowie in Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Technologie und anderen praktischen Wissenschaften die nötige Unterweisung darböt. Anfangs suchten bekanntlich die ältesten Realschulen solchem Bedürfnis entgegenzukommen; schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden aber auch außerhalb derselben besondere technische Lehranstalten, welche in 3 oder 4 Jahreskursen die allgemeine Vorbildung für Gewerbetreibende höherer Gattung zum Zweck hatten. Die älteste derselben ist in Deutschland das 1745 gegründete Collegium Carolinum in Braunschweig (jetzt technische Hochschule); es folgten Bergschulen in Freiburg (1765) und Clausthal (1775), Forst-, Bau-, Gewerbeakademien, landwirtschaftliche und tierärztliche Schulen, Kunst- und Kriegsakademien u. ähnl., und namentlich nach dem Wiener Frieden trat ein reger Wettstreit in der Errichtung solcher Anstalten hervor, sodaß sie fast in allen Hauptstädten der deutschen Mittelstaaten, wie in Karlsruhe (1825), Darmstadt (1826), München (1827), Dresden (1828), Stuttgart (1829), Hannover (1831) usw., nacheinander in rascher Reihenfolge entstanden.

Mit der wachsenden Bedeutung und der inneren Entwicklung dieser technischen Bildungsanstalten verband sich dann das Bestreben, gegenüber dem bloß Fachmännisch-Technischen auch die allgemein bildenden Lehrfächer mehr zu beachten und die Richtung auf Wissenschaftlichkeit einzuschlagen, denn, wie Redtenbacher, der hervorragende Lehrer in Karlsruhe, unablässig betonte, sonst würde „die rein technische Berufsbildung mit Vernachlässigung der humanistischen Studien den Techniker im bürgerlichen Leben isolieren und den ideellen Interessen der Gesellschaft entfremden“. <sup>1)</sup> Zugleich aber knüpfte sich daran für

<sup>1)</sup> Ebenso G. Zöllner, „Die Universitäten und die technischen Hochschulen“ (Berlin 1891) S. 201: Eine gebiegene Pflanze der allgemeinen Bildung und ein dem entsprechender Ausbau der allgemeinen Abteilung

sie auch das weitere Streben, als höchste Lehranstalten sowohl in ihrer Unterrichtsform, wie in ihrer äußeren Verfassung koordiniert den Universitäten zur Seite zu treten. Ein Vorbild hatte man seit lange schon in der berühmten *École polytechnique* in Paris, einer Staatsanstalt, welche, zur Zeit der großen französischen Revolution unter dem Direktorium nach Monge's Plan 1795 gegründet, nicht nur die Fachbildung für den höheren technischen Staatsdienst vorbereitete, sondern auch hohe Anforderungen an die allgemeine, besonders mathematische Bildung stellte. Im Deutschen Reich war hierin bereits Prag (1806) vorangegangen und Wien mit dem Polytechnischen Institut (1815) gefolgt, welches unter der tätigen Leitung des Regierungsrats Brectl (1814—49) einer wesentlichen Besserung in der Behandlungsweise der Technologie Bahn brach und der Anstalt zu einem außerordentlichen Ruhm verhalf.<sup>1)</sup> Nach ihrem Muster entwickelten sich dann aus den älteren technischen Schulen zunächst Polytechniken und seit den 60er Jahren technische Hochschulen, welche anstelle des früheren schulmäßigen Lernens und Lehrens, sowie schulmäßiger Verfassung des Lehrkörpers akademische Lehr- und Lernfreiheit, akademische Verfassung und Selbstverwaltung einführten und vielfach allerdings noch ein unklares Ziel verfolgend, aber trotz aller Hindernisse beständig fortschreitend sich der eigentlichen Hochschul-Leistung und der Organisation der Universitäten annäherten.<sup>2)</sup>

In Preußen war der Begründer des gewerblichen Schulwesens der Ministerialrat Beuth, ein Staatsmann, der, mit praktischem Blick, scharfem Urteil und weitreichenden Kenntnissen, sowie mit künstlerischer Begabung und hohem Kunstsinne ausgerüstet, alle seine Kraft und Energie daran setzte, nach dem tiefen Fall des Staats und seiner Wiedergeburt den Gewerbesleiß im Volk auf natürlichem, gesundem Wege durch Bildung des Gewerbestandes unter Beseitigung aller unnötigen Beschränkungen und Kontrollen zu heben und zu fördern. Fest an den Grundsätzen der Freiheit des Handels und der Gewerbe haltend, suchte

ist, namentlich auch für die in dieser Hinsicht zurückgebliebenen preussischen Anstalten, eine unabwiesbare Notwendigkeit, wenn die technische Hochschule ihrer Aufgabe gerecht werden will“.

<sup>1)</sup> Von seiner schriftstellerischen Tätigkeit zeugen außer anderen wissenschaftlichen Werken die von ihm herausgegebenen „Jahrbücher des Polytechnischen Instituts“ (20 Bde., Wien 1819—39), sowie die ebenfalls 20 Bände umfassende „Technologische Enzyklopädie“ (Stuttgart 1830—55), die später noch durch Karmarsch um Supplemente erweitert wurden.

<sup>2)</sup> Die polytechnische Schule zu Karlsruhe war die erste, welche seit einer neuen Organisation (1832) und später durch die bahnbrechende Wirksamkeit des Professors und Direktors Redtenbacher (1841—57), eines Koryphäen auf dem Gebiet des Maschinenbauwesens, gehoben, über das Niveau einer höheren Gewerbeschule zur technischen Hochschule emporwuchs. Entscheidend für die Weiterentwicklung des technischen Studiums in Deutschland war auch die 1856 erfolgte Eröffnung des eidgenössischen Polytechnikums in Zürich, da hier nicht allein die eigentliche technische Ausbildung allseitige Pflege fand, sondern auch eine philosophisch-staatswirtschaftliche Abteilung für allgemeine wissenschaftliche Bildung sorgte. In dieser Richtung entwickelten sich dann auch die polytechnischen Schulen in Deutschland weiter; als Hochschulen setzten sie gleich den Universitäten das Reifezeugnis der höheren Unterrichtsanstalten voraus und gliederten sich, unbeschadet ihrer inneren Einheit, wie jene, in eine Anzahl von parallelen Abteilungen. Vorbildlich wurde in dieser Hinsicht die technische Hochschule zu München, welche 1868 an die Stelle der früheren polytechnischen Schulen in Augsburg, Nürnberg und München trat. Infolge der Vereinigung der Berliner Bauakademie und Gewerbeakademie, die, 1876 angebahnt, am 1. April 1879 erfolgte, bekam auch Berlin eine technische Hochschule, und die neue Verfassung, welche sie 1882 bei der Verlegung nach Charlottenburg erhielt, machte sie in allen wesentlichen Beziehungen der Universität gleichartig. Zur Rangstufe technischer Hochschulen erhoben sich außerdem noch die polytechnischen Schulen zu Hannover, Aachen, Dresden, Stuttgart, Darmstadt, Braunschweig (Carolinum), sodaß das deutsche Reich deren 9 besaß. In neuester Zeit ist noch die technische Hochschule zu Langfuhr bei Danzig dazugekommen.

er vor allem Staatsverordnungen zu erwirken, welche eine tüchtigere Vorbildung der Jugend ins Auge faßten, um so den gewerblichen Kreisen das Feld zu selbständigem, schöpferischem Streben und Schaffen zu öffnen. Um die industrielle Entwicklung des preussischen Staates hat er sich hervorragende Verdienste erworben, und der Aufschwung, den Preußen seit dem Frieden von 1815 in gewerblicher Hinsicht aufweist, ist vornehmlich seiner Tatkraft und Ausdauer zu danken.

Nachdem das technische Institut zu Berlin, welches 1821 gegründet war, 1827 zum „Gewerbeinstitut“ erhoben war, setzte er alle Gewerbebeschulen, die seit 1817 in einzelnen Provinzialstädten ins Leben getreten waren und Technikern wie Gewerbetreibenden teils allgemeine, teils fachmäßige Ausbildung gewährten, mit der höheren Anstalt der Hauptstadt derartig als Vorschulen in Verbindung, daß sie zwar auch noch unmittelbar für das praktische Leben weiterbilden durften, zugleich aber gewissermaßen als untere Abteilung für die obere Stufe derselben vorbildeten sollten.<sup>1)</sup>

Da aber als Aufnahmebedingung für dieselben nur eine gute Volksschulbildung oder etwa die Durchschnittsreise eines Real-Tertianers gefordert werden durfte, konnte ihr Reisezeugnis, welches nach Absolvierung der zwei Klassenstufen ausgestellt wurde, den Anforderungen nicht mehr genügen, besonders als das Gewerbeinstitut 1850 zur polytechnischen Schule erhoben und zum Eintritt in eine solche höhere Anstalt sogar das Reisezeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule verlangt wurde. Um der ungleichmäßigen Vorbildung einigermaßen zu steuern, gab die preussische Regierung durch den Organisationsplan vom 5. Juni 1850 auch den Provinzial-Gewerbebeschulen zum ersten Mal eine feste und einheitliche Gestalt, und damit wurden auch diese in den Kreis der allgemeinen Bildungsanstalten gezogen.<sup>2)</sup>

Indessen auch nach dieser Neugestaltung wurden sie lediglich noch als Fachschulen angesehen, bestimmt für „Handwerker und die breite Masse der Gewerbetreibenden“, und sie standen als solche unter der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe, waren aber halb Staats-, halb Gemeinde-Institute, insofern als bei ihrer Einrichtung die Gemeinde für Schulräume zu sorgen hatte, während der Staat die erste Ausstattung mit Lehrmitteln übernahm und die weiteren Unterhaltungskosten dann zu gleichen Teilen vom Staat und von der Gemeinde zu tragen waren. Ihrer Lehrverfassung nach bestanden sie aus 2 aufsteigenden Klassen, jede mit einjährigem Lehrgang, und hier wurde außer Freihand- und Linearzeichnen, sowie Baukonstruktions- und Maschinenlehre auch in Deutsch, Mathematik und Naturwissenschaften unterrichtet. Wer den 2. Lehrgang mit Erfolg durchgemacht hatte, erhielt die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst unter der Bedingung, daß er innerhalb einer bestimmten Frist in die Gewerbeakademie eintrete, und das Reisezeugnis sollte, gleich dem Reisezeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule, für die Aufnahme in diese höhere Bildungsanstalt genügen. Da aber meistens nur Schüler aus einer Volksschule nach vollendetem 14. Lebensjahr in die unterste Fachklasse eintraten, so besaß, selbst wenn eine eigene Vorbereitungs-klasse hier und da für eine bessere Vorbildung hatte sorgen sollen, die große Mehrzahl der Schüler nicht das ausreichende Maß der Kenntnisse, um den dargebotenen

<sup>1)</sup> Das Gewerbeinstitut zu Berlin wurde 1866 zur „Gewerbeakademie“ erhoben und dann, am 1. April 1879 mit der seit 1799 bestehenden Bauakademie vereinigt, als technische Hochschule anerkannt.

<sup>2)</sup> Vgl. Wiese, das höhere Schulwesen in Preußen II, S. 64 f. und IV, 130 ff.

Lehrstoff zu begreifen und erfolgreich zu verarbeiten; Schüler dagegen, welche aus den Mittelklassen höherer Lehranstalten (Gymnasien oder Realschulen) kamen, waren jenen an Vorbildung überlegen, und ihnen fehlte es an der wünschenswerten Gelegenheit, in den allgemeinen Bildungsgegenständen ihre Kenntnisse zu ergänzen und zu erweitern. Es stellte sich daher sehr bald das Bedürfnis heraus, die Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschulen zu verschärfen und Unterrichtszweige dem Lehrplan einzureihen, welche dem künftigen Gewerbetreibenden eine geachtete Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft und eine erfolgreiche Ausübung seines Berufs verbürgten. Daher wurde schon 1870 aus Direktoren der Gewerbeschulen und der höchsten technischen Lehranstalten, sowie aus Professoren der Berliner Universität und Räten des Handelsministeriums eine Kommission berufen und nach ihren Vorschlägen ein neuer Organisationsplan für die Gewerbeschulen ausgearbeitet. Derselbe erschien am 21. März 1870.

Auch in diesem wurde der Gesichtspunkt noch festgehalten, daß die Gewerbeschulen in erster Linie Fachschulen blieben, doch wurden als Unterrichtsgegenstände außer Deutsch auch Französisch und Englisch, sowie Geschichte und Geographie eingeführt. Überdies wurde die Aufnahmebedingung verschärft, indem man die allgemeine Reise für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule festsetzte, und in 2 Klassen, von denen jede einen einjährigen Lehrkursus umfaßte, wurden dann alle Schüler gemeinsam in jenen allgemeinen Bildungsfächern, sowie in Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen von Lehrern unterrichtet, die nach einem „Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des Lehramts an Gewerbeschulen“ ihre Befähigung vor einer Prüfungskommission nachgewiesen hatten. Doch genügten diese 2 Klassen, welche überwiegend für den theoretischen Unterricht bestimmt waren, nicht für die praktische Ausbildung, und daher schloß sich an sie noch eine dritte, eine eigentliche Fachklasse, in welcher das bisher Erlernte auf die einzelnen Gewerbe zur Anwendung kommen sollte, und mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der einzelnen Schüler zerfiel diese in vier Hauptabteilungen. Von diesen hatte die erste (A) die nötige Vorbildung denjenigen zu bieten, welche sich für den Besuch einer höheren technischen Lehranstalt befähigen wollten, und es wurde daher hier auch noch der Unterricht in den allgemeinen Bildungsfächern fortgesetzt; die drei anderen waren mehr für solche berechnet, welche eine Vorbereitung unmittelbar für eine Stellung im gewerblichen Leben erstrebten, und zwar die Abteilung B für die Bautechnik (Bauhandwerker), die Abteilung C für die mechanisch-technischen Gewerbe (Maschinentechniker), die Abteilung D für die chemisch-technischen Fächer (Chemiker).<sup>1)</sup> Wer die Reise für den Eintritt in diese Fachklasse erhielt, dem wurde, da der Kursus in den beiden Vorklassen einem zweijährigen Besuch der Sekunda gleichkam, die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst zuerkannt; wer aber auch die Fachklasse, im ganzen also einen dreijährigen Lehrgang absolvierte und zum Schluß eine Reifeprüfung bestand, war berechtigt, zum Studium in die damalige Kgl. Gewerbeakademie zu Berlin überzugehen und sich später den vorgeschriebenen Staatsprüfungen zu unterziehen. Freilich machte nur ein geringer Bruchteil in der Regel Gebrauch davon; die große Mehrzahl trat nach bestandnem Examen unmittelbar ins praktische Leben ein.

Die so reorganisierten Gewerbeschulen erhielten nunmehr den Namen „königliche Gewerbeschulen“, und da die meisten Anstalten sich beeilten, den neuen Anforderungen nach-

<sup>1)</sup> Ein Schema für den Lehrplan einer so „reorganisierten Gewerbeschule“ findet sich verzeichnet bei Wieje, hdb. Schultw. IV, S. 132.

zukommen, so verschwand allmählich die Bezeichnung „Provinzial-Gewerbeschule“. Aber auch nach der Durchführung des neuen Lehrplans traten bald schwerwiegende Mängel hervor. Als ein solcher wurde zunächst immer noch die ungleiche Vorbildung der eintretenden Schüler fühlbar. Denn da die Reife für Sekunda Vorbedingung zur Aufnahme war, mußten die Schüler von anderen Schulen bezogen werden, und da diese teils von gymnasialem, teils von realen Anstalten kamen, war dem ganz verschiedenen Lehrplan derselben entsprechend eine große Verschiedenheit ihres Bildungsganges unausbleiblich. Um dem Übelstande abzuhelfen, verstanden sich zwar opferfreudige Städte dazu, auf ihre Kosten unter Aufsicht der zuständigen Behörden Vorschulen zu errichten, aber da der für die Gewerbeschule festgesetzte Etat auf diese sich nicht erstreckte, so zeigte der Finanzminister, dem das eigentliche Gewerbe-Institut unterstand, wenig Neigung, den Vorklassen, denen eine organische Verbindung mit der Hauptanstalt fehlte, irgend welche Fürsorge angedeihen zu lassen; andererseits aber hatte auch der Unterrichtsminister kein Interesse daran, über die Vorbereitung für eine Anstalt, die außerhalb seines Verwaltungsbereiches lag, zu wachen. Bei dem Mangel an einer geregelten Staatsaufsicht waren solche Anhängsel daher doppelt in Gefahr, zu verkümmern, und sie entsprachen nur selten den auf sie gesetzten Erwartungen.

Außerdem war in dem Lehrplan des Instituts selbst die Verteilung der Lehrgegenstände nicht geeignet, dauernde Erfolge zu erzielen. Schon in den beiden unteren Klassen waren für Deutsch, Französisch, Englisch nur je 2 Wochenstunden angesetzt; daß damit nicht viel zu erreichen war, lag auf der Hand, und wenn dann auch in der obersten Abteilung (A) nicht bloß für den sprachlichen Unterricht, sondern auch für nicht weniger als 9 andere Disziplinen (Mathematik, Physik- und Chemie-Wiederholung, chemische Technologie, Mineralogie, Mechanik, Feldmessen und Nivellieren, Modellieren, Kontorwissenschaft, allgemeine Baukonstruktionslehre) ebenfalls nur je 2 Stunden wöchentlich verwandt werden konnten, so fehlte es nicht allein im Widerspruch mit allen Grundsätzen der Pädagogik an einem inneren Zusammenschluß des Unterrichts, sondern es war klar, daß für die allgemeine Bildung nur wenig geleistet werden konnte. In der sogen. Fachklasse wurde auf praktische Ausbildung schon zu viel Gewicht gelegt, und auch dies hatte seine Bedenken. Denn für Praktiker war der 3jährige Lehrgang zu lang, um viele anzulocken; die meisten Schüler verließen bereits die Anstalt, nachdem sie die zweite gemeinsame Klasse durchgemacht und das Recht zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlangt hatten. Für diejenigen aber, welche in der Oberklasse A sich für die Hochschule vorbereiteten, war die Vorwegnahme des Fachunterrichts vielfach nicht unbedenklich, denn anstatt auf der dargebotenen Grundlage fortzubauen und sein Wissen zu vertiefen, geriet später der angehende Student nur zu leicht in die Gefahr, Dinge zu vernachlässigen, die er schon zu beherrschen glaubte, und Klagen seitens der Hochschule blieben deshalb nicht aus.

Solche Erfahrungen gaben die Veranlassung, daß bereits 1877 Vorarbeiten für eine abermalige Umgestaltung der Gewerbeschulen in Angriff genommen wurden, und, nachdem ein dritter Organisationsplan von dem vortragenden Rat im Handelsministerium, dem Geh. Regierungsrat W. Wehrenpennig, bearbeitet war, wurde derselbe einer Kommission Sachverständiger zur Begutachtung vorgelegt. Man beschloß, die bisherige Verquickung zweier Lehrziele, an welcher die technischen Lehranstalten krankten, indem sie einerseits für fachliche Ausbildung, andererseits aber auch für den Gewinn einer allgemeinen Schulbildung zu sorgen hatten, gänzlich aufzugeben. Allerdings waren gewerbliche Fachklassen für Techniker mittleren



Ranges nicht zu entbehren, welche, auf der Bildungsstufe einer höheren Bürgerschule stehend, noch einen Fachkursus durchmachen wollten, und es sollten daher niedere Gewerbeschulen bei Bestand bleiben, welche an einen bis Unter-Sekunda reichenden Bildungsgang sich anschließend, in einem 2jährigen Lehrkursus unmittelbar für das praktische Leben vorbereiteten. Daneben aber wollte man vor allem eine Vorbereitungsanstalt für die höheren technischen Studien schaffen, welche unter völligem Ausschluß des eigentlichen Fachunterrichts lediglich eine höhere allgemeine Ausbildung übermittelte. Da das Latein als formales Bildungsmittel für diese Zwecke nicht erforderlich schien, sah man von der bestehenden Realschule I. O. ab und nahm die lateinlose Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule vornehmlich zum Muster, welche, 1824 von der Stadtgemeinde als Lehranstalt für diejenigen gegründet, die „sich den Gewerben widmen und dazu eine gründliche Vorbildung erlangen wollten“, 1859 zwar trotz ihres 9jährigen Lehrganges eine Realschule II. O. geblieben war, aber, unter der vortrefflichen Leitung des Direktors Gallenkamp in ihrem Lehrplan wesentlich vereinfacht, sich eines großen Rufes und regen Besuches erfreute.<sup>1)</sup>

Um nun einen einheitlichen Lehrplan zu erhalten und den „Janus-Kopf“ der bisherigen Anstalten ganz zu beseitigen, welcher „mit dem einen Gesicht nach der Hochschule, mit dem anderen in die Praxis blicke“, sollten die neuen höheren Gewerbeschulen nach unten hin durch eine Reihe von Vorklassen vervollständigt werden, die, den Klassen Sexta bis Sekunda entsprechend, Schüler vom 9. Lebensjahr an in allen Realien vorbildeten und zugleich auch den niederen Fachschulen als Grundlage dienen konnten; nach oben aber sollte anstelle der früheren Fachklasse A eine Prima treten, welche anstatt des 1jährigen Kursus in einem 2jährigen Lehrgang den Unterricht in den allgemeinen wissenschaftlichen Fächern fortsetzte. In ihrer ganzen Organisation den Gymnasien und Realschulen I. O. analog eingerichtet, umfaßte die neue Lehranstalt dann also einen 8–9jährigen Kursus und trat, da nur 2 neuere Fremdsprachen in ihr betrieben wurden, als lateinlose Vollanstalt den übrigen höheren Schulen zur Seite.

Eine Konferenz tagte darauf am 2. und 3. August 1878 in Berlin, welche außer den Vertretern des Handelsministeriums (darunter Dr. Wehrenpennig) und dem Kommissar des Kultusministers, Dr. Gandner, aus den Direktoren der technischen Hochschulen Berlin, Hannover und Aachen, sowie der Gewerbeschulen Breslau, Köln, Brieg, Barmen, Elberfeld, Hildesheim, Kassel und Königsberg nebst einigen Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden (Köln, Barmen, Hagen) und 9 namhaften Vertretern der Industrie und Gewerbe bestand.<sup>2)</sup> Dieselbe erklärte sich mit den Vorschlägen der Kommission in den Grundzügen einverstanden, und die Bezirksregierungen des Königreichs wurden nunmehr von dem Handelsminister durch einen Erlaß vom 1. November 1878 beauftragt, mit den einzelnen Stadtgemeinden wegen

<sup>1)</sup> Über die Entwicklung dieser Anstalt (Niederwallstr. 12), welche mehrfach ihren Namen gewechselt hat, vgl. die Festschrift zu ihrem 50jährigen Jubiläum von W. Gallenkamp „Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule in Berlin“ (1874), sowie die Programme von 1850, 1891, 1895 und 1899. Nach ihrem Vorbild wurde von der Stadtgemeinde auch die Luisenstädtische Gewerbeschule (jetzt ebenfalls Oberrealschule) 1865 gegründet und eingerichtet. Vgl. das Programm derselben von dem Direktor R. Bandow (Berlin 1890). Die Lehrpläne der beiden Gewerbeschulen aus dem Jahre 1874 sind angegeben bei Wiese, *höh. Schulwesen* III, S. 80.

<sup>2)</sup> Die Namen der Konferenzmitglieder sind angegeben bei Wiese IV, S. 134; Auskunft über Fragen und Antworten der Konferenz gibt der deutsche Reichsanzeiger vom 5. Aug. 1878.

der Umgestaltung der bestehenden Gewerbeschulen nach den neuen Prinzipien in Unterhandlung zu treten.

Als alleiniges Ziel war der neuen lateinlosen Realschule I. O. allerdings nur die Vorbereitung auf die technischen Hochschulen zugewiesen, und die Zeit der Vorbildung zu den technischen Studien, welche bisher auf 1 Jahr bemessen war, wurde fortan auf 3 Jahre ausgedehnt; aber das Reifezeugnis war immerhin von Bedeutung, weil es nach vollendetem Studium zur Prüfung für den Staatsdienst im Baufach und Maschinensfach berechnete, und da, abgesehen vom Zeichnen, welches in dieser Anstalt besonders energisch betrieben werden sollte, die Lehrziele mit denen einer lateinlehrenden Realschule I. O. in den übrigen Fächern gleich waren, so ließ sich erwarten, daß Schüler der lateinlosen Anstalten, welche in vielen Fächern bereits einen Vorsprung vor den Lateintreibenden gewonnen hatten, in den oberen Klassen auch noch nebenher sich auf eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen vorbereiten und damit sich dieselben Rechte erwerben konnten, welche eine Realschule I. O. gewährte. <sup>1)</sup> Die bisherigen Gewerbeschulen dagegen sollten, auch wenn sie nach dem Plan von 1870 reorganisiert waren, ihre Berechtigungen nur so lange behalten, als die Zeit zur Umwandlung es erforderte, und es blieb daher den beteiligten Stadtgemeinden nur übrig, sich den neuen Bestimmungen zu unterwerfen, wenn nicht ihre Anstalt auf eine niedere Gewerbeschule herabsinken sollte. Infolgedessen gingen einige dieser Institute ganz ein; eine kleine Minderzahl wurde nach Art der an manchen Orten schon bestehenden lateinlosen höheren Bürgerschulen in Realschulen mit 6 jährigem Kursus umgestaltet, und man begnügte sich, hie und da zur Ausbildung mittlerer Techniker Fachklassen für praktische Berufsarten daran anzugliedern; die meisten Gemeinden aber scheuten die Opfer nicht und errichteten den neuen Anforderungen gemäß Gewerbeschulen mit 9 jährigem Lehrgang, welche ihren Schülern den Zugang zur höheren Staatslaufbahn erschloß, während das Abschlußexamen auf den niederen Schulen nur zum Einjährigendienst berechnete. <sup>2)</sup>

Die neue 9klassige Lehranstalt, welche als eine Weiterführung der 6stufigen Realschulen betrachtet werden kann, verlieh dem lateinlosen Realschulwesen eine erhöhte Bedeutung. Ihr Lehrplan, durchaus einheitlich und konsequent auf moderner Grundlage aufgebaut, schloß grundsätzlich das Latein aus, und da die 54 Lehrstunden, welche das Realgymnasium seit

<sup>1)</sup> Durch die „Ordnung der Entlassungsprüfungen“ vom 27. Mai 1882 wurde denn auch bestimmt, daß diejenigen, welche vollbefriedigend die Reifeprüfung an einer Oberrealschule bestanden hatten, durch eine einfache Nachprüfung im Lateinischen mit den Abiturienten der Realgymnasien Gleichstellung erlangen könnten.

<sup>2)</sup> Den lateinlosen Realschulen I. O. (Oberrealschulen seit 1882) wurde übrigens ebenfalls gestattet, nebenher noch Fachklassen für bestimmte Zweige des höheren gewerblichen Lebens zu unterhalten, welche an die Absolvierung der Unter-Sekunda sich angeschlossen und die Berechtigung zum Einjährigendienst zur Voraussetzung hatten. Der Teilnehmer an diesem Fachunterricht konnte dann in 2 Jahren seine Bildung zum Abschluß bringen und war damit zum Eintritt in mittlere Stellungen an Fabriken, Hütten etc. befähigt; auch durfte der Schulbesuch auf 2 Jahre durch praktische Arbeiten unterbrochen werden. Für Maschinentechniker bestanden solche Fachklassen weiter z. B. in Brieg, Elberfeld, Gleiwitz, Hagen, Halberstadt, Kassel, Krefeld, sowie in Breslau, wo außerdem es bis 1897 auch noch Fachklassen für chemische Gewerbe gab. Es entsprachen diese im allgemeinen der Fachabteilung C und D, welche die Gewerbeschule von 1870 besaß; für die Fachabteilung B dagegen traten besondere Baugewerkschulen ein, von denen die älteste bereits 1831 als Privatanstalt in Holzminnen (Braunschweig) gegründet war, während Preußen solche in Berlin, Breslau, Eckernförde, Erfurt, Hörter etc. besitzt. Selbständige mittlere Gewerbeschulen oder solche, welche sich an höhere Bürgerschulen angeschlossen, sind dagegen nicht entstanden. Vgl. die aml. „Denkschrift über die Entwicklung der gewerblichen Fachschulen in Preußen“ (seit 1881).

1882 wöchentlich auf diesen Gegenstand verwendete, hier vor allem dem Französischen und Englischen, aber auch der Mathematik, Naturkunde und dem Zeichnen, auf welches besonderes Gewicht gelegt wurde, zugute kamen, so ermöglichte die reichlicher bemessene Zeit, sowohl in theoretischer, als in praktischer Hinsicht die Lehrziele in den genannten Disziplinen höher zu stecken, als dies bei den anderen, lateintreibenden Anstalten anging. Es konnte daher auf diesem Gebiet sehr Anerkennenswertes geleistet und die neue Schulart als eine wohlgeeignete Bildungsanstalt nicht allein für alle technischen Fächer, sondern auch für das Forst-, Post-, Steuerfach, sowie für alle diejenigen betrachtet werden, welche sich dem höheren Kaufmannsfach oder dem Fabrikwesen, der Landwirtschaft und den Zweigen des höheren Gewerbelebens zu widmen gedachten und, ohne der Kenntnis der lateinischen Sprache zu bedürfen, sich eine höhere allgemeine Bildung aneignen wollten, als sie die 6stufige Realschule darzubieten vermochte. Als die reinste Ausgestaltung des Realschulwesens im Sinne Spilleke's gerühmt, wurde sie von mancher Seite sogar als die Schule der Zukunft begrüßt und ihre Förderung mit Eifer in Angriff genommen.<sup>1)</sup> Die Oberaufsicht über sie ging, da sie nach Abstreifung aller Fachbildung eine rein wissenschaftliche Schulanstalt geworden war, 1879 vom Ministerium der öffentlichen Angelegenheiten auf das Unterrichtsministerium über und, von diesem in das Schulsystem eingegliedert, bildete sie fortan einen wichtigen Bestandteil des gesamten Schulwesens. Bei der Revision desselben am 31. März 1882 erhielt sie den Namen „Oberrealschule“, eine Bezeichnung, welche in Österreich für Realschulen, die unmittelbar für die technischen Hochschulen vorbereiten sollten, schon seit 1851 im Gebrauch war. Das Schulsystem selbst allerdings wurde durch die Aufnahme dieser neuen Lehranstalt noch mannigfaltiger und verwickelter.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wie Direktor Dr. Knabe-Marburg im „Historisch-pädagogischen Literaturbericht über das Jahr 1907“ (Berlin 1908 Hofmann u. Co.) mit Recht bemerkt (S. 3), kann schon im Beginn des Realschulwesens als eine erste Vorläuferin der Oberrealschule bereits die von Friedrich d. Gr. 1765 gegründete Académie des nobles betrachtet werden, in welcher alte Sprachen, als für den künftigen Offizier und Staatsmann unnötige Dinge, nicht gelehrt, die Zöglinge aber durch Übersetzungen in die Kenntnis des Altertums eingeführt werden sollten. Vgl. Heubaum, Gesch. des deutschen Bildungswesens (Berlin 1905, S. 301 ff.) Als ein zweiter Versuch kann das Realinstitut zu Nürnberg gelten, in welchem nach Niethammers Grundsätzen die Geisteskräfte der Jugend in einem 7jährigen Kursus unter Ausschluß der alten Sprachen durch Unterricht in Deutsch, Französisch, Italienisch, vor allem aber durch naturwissenschaftliche und mathematische Studien geübt und befähigt werden sollten, die Gegenwart aufzufassen. Die Schule, die hier 1808 ins Leben trat, wurde jedoch schon 1816 wieder aufgehoben, um höheren Bürgererschulen, d. h. gehobenen Volksschulen Platz zu machen. Ähnlich erging es zu gleicher Zeit einer Realanstalt in der Nachbarstadt Ulm. „Der Zweck, den Geschäftsbetrieb auf jene Höhe zu bringen, welche den Fortschritten der Technik und der notwendigen Konkurrenz der Industrie des Auslands entspräche“, war in jener Zeit selbst unter Ludwig I. von Bayern noch nicht zu erreichen.

<sup>2)</sup> Den neuen Bestimmungen entsprachen im Kgr. Preußen zunächst 12 Anstalten. Es waren dies in Berlin die Friedrichs-Werdersche und ihre Nachbildung, die 1865 eröffnete Luisenstädtische Gewerbeschule, sowie in der Provinz Brandenburg die 1822 als „Kgl. Handwerkererschule“ errichtete Realschule zu Potsdam, welche 1882 ihre Umwandlung in eine Oberrealschule begann. In der Provinz Schlesien schlossen sich daran die 1870 reorganisierte Gewerbeschule zu Breslau, welche noch bis 1879 mit 4 Fachklassen nebst einer Bau-gewerkschule verbunden blieb, und die seit 1879 zu einem 9jährigen Lehrgang ausgestaltete, 1869 gegründete „Kgl. Gewerbeschule“ zu Gleiwitz, welche ebenfalls mit Fachklassen für Maschinenbauer und Hüttenleute bis 1896 vereinigt war. In der Provinz Sachsen kam dazu die mit einem Realgymnasium verbundene Guericke-Schule zu Magdeburg (1868 eröffnet) und die seit 1841 bestehende Kgl. Gewerbeschule zu Halberstadt, welcher bis 1884 auch noch eine gewerbliche Fachschule angegliedert blieb, in Schleswig-Holstein die 1861 aus einer höheren Bürgererschule hervorgegangene und als 7stufige Realschule II. O. anerkannte Oberrealschule zu Kiel,

Auch in anderen deutschen Staaten sind neben den älteren Realschulen nach dem Vorgang Preußens Oberrealschulen eingeführt, wenn auch nicht immer eine völlige Übereinstimmung mit dessen Einrichtungen hergestellt worden ist.

In dem neuen Reichsland Elsaß-Lothringen, wo nach der Wiedervereinigung mit dem deutschen Reich das höhere, wie niedere Schulwesen auf deutschen Fuß gebracht wurde und die Bemühungen der deutschen Verwaltung gerade auf diesem Gebiet hohe Achtung und Anerkennung sich erwarben, fand man in Mülhausen schon eine Oberrealschule mit Anschluß an 3 Maschinenbauklassen vor, welche, 1854 gegründet und 1872 reorganisiert, 1876 staatliche Berechtigungen erhielt, und daran hat sich später noch Straßburg (1892), Metz (1898) und Colmar (1905) angeschlossen, sodaß das Land 4 Oberrealschulen neben 14 Realschulen besitzt, sowie außerdem noch 2 Handelsschulen in Straßburg und 1 Landwirtschaftsschule in Rufach. Ferner hat das Großherzogtum Baden, wo die polytechnische Schule zu Karlsruhe (1825) neben den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg unmittelbar dem Ministerium des Innern unterstellt ist, während der Großh. Oberschulrat die Aufsicht über die mittleren Lehranstalten führt, nacheinander nicht weniger als 7 Oberrealschulen (Freiburg 1841, Karlsruhe 1892, Heidelberg 1896, Mannheim 1897, Pforzheim 1898, Baden 1899 und Konstanz 1899) ins Leben gerufen, nebst 3 Realschulen mit 7 und 18 mit 6 Jahrgängen, zu denen seit 1905 noch 5 andere als in Entwicklung begriffene kommen, sowie 6 teils lateinlose, teils nur mit fakultativem Latein ausgestattete höhere Bürgerschulen. Sie führen, wie die 4 Realgymnasien, laut Verordnung vom 5. Juni 1893 den Namen „Real-Mittelschulen“. Im Königreich Württemberg, wo das gewerbliche Unterrichtswesen seit lange mit besonderer Vorliebe und bestem Erfolg gepflegt wird und an der technischen Hochschule (1829), sowie an der Baugewerkschule (1845) seine Spitze hat, während die ausgebreiteten und vollständig entwickelten Fortbildungsschulen in Stadt und Land nebst einem auf allen Stufen vortrefflich organisierten Zeichenunterricht die breite Grundlage bilden, haben ebenfalls Oberrealschulen Boden gefaßt, zum Teil sogar mit 10jährigem Kursus, während die einfachen Realschulen

in Hessen-Nassau die 1877 ins Leben gerufene und bis 1878 mit einer Gewerbeschule verbundene Klinger-Schule zu Frankfurt a. M., die 1882 ihre Erweiterung begann, und in der Rheinprovinz die Gewerbeschule zu Elberfeld (eröffnet 1825), zu Köln (eröffnet 1833) und zu Crefeld (eröffnet 1851). Der Lehrplan war im allgemeinen nach folgendem Schema durch den Erlaß des Unterrichtsministers vom 31. März 1882 vorgeschrieben:

	VI	V	IV	III b	III a	II b	II a	I b	I a	Zusammen
Religion . . . . .	3	2	2	2	2	2	2	2	2	19
Deutsch . . . . .	4	4	4	3	3	3	3	3	3	30
Französisch . . . . .	8	8	8	6	6	5	5	5	5	56
Englisch . . . . .	—	—	—	5	5	4	4	4	4	26
Geschichte u. Geographie . . . . .	3	3	4	4	4	3	3	3	3	30
Rechnen u. Mathematik . . . . .	5	6	6	6	6	5	5	5	5	49
Naturbeschreibung . . . . .	2	2	2	2	2	3	—	—	—	13
Physik . . . . .	—	—	—	—	—	4	4	3	3	14
Chemie . . . . .	—	—	—	—	—	—	3	3	3	9
Schreiben . . . . .	2	2	2	—	—	—	—	—	—	6
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	3	3	4	4	24
Zusammen	29	29	30	30	30	32	32	32	32	

fters einen 8-jährigen Lehrgang aufweisen.<sup>1)</sup> Sodann besitzt das Großherzogtum Hessen 5 Oberrealschulen<sup>2)</sup> und ebenso hat das Großherzogtum Oldenburg eine solche in der Hauptstadt des Landes seit 1885, sowie die Herzogtümer Braunschweig, Anhalt in Dessau und die sächsischen Herzogtümer im Ernestinum zu Koburg je 1 Anstalt dieser Art. Dazu kommen endlich noch die Hansestädte Bremen mit 1 Oberrealschule und Hamburg, welches deren 3 besitzt in Cimsbüttel (1892), auf der Uhlenhorst (1896, anerkannt 1903) und vor dem Holstentor (seit 1897, anerkannt 1900), während Lübeck sich mit 2 Realschulen, 1 kaufmännischen Fachschule und 1 praktischen Handelsinstitut begnügt.

Dagegen fand die preußische Schöpfung der lateinlosen Oberrealschule in anderen deutschen Ländern lange Zeit keinen Anklang; so vor allem in den beiden Königreichen Bayern und Sachsen, wo die technische Gewerbeschule bevorzugt wurde.

Die höchste Stufe des realistisch-technischen Unterrichts bildet in Bayern, wo der Geist Thiersch' noch nachwirkt, bekanntlich das Polytechnikum in München (1836, reorganisiert 1868). Als höchste Lehranstalt für die Landwirtschaft gilt die landwirtschaftliche Zentralschule zu Weihenstephan (1852), und in München und Nürnberg bestehen städtische Handelsschulen, alles technische Lehranstalten, welche früher dem Handelsminister unterstanden, seit 1871 dem Unterrichtsminister unterstellt sind. Die Vorbildung für jene oberste Lehranstalt gewähren Realgymnasien, während 4 staatliche Industrieschulen (München, Nürnberg, Augsburg, Kaiserslautern), welche durch Verordnung vom 3. Sept. 1868 anstelle der alten polytechnischen Schulen ins Leben getreten waren, Techniker mittleren Ranges vorbildeten, daneben aber auch in 2 Jahreskursen eine vorbereitende Bildung für den Übertritt in die technische Hochschule und in 3 Jahreskursen eine abschließende Bildung für den unmittelbaren Eintritt in die Praxis der höheren gewerblichen und industriellen Betriebe gewährten. Daneben bestehen 6 kurzfristige Realschulen in großer Anzahl (55 bis zum Jahre 1905) als Vorbereitungsanstalten, die früher (bis 1877) als „Gewerbe-, Handels- und Landwirtschaftsschulen“ eröffnet, zum Teil noch mit Handelsabteilungen und gewerblichen Fortbildungsschulen verbunden sind. Oberrealschulen gab es in Bayern nicht; erst in allerneuester Zeit hat man, um die Schulverhältnisse denen im übrigen Deutschland anzupassen, sich dazu verstanden, unter Aufgabe der Industrieschulen Oberrealschulen und zwar 9 zu gleicher Zeit zu errichten.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Zu den ältesten gehört die 9klassige Friedrich-Eugens-Realschule zu Stuttgart, gegründet 1796 als eine Abteilung des Gymnasiums und, selbständig seit 1818, noch mit fakultativem Latein ausgestattet, sowie die Kgl. Oberrealschule in Heilbronn (1870 vom Gymnasium getrennt, seit 1905 mit einem Realgymnasium verbunden) und Reutlingen (gegründet 1810, seit 1875 10klassige Schule). Daran reihten sich Cannstadt (1893), Eßlingen (1897, 10klassig), die Kgl. Wilhelms-Realschule in Stuttgart (1900 abgetrennt von der Friedrichs-Eugens-R.-Sch.), Schwäbisch Hall (1900), Göppingen (1903), Ravensburg (1903) und Ulm (in den oberen Klassen vereinigt mit einem Realgymnasium im mathematisch-naturwissenschaftlichen und neu sprachlich-geschichtlichen Unterricht).

<sup>2)</sup> Darmstadt (seit 1897, anerkannt 1899), Gießen (vollberechtigt seit 1880, vereinigt mit einem R.-G.), Mainz (gegründet 1836 als R.-Sch., verbunden mit einer höheren Handelsschule), Offenbach (früher verbunden mit dem Gymnas., selbständig seit 1903) und Worms (entwickelt aus Parallelklassen des Gymnas., seit 1905 auch räumlich davon getrennt).

<sup>3)</sup> Es sind dies die seit dem Herbst 1907 bestehenden Oberrealschulen in Augsburg, Bayreuth, Kaiserslautern, Ludwigshafen, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und Würzburg. Vgl. den in der

Ablehnend verhielt sich auch das Königreich Sachsen, das „Heimatland der deutschen Schulen“, obwohl es seit 1866, in dem neuesten Abschnitt seiner Geschichte, seinen alten Ruf auf dem Gebiet des Schulwesens vollauf bewährte und besonders unter der tätigen Verwaltung des Kultusministers v. Gerber (seit 1871) allen Zweigen desselben eine wesentliche Förderung zuteil werden ließ.<sup>1)</sup> Neben zahlreichen technischen Staatslehranstalten zeigte das sächsische Realschulwesen zwar ebenso, wie in Süddeutschland und Österreich, eine rege Vorwärtsbewegung, sodaß in gymnastischen Kreisen sogar ernstliche Bedenken gegen ein so schnelles Vordringen dieser Schulgattung auftauchten; alle Realanstalten aber, aus den alten 6klassigen sächsischen Realschulen hervorgegangen, folgten größtenteils in ihrer Ausbildung der Entwicklung zur Realschule I. O. und zum Realgymnasium, wengleich sie den lebenskräftigen Kern der alten Schulart beibehielten. Das Vorbild für eine lateinlose 6klassige Realschule dagegen gab Leipzig mit einer Anstalt, die, 1875 aus einer höheren Bürgerschule umgewandelt, in ihrem Lehrplan auf die Organisation der alten sächsischen Realschulen zurückging, das Latein ganz ausschied und, vom Minister in ihrer Ausnahmestellung geduldet, unabhängig von dem Lehrgang der Realschulen I. O. als Realschule II. O. sich auf eigene Füße stellte. Da sie trotz ihrer individuellen Gestaltung sichtlich gedieh, entstanden seit 1884 in größerer Anzahl 6klassige lateinlose Realschulen, und wenn auch diese, sämtlich städtische Anstalten, zum größten Teil außer Bautzen, Chemnitz, Dresden, Plauen, Werdau örtlichen Bedürfnissen zuliebe mit Progymnasialklassen verbunden wurden, so näherten sie sich in ihrer Organisation doch wesentlich den preussischen „Realschulen“ und erhielten offiziell auch dieselbe Bezeichnung.<sup>2)</sup> Außerdem gab es in Sachsen noch eine Menge von Mittelschulen, d. h. Volks- oder Bürgerschulen, an welchen eine oder mehrere fremde Sprachen gelehrt wurden, doch zu 9klassigen Schulen erhob sich die lateinlose Realschule in Sachsen nicht; erst durch das Gesetz vom 8. April 1908 ist auch dort die Einführung von Oberrealschulen beschlossen worden, und 4 Realschulen (in Chemnitz, Dresden-Johannstadt, Leipzig I und Meerane) sollen zunächst dazu ausgebaut werden.

Ohne Oberrealschulen sind auch die beiden Großherzogtümer Mecklenburg geblieben; es befinden sich daselbst neben Realgymnasien nur 6klassige Realschulen, die zum Teil noch Latein obligatorisch betreiben. Einen harten Kampf gegen die Vorurteile der Zeit und das Mißtrauen der Behörden hatte diese Schulart selbst in Preußen noch zu bestehen, und so ist denn die Zahl der Oberrealschulen im deutschen Reich noch immer verhältnismäßig eine geringe, so sehr man sie in volkreichen, handeltreibenden Städten, namentlich in den industriellen Rheinlanden zu schätzen weiß. Im Jahre 1905 zählte man ihrer in Preußen 40, in Württemberg 10, in Baden 7, in Hessen 5, in Elsaß-Lothringen 3, in Hamburg und Bremen je 2, in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha und Anhalt je 1, im ganzen Reich zusammen also 73 gegenüber 490 Gymnasien und 130 Realgymnasien.<sup>3)</sup>

Delegiertenversammlung des Allg. deutschen Realschulmännervereins zu Gotha am 28. Juni 1908 abgestatteten Bericht von Dr. Steinbart „Die Durchführung der preuß. Schulreform in ganz Deutschland“ (Duisburg 1908).

<sup>1)</sup> Das gesamte höhere Schulwesen wurde durch das Gesetz vom 22. August 1876 und die neuen Lehrpläne von 1882 geregelt.

<sup>2)</sup> Vgl. die Abhandlung zu dem Jahresbericht der städt. Realschule in Leipzig von Dr. Frz. Pfalz: „Ein Rückblick auf die Entwicklung der sächsischen Realschule in den letzten 25 Jahren.“ (Leipzig 1898).

<sup>3)</sup> Vgl. das Zentralblatt für das deutsche Reich 1905, Anhang zu Nr. 38.

## Der Kampf um Erweiterung der Berechtigungen.

1. Periode: 1859—1870.

Ursprünglich lag bei der Gründung von Realschulen der Gedanke völlig fern, Konkurrenzanstalten für das humanistische Gymnasium zu schaffen. Der Weg zu den Universitätsstudien, darüber war man sich Dezennien lang einig, sollte nach wie vor durch die lateinischen Schulen gehen; es kam nur darauf an, allen denen, die nicht studieren wollten, für ihren bürgerlichen Beruf aber einer höheren Bildung bedurften, eine angemessenere, fürs praktische Leben brauchbarere Vorbildung zu gewähren, als sie die Lateinschulen in ihrer Einseitigkeit darboten, und man trug sich daneben auch mit der Hoffnung, daß die Gelehrten-schulen durch jene von vielen ungeeigneten Elementen würden entlastet werden. Vielfach dachte man daher daran, auf die Unterweisung in der lateinischen Gelehrtensprache ganz zu verzichten und den „kultivierten Klassen des Mittelstandes“ vor allem das zu bieten, was für das bürgerliche Gewerbe nötig erschien. Je mehr aber im 19. Jahrhundert der überaus große Fortschritt der Naturwissenschaften, der wissenschaftlichen Technik, der im Aufblühen begriffenen Industrie und des internationalen Wettbetriebs im gewerblichen Leben das Interesse der Gebildeten auf sich zog, stellte man, während die Hochschätzung der antiken Geistesbildung darüber zu schwinden begann, gebieterisch neue Anforderungen an die allgemeine Vorbildung, und dementsprechend gestalteten sich auch die Realschulen mehr und mehr zu wissenschaftlichen Lehranstalten aus, in denen die modernen Wissenschaften die Grundlage der Schulbildung bildeten. Das neuerwachte und gekräftigte Nationalbewußtsein kam dazu und verlangte eine Verstärkung der nationalen Bildungselemente. In patriotischen Kreisen hielt man es für wünschenswert und notwendig, daß der Schwerpunkt des Jugendunterrichts nicht mehr in der Kenntnis des entlegenen Altertums liege, sondern in dem tieferen Verständnis der vaterländischen Geschichte, der neueren Kultur und ihrer sozialen Zustände, und wengleich allmählich auch das Gymnasium sich dazu verstand, den neuen Bedürfnissen möglichst entgegenzukommen: das Leben der Neuzeit, die Bestrebungen in Wissenschaft, Kunst und Technik erwiesen sich zu vielseitig und mannigfaltig; wenn das Gymnasium nicht seinen altbewährten humanistischen Charakter aufgeben und einbüßen wollte, mußte es an seinen alten Lehrmitteln festhalten, und so kam nach und nach die Überzeugung zum Durchbruch, daß die alte Gelehrten-schule, bisher die Alleinherrscherin im höheren Schulwesen, allen Anforderungen der modernen Zeit, namentlich auf dem Gebiet der Technik und des Gewerbslebens, eine brauchbare und zweckmäßige Vorbildung zu geben nicht imstande sei. Infolgedessen machte sich neben dem humanistischen Bildungsprinzip, welches sich vorwiegend auf das Studium der klassischen Sprachen stützte, energisch das realistische geltend, welches auf Aneignung moderner Sprachen, sowie mathematischer und naturwissenschaftlicher Kenntnisse neben der Pflege des Deutschen das Hauptgewicht legte, und besonders da, wo Industrie und Handel blühten, kamen realistische Anstalten immer mehr zu Geltung und Ansehen, da sie den Bedürfnissen des modernen Lebens in höherem Maße genügten.

Vom gelehrt-philologischen Standpunkt aus sah man zwar mit einer gewissen Mißachtung auf diese „banausischen“ Bestrebungen herab, ließ sich aber lateinlose Real- oder Bürgerschulen, die dem Gewerbesleiß und dem Geschäftsleben dienen sollten, allenfalls gefallen, zumal wenn sie die Gelehrten-schule vom Schülerballast befreiten; ja, in einsichtsvollen Kreisen war man geneigt, in der Förderung solcher Schulen einen Fortschritt im höheren Schulwesen

anzuerkennen. Denn wenn auch derartige Lehranstalten von dem altherkömmlichen, viel gerühmten Bildungsweg der Lateinschulen nichts wissen wollten, so mußte man doch zugeben, daß sie für alle Schüler, welche wissenschaftlichen Studien sich nicht widmen, über das Ziel der Volksschule hinaus aber eine mit dem 15. Lebensjahr abschließende Bildung ins Leben hinausnehmen wollten, wohlgeeignete Schulen seien, und es war nicht zu bestreiten, daß dieselben, da sie wirklichen Bildungsbedürfnissen des mittleren Bürgerstandes, also breiter Schichten des Erwerbslebens entsprachen, eine fühlbare Lücke im Schulwesen ausfüllten. Die lateinlose Bürgerschule wurde daher für die Idee, welche dem Realschulwesen zu Grunde lag, als die reinste und richtigste Form angesehen.

Indessen drängte bekanntlich hauptsächlich die Rücksicht auf das subalterne Beamtentum, von dem die Behörden wenigstens einige Kenntnisse der lateinischen Sprache forderten, diesen Lehrgegenstand schon früh wieder in den Lehrplan der Realschulen hinein, und da auf diese Weise nicht bloß der Eintritt in die viel begehrten staatlichen Anstellungen ermöglicht, sondern auch strebsamen Schülern wenigstens in den Unterklassen der Übergang von der Realschule zum Gymnasium, sowie umgekehrt, erleichtert wurde, so war diese Rückkehr in das gymnasiale Fahrwasser den Wünschen des Bürgertums durchaus entsprechend, und in den meisten Städten wurde lateinlehrenden Realschulen der Vorzug gegeben. Der Philologe betrachtete, wie Paulsen (II, 557) freilich von einem anderen Gesichtspunkt aus sagt, diese Entwicklung „mit einem heiteren und einem betrübten Auge“. Auf der einen Seite erblickte er darin nicht ohne Selbstgefühl einen Beweis dafür, daß die Gründlichkeit und Überlegenheit der Gymnasialbildung selbst in Bürgerkreisen Verständnis und Anerkennung finde, auf der anderen Seite konnte er nur mit Unmut und Geringschätzung auf die stiefmütterliche und zweckwidrige Behandlung der Sprache blicken, welche den innigen Zusammenhang des Römertums mit dem deutschen Kulturleben zum Bewußtsein bringen sollte und daher nicht eingehend und überwiegend genug zu treiben sei. Als dann gar die Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859, welche den Realschulen I. O. eine geregelte Lehrverfassung in Preußen gab, diese Schulgattung zu einer 9stufigen Lehranstalt erhob, ihr eine „koordinierte“ Stellung zu dem Gymnasium einräumte und beiden Schularten die „gemeinsame Aufgabe“ überwies, mit allgemeinen Bildungsmitteln „die Grundlage der gesamten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren“, da verschärfte sich der Gegensatz zwischen den beiden Bildungsprinzipien, die „im Verhältnis gegenseitiger Ergänzung“ stehen sollten, und Mißachtung, wie Selbstüberschätzung einerseits, Eifersucht und das Gefühl der Zurücksetzung andererseits bildete von Anfang an eine Scheidewand zwischen ihren Vertretern. Daß die Teilung der Arbeit „durch die Entwicklung der Wissenschaften und der öffentlichen Lebensverhältnisse notwendig geworden sei“, wurde von den Vorkämpfern der humanistischen Bildungsweise durchaus nicht allgemein anerkannt; selbst wenn „die wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten, zu denen akademische Fakultätsstudien nicht erforderlich seien“, gehobene und mit wissenschaftlichen Lehrmitteln ausgestattete Realschulen nötig machen sollte, so sei doch das kümmerlich getriebene Latein ein fremdartiger Gegenstand in ihrem Lehrplan, der die Hauptfächer zweifellos einengen und schädigen müsse, und da unter der Vielseitigkeit der Forderungen weder das eine, noch das andere zu seinem vollen Recht komme, so könne das Ergebnis nur stümperhafte Leistungen auf beiden Gebieten sein. Die 9klassige Realschule, wie sie die „Willkür preussischer Schulbureaufkratie“ ins Leben gerufen habe, sei eine „zwitterhafte Mißbildung“, der man die innere Notwendigkeit



und Zweckmäßigkeit absprechen müsse. Bedeutende Schulmänner, wie die Provinzialschulräte Landfermann in Koblenz und W. Schrader in Königsberg, sowie Tycho Mommsen, Bontz, D. Jäger u. a., sprachen sich rückhaltslos in diesem Sinne aus.<sup>1)</sup>

Dies hinderte freilich nicht, daß, wie bereits erwähnt, auch in anderen deutschen Staaten, wie im Königreich Sachsen, in Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Schleswig-Holstein, in den sächsischen Herzogtümern und in den Hansestädten, ja, in Süddeutschland, in Baden, Bayern, Württemberg, gehobene Realschulen mit 9jährigem Lehrgang errichtet wurden; gab es doch überall junge Leute genug, die eine Vorbildung brauchten, wie sie weder das humanistische Gymnasium, noch die niedere Bürgerschule bot, und das moderne Leben forderte Lehranstalten mit modernen Bildungsmitteln neben dem Klassizismus der sogenannten Gelehrtenschule. Mit diesem äußeren Erfolg aber konnten sich die Vertreter des Realschulwesens nicht zufrieden geben. War die Aufgabe der Realschulen öffentlich anerkannt, eine „wissenschaftliche Vorbildung für höhere Berufsarten“ darzubieten und erforderte der Lehrgang an beiden „koordinierten“ Schulgattungen gleiche Zeit und eine gleiche geistige Anstrengung, warum, fragte man, blieb tatsächlich auch der Realschule I. O. eine untergeordnete Stellung im höheren Schulwesen nach wie vor zugebracht? Warum wurden ihren Schülern wesentlich geringere Berechtigungen, als den Zöglingen des Gymnasiums zugestanden?

Es war dies eine Kardinalfrage, welche die Existenz und das Gedeihen der neuen Schulart wesentlich bedingte, denn das gesamte Schulwesen der Neuzeit wird nicht etwa bloß zu seinem Nutzen, sondern in nicht geringerem Maße auch zu seinem Schaden von dem Berechtigungswesen beherrscht. Seit der Staat in dem Bestreben, sich einen brauchbaren Nachwuchs des Beamtentums heranzuziehen, organisierend der höheren Schulen sich bemächtigt und durch eingehende Vorschriften die einzelnen Klassenziele festgesetzt hat, ist es üblich geworden, weniger die persönliche Tüchtigkeit des abgehenden Schülers für seinen künftigen Beruf, als das Maß der Schulbildung, welches er aufzuweisen hat, in Betracht zu ziehen, und namentlich für staatliche Anstellungen sind fast mechanisch die Berechtigungen an einzelne Klassenstufen geknüpft.<sup>2)</sup> Der Besitz möglichst vieler staatlich anerkannter Berechtigungen ist daher das wirksamste Mittel, eine Schule zu fördern; ihre Aberkennung ist für sie verhängnisvoll, denn da sie in den Augen der meisten Eltern den Wertmesser für die Anstalt bilden, wird die Schulart, welche die meisten und wertvollsten davon aufzuweisen hat, vom Publikum am höchsten geschätzt und als die beste bevorzugt. Nun hatte das Gymnasium, früher der einzige Vertreter des höheren Schulwesens, von Alters her das Berechtigungsmonopol ererbt; es gewährte freie Bahn nicht allein für die Universitätsstudien, sondern auch für jede andere Berufsart und wurde deshalb nicht nur als die vornehmste Schule angesehen, sondern es wurde ihm auch selbst von solchen Familien der Vorzug gegeben, welche die akademische Laufbahn für ihre Söhne gar nicht in Aussicht nahmen. Wie dagegen sah es mit den Berechtigungen der Realschulen aus?

<sup>1)</sup> Vgl. Landfermann, „Zur Reform des Lehrplans der höheren Schulen“ (1855); W. Schrader, „Die Erziehungs- und Unterrichtslehre für Gymnasien und Realschulen“ (1868, 9. Aufl. 1889), „Die Verfassung der höheren Schulen“ (1878, 3. Aufl. 1889), „Die ideale Entwicklung des deutschen Volkstums“ (1880); D. Jäger, „Gymnasium und Realschule“ (Mainz 1871), sowie die „Berliner Gymnasial-Zeitung“, herausgegeben von Bontz (1866–75).

<sup>2)</sup> Vgl. Wiese, *höh. Schulwesen in Preußen I*, S. 37.

Nachdem durch die „Vorläufige Instruktion vom 8. März 1832“ an den höheren Bürger- und Realschulen Entlassungsprüfungen angeordnet waren, wurde durch das Reglement vom 4. Juni 1834 das Berechtigungswesen in Preußen zum ersten Mal geregelt. Unterscheidet man in demselben obere Berechtigungen, welche, mit dem Reisezeugnis eines Gymnasiums verknüpft, die Zulassung zu den akademischen Studien und den daran sich anschließenden Staatsprüfungen gewähren, von mittleren oder subalternen, welche den erfolgreichen Besuch der Sekunda oder die Reise für Prima zur Bedingung haben, so konnten, da die Realschulen der damaligen Zeit nur einen 6-jährigen Lehrgang aufzuweisen hatten, die höheren Berechtigungen für sie nicht in Frage kommen. Der vortragende Rat für Unterrichtsangelegenheiten, Johannes Schulze, welcher einen streng humanistischen Standpunkt bei der Verwaltung seines Amtes vertrat, hegte überdies, wie sein Nachfolger Eilers, für die entstehenden städtischen Realschulen als minderwertige Bildungsanstalten wenig Interesse. Wohl erkannte er die Notwendigkeit an, für den Nähr-, Handels- und Verkehrsstand geeignete Schulen zu schaffen und suchte sogar die Umwandlung kleinerer Lateinschulen in Bürgerschulen zu befördern, aber seine Fürsorge wandte er im wesentlichen nur den Gymnasien zu und sah lediglich in ihnen die entsprechenden Vorbereitungsanstalten für die Universitätsstudien und alle höheren Berufsarten. Selbst bei der Verleihung des Rechts zum einjährig-freiwilligen Heeresdienst, welches doch nur als eine niedere Berechtigung angesehen werden kann, im modernen Staatsleben aber ein begehrenswertes Privilegium wurde, fand eine schwer zu begreifende Ungleichheit statt. Als Nachweis der schulwissenschaftlichen Bildung wurde von dem Gymnasiasten nach der Instruktion vom 21. Januar 1822 nur die Reise für Ober-Tertia verlangt, und ein Schüler konnte ohne besondere Kraftanstrengung dieselbe nach 5- oder 6-jährigem Schulbesuch sich ersitzen; von den Zöglingen der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen dagegen wurde das Maturitätszeugnis gefordert, und dieses war nur auf Grund eines nicht leichten Examens nach 7-jährigem Schulbesuch zu erlangen. Diese Bestimmung blieb auch für die vorgeschrittenen Realschulen bestehen, welche sich wie die zu Berlin, Breslau, Danzig, Königsberg zu 7-stufigen Anstalten entwickelten und damit eine gleiche Kursusdauer, wie die damaligen Gymnasien hatten; erst durch die Zirkular-Verfügung vom 30. April 1841 wurde das Zeugnis der Reise für die Prima als ausreichend anerkannt.<sup>1)</sup>

Außer dem Freiwilligenrecht war Realschülern, welche reglementsmäßig die Entlassungsprüfung bestanden hatten und dementsprechend auch lateinische Kenntnisse nachweisen konnten, der Eintritt zu einzelnen Staatsämtern, wie zum Post-, Forst- und Baufach, sowie die Aufnahme in die Bureaus der Provinzialbehörden zugebilligt.<sup>2)</sup> Es waren dies mittlere

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese, höh. Schulw. I, S. 318, Anm. 2.

<sup>2)</sup> Reisezeugnisse der höheren Bürger- resp. Realschulen wurden bereits durch die Kgl. Kabinettsordre vom 31. Okt. 1827 als gültig anerkannt für Zivil-Supernumerare; eine Verfügung des Finanzministers vom 15. August 1830 erklärte sie auch als ausreichend zur Aufnahme in das Forst-Lehrinstitut zu Neustadt-Eberswalde. Als dann der Direktor Dr. Höpfner, welcher die Petrischule zu Danzig 1826–32 leitete, (später Reg.- und Schulrat daselbst) für seine Abiturienten um Zulassung zum Bau-, Forst- und Postfach bat, wurde sein Gesuch wohlwollend aufgenommen und fand die Zustimmung der betreffenden Ressortminister. War doch die Anstalt unter ihm so gehoben, daß ihr von allen damaligen Realschulen zuerst unter dem 19. August 1830 das Recht zu Entlassungsprüfungen verliehen wurde. Dementsprechend erfolgten denn auch die Verfügungen des Unterrichtsministers vom 19. Juni und 19. August 1830. Vgl. Wiese, höh. Schulw. I S. 503, Anm. 1 und S. 68.

Berechtigungen, welche auf dem Gymnasium bereits durch den Besuch der oberen Klassen, insbesondere durch die Reise für Prima erlangt werden konnten. Mit der Zeit freilich steigerte sich das Bedürfnis nach einer ausgiebigeren Schulbildung. Seit der Kgl. Kabinettsordre vom 23. Januar 1849 wurden vom Fähnrichsexamen nur noch diejenigen dispensiert, welche sich ein Maturitätszeugnis bei einem Gymnasium erworben hatten; bald darauf wurde ein solches auch für die Zulassung zum Staatsbaufach verlangt, und auch die Post-, Berg- und Forstverwaltung stellte höhere Ansprüche. Den Realschulen wurden die ihnen zuerkannten Berechtigungen nur unter Einschränkungen belassen und mannigfach beschnitten; zwar stellten die technischen Schulen, welche in dieser Zeit sich zu Parallelanstalten der Universitäten emporarbeiteten, den Realschulabiturienten, die doch für sie zweifellos eine geeignete Vorbildung mitbrachten, eine erfolgreiche Laufbahn in Aussicht, aber vielfach wurde auch dort der Gymnasialbildung der Vorzug gegeben. Die Behörden suchten die aufstrebenden Realschulen möglichst niederzuhalten und zu hemmen; das Realschulwesen mußte in der Zeit der Reaktion dafür büßen, daß ihm im liberalen Lager zu weit gehende Zugeständnisse zugebacht waren, und wenn es auch seitens der Stadtverwaltungen an Vorstellungen und Petitionen nicht fehlte, welche Erweiterung der Berechtigungen oder doch Rückgabe der entzogenen für ihre Lehranstalten erstrebten, bei der Regierung stießen sie auf Abneigung und Widerstreben. Namentlich einige Ressortminister zeigten sich als ihre offenen Gegner. War z. B. das Studium des Baufachs bisher noch einigen besonders qualifizierten Realanstalten vorbehalten geblieben, im Jahre 1855 entzog auch ihnen der Handelsminister v. der Heydt das Recht zur Entlassung für die Kgl. Bauakademie; <sup>1)</sup> 1856 geschah dies auch für die höhere Laufbahn in der Bergakademie <sup>2)</sup>, und 1857 wurde ihnen der Eintritt in das höhere Postfach teils

<sup>1)</sup> Schon seit der Neuorganisation der Bauakademie wurden die Anforderungen an die Vorbildung für das Staatsbaufach gesteigert. Nach einer Bekanntmachung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten vom 1. August 1849 sollten fortan nur die Reisezeugnisse solcher Realschulen gültig sein, welche dafür einen hinlänglichen Grad von Vorbildung verbürgten, und nachdem eine Verständigung mit dem Unterrichtsminister stattgefunden hatte, wurde durch die Verfügung vom 27. Mai 1850 bestimmt, daß das Entlassungsrecht zur Bauakademie nur noch solchen Realschulen zugebilligt werden solle, welche außer den Vorklassen 6 gesonderte Klassen und in den beiden oberen einen je 2jährigen Kursus hätten. Denn, hieß es in der Begründung, die Schüler müßten einen angemessenen Zeitraum dazu verwandt haben, um die für das Studium des Baufachs erforderlichen Kenntnisse zu ihrem dauernden Eigentum zu machen und in ihrer geistigen Entwicklung und Gesamtbildung so weit vorzuschreiten, daß sie fähig wären, die wissenschaftlichen Vorträge der Bauakademie mit Erfolg zu benutzen. Da sich bisher nur einige Realschulen dazu befähigt gezeigt hätten, dies Ziel mit ihren Schülern zu erreichen, so wurden zunächst 18, gegen Ende des Jahres 1850 noch 7 und bis Anfang 1855 noch 18 als geeignete Vorbildungsanstalten ausersehen. Die meisten Kommunen brachten die nötigen Opfer, um ihren Realschulen die geforderte Erweiterung zu geben, aber durch die Verfügung des Handelsministers vom 18. März 1855 wurde das Recht den Realschulen überhaupt entzogen und ausschließlich den Gymnasien vorbehalten. Nur bis Mich. 1858 sollten die bisher ausgestellten Zeugnisse für solche, welche in die Bauakademie bereits eingetreten waren, noch Gültigkeit behalten. Vgl. Wiefe, höh. Schulw. I, S. 505 f.

<sup>2)</sup> Die Berechtigung zum Bergfach, welche nach der Instruktion von 1832 auch den Realschulabiturienten zugestanden war, wurde ausdrücklich erst anerkannt durch die Verfügung des Finanzministers vom 27. März 1839. Als dann aber die Angelegenheiten des Bergbaues in das Ressort des Handelsministers übergegangen waren, bestimmte dieser durch die Verfügung vom 3. März 1856, daß das Maturitätszeugnis von Realschulen zwar noch für die Zulassung zur Elevenprüfung im Bergfach als ausreichend gelten sollte, nicht aber für die Referendar- und Assessorprüfung. Hierfür sollte allein das Reisezeugnis eines Gymnasiums genügen.

verwehrt, teils wesentlich zugunsten der Gymnasialabiturienten eingeschränkt.<sup>1)</sup> Kein Wunder, daß unter solchem Druck von einem Aufblühen der neuen Schulgattung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts keine Rede sein konnte; erst L. Wiese, der seit 1852 fast ein Vierteljahrhundert lang auf die Entwicklung des höheren Schulwesens während einer bedeutsamen Übergangsperiode einen tiefgehenden Einfluß ausübte, war es vorbehalten, den realistischen Lehranstalten einen Platz einzuräumen, der ihnen neben den Gymnasien gebührte.

Hatte auch „Resortwillkür und Philologenwillkür“ dazu mitgewirkt, aus der Realschule I. O. eine lateinlehrende Anstalt zu machen und den ursprünglichen Prinzipien ein fremdes Element beizumischen, so konnte es doch als eine große Errungenschaft betrachtet werden, daß 1859 eine Klärung des verworrenen Realschulwesens in Angriff genommen und aus dem bunten Chaos eine Auslese getroffen wurde, welche eine einheitlichere Gestaltung dieser Schulart anbahnte. Die Mehrzahl der damals bestehenden Realanstalten durfte zwar auch ferner noch, ohne einem vorgeschriebenen Lehrplan zu folgen, in der Zahl und Auswahl der Lehrfächer und Lehrkräfte den örtlichen Verhältnissen entsprechend sich einrichten, sie blieben dann aber Realschulen zweiten Ranges und konnten als solche auf höhere Berechtigungen nicht rechnen. Die entwickelteren Schulen dagegen wurden nach einem festen Lehrplan einheitlich organisiert; sie traten als koordinierte Lehranstalten mit gleicher Kursusdauer den Gymnasien zur Seite, und es wurden ihnen daher auch gleiche Berechtigungen mit diesen in vieler Hinsicht zuerkannt.

Es zeigte sich dies zunächst schon im militärischen Gebiet. Gewissermaßen ein Band der Einheit für das höhere Schulwesen blieb in Preußen, demnächst auch im norddeutschen Bund und im ganzen deutschen Reich, die Einrichtung des einjährig-freiwilligen Heeresdienstes. War nach der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezbr. 1858 von den Zöglingen der Realschulen gleich den vom Griechischen dispensierten Gymnasialschülern zu diesem Zweck noch ein Zeugnis über den mindestens 6monatlichen Besuch der Prima verlangt, so wurde aus Anlaß der Klassifikation der Real-Lehranstalten durch die Kgl. Kabinettsordre vom 22. Sept. 1859 bestimmt, daß die Zöglinge der Realschulen I. O. den Schülern der Gymnasien gleichzustellen, die Schüler der anerkannten höheren Bürgerschulen aber nur dann zuzulassen seien, wenn sie vorschriftsmäßig ein Abgangszeugnis der Reife erworben hätten. Durch die spätere Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wurden sogar die Anforderungen noch etwas ermäßigt. Nur für die Schüler der vom Reichskanzleramt als berechtigt anerkannten höheren Bürgerschulen ohne Latein blieb das Bestehen der Abgangsprüfung am Schluß des ganzen Schulkursus erforderlich; bei den höheren Bürgerschulen mit Latein dagegen, den späteren Realprogymnasien, welche in den entsprechenden Klassen bis Sekunda den Realschulen I. O. resp. Gymnasien als gleichstehend anerkannt waren, genügte wie bei den als vollberechtigt anerkannten norddeutschen Realschulen II. O. schon das Zeugnis über einen einjährigen erfolgreichen und tadelfreien Besuch der obersten Klasse, während bei den Realschulen I. O., wie bei den Gymnasien, nur ein einjähriger Besuch der Sekunda unter gleichen Bedingungen

<sup>1)</sup> In der Postverwaltung erließ der Handelsminister am 1. März 1857 ein revidiertes Reglement über Annahme und Beförderung der Posteleven. Inbezug auf die Zulassung zum Postdienst trat zwar keine Änderung ein, es wurde aber angeordnet, daß nur diejenigen, welche ein Gymnasial-Reifezeugnis vorgelegt hätten, schon ein Jahr nach dem Eintritt in den Postdienst eine Diäten-Remuneration erhalten sollten und für sie die Vorbereitungszeit von 3 Jahren auf 1 Jahr abgekürzt werden dürfe; alle übrigen hatten mindestens 3 Jahre unentgeltlich zu dienen.

verlangt wurde. In allen diesen Fällen brauchten auch nur Zeugnisse vorgelegt zu werden, die von der Lehrerkonferenz ausgestellt waren.<sup>1)</sup>

Außerdem war wie beim Gymnasium, so auch bei der Realschule I. O. schon die Reise für Sekunda ausreichend zur Aufnahme in das Hauptinstitut des Kgl. Kadettenkorps zu Berlin, sowie in die Kgl. Militär-Kochschule daselbst, und ein Zeugnis der Reise für Ober-Sekunda genügte zum Eintritt als Kadett in den Marinedienst. Die Reise für Prima dagegen wurde gefordert für die Zulassung zum Fähnrichsexamen und zum militärischen Magazin dienst bei den Proviantämtern, während der Zivil-Aspirant für den Militär- und Marine-Intendantur dienst ein Zeugnis über den einjährigen Besuch der Prima beizubringen hatte. Das Reisezeugnis endlich befreite für den Dienst auf Avancement in der Armee von der Portepfehfährichtsprüfung, sowie von dem Eintrittsexamen in den Marinedienst, falls es das Prädikat „gut“ in der Mathematik enthielt; auch die Aufnahme in das reitende Feldjägerkorps oder in ein Jägerbataillon stand den Inhabern eines solchen frei, und sie konnten dann die Laufbahn für den Kgl. Forstverwaltungsdienst erlangen. Für die Zulassung des künftigen Arztes aber zum Eintritt in das Kgl. medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und in die Kgl. medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär zu Berlin war das Reisezeugnis eines Gymnasiums erforderlich.<sup>2)</sup>

Auch für den Zivildienst wurden die Berechtigungen für die einzelnen Schularten gesetzlich festgestellt. Höhere Bürgerschulen mit Latein, deren Entlassungsprüfungen offiziell anerkannt waren, erhielten als Realschulen I. O. ohne Prima im allgemeinen dieselben Berechtigungen, welche diese bis zur Sekunda besaßen, und mit ihnen standen im großen und ganzen die Realschulen II. O. auf gleicher Stufe; nur gewährte der erfolgreiche einjährige Besuch ihrer obersten Klassen schon mehrfach das, was mit dem Reisezeugnis der Bürgerschule verknüpft war.<sup>3)</sup> Die einzelnen Klassen der Realschule I. O. dagegen galten als Parallelstufen zu den entsprechenden Klassen des Gymnasiums und wurden für die Aufnahme in alle praktischen Berufsarten als gleichwertig mit ihnen eingeschätzt. Demgemäß berechnete ein volles Reisezeugnis, nachdem dieses Zugeständnis dem Handelsminister v. der Heydt entgegen seinen früheren Verfügungen mit Mühe wieder abgerungen war, seit dem 3. Sept. 1868 zur Aufnahme in die Kgl. Bauakademie und wurde als vollgültig anerkannt für die Zulassung zur Staatsprüfung. Zwecks Ausbildung für den Staatsdienst wurde ferner den Abiturienten auch seit dem 1. Nov. 1870 der Eintritt in die Kgl. Gewerbeakademie und seit dem 21. Dezember 1871 auch in die Kgl. Bergakademie zu Berlin und damit nach bestandnem Examen zur Anstellung in den technischen Ämtern der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung gewährt. Ebenso wurden sie im Kgl. Forstverwaltungsdienst seit dem 30. Juni 1874 für die Oberförster-Karriere zugelassen, und in ganz Preußen erhielten sie die volle Anwartschaft, im Post- und Telegraphendienst in die höheren Verwaltungsstellen einzurücken; ja es wurden die Ansprüche an die Schulbildung der Posteleven unter Umständen ausnahmsweise noch niedriger gestellt.<sup>4)</sup> Ein Zeugnis über einen 1jährigen erfolgreichen Besuch der Prima genügte im Zivil-Supernumerariat bereits zur Annahme bei der Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. die näheren Bestimmungen bei Wiese, Verordn. u. Ges. I, S. 235—39, sowie „Das höhere Schulwesen“ I, S. 618 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Wiese, Verordn. u. Gesetze I, S. 231—240.

<sup>3)</sup> Vgl. Wiese, höh. Schulw. I, S. 618 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. das Reglement vom 23. Mai 1871.

waltung der indirekten Steuern, und noch geringer waren die Anforderungen für die Anstellung im Justiz-Subalterndienst oder bei den Provinzial-Verwaltungsbehörden. <sup>1)</sup> Auch die Aufnahme in die polytechnische Schule zu Aachen, sowie das Studium der Ökonomie auf den Kgl. landwirtschaftlichen Akademien zu Waldau, Eldena, Proskau, Poppelsdorf oder auf den landwirtschaftlichen Instituten zu Königsberg, Berlin, Halle, Göttingen, die in naher Beziehung zur Universität standen, erforderte nicht die volle Schulbildung einer Realschule I. O.; für die Approbation der Zahnärzte wurde nur die Reise für Prima, für das Studium der Tierärzte auf einer Kgl. Tierarzneischule damals sogar nur die Reise für die Sekunda verlangt. <sup>2)</sup>

Für alle diese und andere staatlichen Dienstverhältnisse galten die Realschulen I. O. den Gymnasien als gleichgestellt; nur ein wichtiges Recht blieb ihren Abiturienten versagt: die Zulassung zum wissenschaftlichen Studium auf den Universitäten. Als Hörer konnten allerdings auch sie sich bei der philosophischen Fakultät einschreiben lassen und etwa 3 Semester lang den Vorlesungen beiwohnen, aber volle akademische Bürgerrechte erhielten sie nicht und am wenigsten die Berechtigung, zu Staatsprüfungen und Staatsanstellungen zugelassen zu werden. Darauf weist noch die Zirkular-Verfügung vom 7. Dez. 1870 in den Eingangsworten hin: „Zur Vorbereitung für die Universitätsstudien sind vorzugsweise die Gymnasien bestimmt. Auf ein bei einer Realschule erworbenes Maturitätszeugnis ist bis jetzt die Zulassung zu den Universitätsstudien wie bei denjenigen, welche lediglich zur Erwerbung einer allgemeinen höheren Bildung die Universität zu besuchen wünschen, nur unter beschränkenden Formen gestattet. Die Immatrikulation darf nur auf ein bestimmtes Zeitmaß erfolgen, und die Matrikel der betreffenden Studierenden muß mit einer besonders vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden. Zu ihrer Inskription ist bei der philosophischen Fakultät ein eigenes Album zu benutzen; sie werden nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inskribiert und haben die Erklärung abzugeben, daß sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen.“ <sup>3)</sup>

Aber warum blieb den Realschülern die Universität verschlossen und jegliche Aussicht auf eine wissenschaftliche Berufsstellung genommen? Seit 1859 waren die Realschulen I. O. mit aller Klarheit zu Stätten wahrer und allgemeiner Bildung erhoben; wie die Gymnasien hatten sie es mit allgemeinen Bildungsmitteln und grundlegenden Kenntnissen zu tun, und für den wissenschaftlichen Lehrbetrieb wurden nicht nur an die Ausstattung der Anstalten mit allen möglichen Lehrmitteln hohe Anforderungen gestellt, sondern auch von den Lehrkräften eine den Gymnasiallehrern völlig gleichwertige wissenschaftliche Vorbildung gefordert. In Wiese's Unterrichts- und Prüfungsordnung war der Grundsatz ausgesprochen, daß zwischen Gymnasium und Realschule kein prinzipieller Gegensatz, sondern ein Verhältnis gegenseitiger Ergänzung stattfinden solle, und die Gründlichkeit und Vielseitigkeit des realistischen Unterrichts verbürgte im 9jährigen Lehrkursus ein hohes Maß von Kenntnissen und eine dem Gymnasium ebenbürtige Schulung der geistigen Kräfte bei den Schülern. Zwar fehlte das Griechische und im Lateinischen wurden die Ansprüche sehr ermäßigt, aber an die Stelle des Griechischen trat das Englische, welches den altpreußischen Gymnasien ganz fehlte, und der Ausfall an altklassischer Bildung wurde reichlich aufgehoben durch den gründlicheren

<sup>1)</sup> Vgl. die Kabinettsordre vom 5. Nov. 1849 und vom 10. Nov. 1855, sowie die Verfügungen des Finanzministers vom 14. Nov. 1859 und vom 18. März 1874.

<sup>2)</sup> Vgl. Wiese, Verordn. und Gef. I, S. 227—231.

<sup>3)</sup> Vgl. Wiese, Verordn. und Gef. I, S. 221.

Betrieb mathematisch-naturwissenschaftlicher Disziplinen und der neueren Sprachen, Bildungsfächer, welche für die modernen Lebensbedürfnisse erhöhte Bedeutung hatten. War denn die Erlernung der griechischen Sprache die unerläßliche Bedingung für das wissenschaftliche Studium auf der Universität? Gab es nicht höhere Berufsarten genug, welche der philologischen Bildung sehr wohl entraten konnten? Um die gerühmte formalbildende Kraft der toten Sprachen nicht ganz zu entbehren und den „geschichtlichen Zusammenhang der modernen Kulturentwicklung mit dem Altertum“ den Schülern zum Bewußtsein zu bringen, wurde das Latein noch in den Lehrplan aufgenommen und in nicht ganz unerheblichem Maß getrieben; genügte dies nicht selbst für Mediziner und Juristen, geschweige denn für das Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie der neueren Sprachen? Folgerichtig mußten die Vertreter der Realschulen ihren Abiturienten auch den Zutritt zur Universität zu gewinnen suchen; wenigstens sollten sie die Wissenschaften studieren können, für welche die Realschule eine ungleich bessere Vorbildung gab, als das humanistische Gymnasium, vor allem Medizin, neuere Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften.

Schon im Anfang des 19. Jahrhunderts hatte man eine geeignete Vorbildung für speziell realistische Fächer auf der Universität, der höchsten Bildungsanstalt, ins Auge gefaßt, und Männer, wie der Astronom Bessel, der Professor Fischer an dem Köllnischen Gymnasium zu Berlin, sowie Wismayr in Bayern, machten der Regierung ernstlich den Vorschlag, moderne Lehranstalten zu gründen, welche, den Gymnasien gleichgestellt, wie diese berechtigt sein sollten, ihre Abiturienten zur Universität zu entlassen, doch wurden solche Pläne damals als überspannte und unzeitgemäße abgelehnt.<sup>1)</sup> Auch Spilleke, der Reformator des Realschulwesens, welcher freilich mehr eine Anstalt nach dem Muster der späteren Oberrealschule als ein Realgymnasium im Sinne hatte, verfolgte, obwohl er nur an eine Vorbereitung für spezielle Berufsarten des höheren praktischen Lebens dachte, doch die Idee, wissenschaftliche Institute zu schaffen, welche den Gymnasien nicht untergeordnet sein, sondern in gleichem Ansehen ihnen zur Seite stehen sollten. Überdies fehlte es außerhalb Preußens nicht an Beispielen, daß gehobene Realschulen Abiturienten auch zur Universität entließen. Vom Realgymnasium in Gotha, welches 1836 nach Fischerschen Grundsätzen errichtet war, ging eine nicht unbeträchtliche Anzahl, obwohl dem Latein bei 7jährigem Kursus in allen Klassen nur 3 Stunden wöchentlich gewidmet waren, vorzugsweise zum Studium der Mathematik und Naturwissenschaften, sowie der neuen Sprachen, vereinzelt sogar zum juristischen und medizinischen Studium über, und ebenso war dies in Wiesbaden der Fall, wo nach Gotha's Muster von dem dorthin berufenen Direktor Dr. Müller ein Realgymnasium 1844 der städtischen Realschule angegliedert wurde, sowie in Eisenach, wo unter R. Mager's Leitung 1848 ein „Bürgergymnasium“ ins Leben gerufen war, welches 1850 dann als Landesanstalt den Namen „Realgymnasium“ erhielt.<sup>2)</sup> In Preußen dagegen nahm an der alten Köllnischen

<sup>1)</sup> Vgl. den Artikel „Realgymnasium“ von Steinbart in Rein's Enzyklop. Handbuch der Pädag. Bd. VII, S. 213 f.

<sup>2)</sup> Die Bestimmung der Anstalt in Gotha, deren erster Direktor Dr. Traugott Müller war, sollte sein, eine Vorbildung zu gewähren, „für die Gewerbetreibenden aller Art“, sowie „für solche, die später Naturwissenschaften zu ihrem Hauptstudium machen wollen“. Müller wurde 1845 nach Wiesbaden berufen, als bei der Reorganisation des Nassauischen Schulwesens die städtische Realschule 1844 zu einem selbständigen Realgymnasium erweitert wurde. Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1844 sollte sie „eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung derjenigen bezwecken, welche sich einem technisch-praktischen Beruf widmen und zu demselben übergehen oder ihre Studien auf einer Fachschule fortsetzen wollten“. Die Anstalt wurde mit allen für den naturwissen-

Realschule zu Berlin, der einzigen Lehranstalt, welche den Namen „Realgymnasium“ führte und im Grunde genommen bloß ein etwas modifiziertes Gymnasium war, ein „Nichtgriecher“ nur an den mittleren Berechtigungen teil, und es ist nicht nachweisbar, daß ein solcher das Abiturientenexamen gemacht und die Universität bezogen hat. Ein Zeugnis innerer Berechtigung erhielt aber das Realschulwesen schon, als 1844 bei der neuen Organisation des Kadettenkorps der Unterricht desselben nach dem Lehrplan des Köllnischen Realgymnasiums angeordnet und diese Art der Vorbildung für den hochangesehenen Offiziersstand als die angemessenere dokumentiert wurde. Vor allem fand dann im Jahre 1848 der Gedanke viel Anklang, den 3 Klassen und 5 Jahreskursen eines Obergymnasiums ein Realgymnasium als Parallelanstalt zur Seite zu setzen und beiden das Recht der Entlassung zur Universität und zu den höheren Fachschulen zu gewähren. Für Universitätsstudien, zu denen „die Kenntnis der beiden alten Sprachen nicht erforderlich sei“, wurde damals die auf einer höheren realistischen Anstalt gewonnene Ausbildung als ausreichend anerkannt, und die Landesschul-Konferenz, welche 1849 in Berlin unter dem Minister v. Ladenberg tagte, wollte ihr daher wenigstens die Pforte zur philosophischen Fakultät öffnen. Die Bestrebungen des Revolutionsjahrs wurden dann zwar in den Zeiten der Reaktion zurückgedrängt und verworfen, aber in Vergessenheit geraten waren sie nicht. Die Realschule I. O. erhob im Vollgefühl, gleich dem Gymnasium eine angemessene wissenschaftliche Vorbildung darzubieten, immer lauter und nachdrücklicher den Anspruch, als eine gleichwertige und gleichberechtigte Bildungsanstalt anerkannt zu werden, und nachdem in dem Prinzipienstreit zwischen Humanismus und Realismus dem letzteren bereits wichtige Zugeständnisse hatten gemacht werden müssen, entbrannte nunmehr mit der Zeit ein Kampf um die Gleichberechtigung, welcher auf dem pädagogischen Gebiet mit zunehmender Stärke und Erbitterung die ganze zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts ausfüllte.

Die Vertreter der humanistischen Geistesbildung konnten sich noch nicht an den Gedanken gewöhnen, in der Realschule I. O. eine dem Gymnasium ebenbürtige Lehranstalt sehen zu müssen, sondern dieselbe wurde von ihnen nur als ein Mittelglied zwischen der klassischen Bildungsstätte und den Bürgerschulen betrachtet. Mochte ihre Aufgabe auch sein, für eine ideale Bildung der höheren gewerblichen Stände zu sorgen und zu diesem Zweck die historisch überkommenen Bildungsmittel in ihren Bereich zu ziehen, so könnten sie dies, hieß es, doch nur in weit geringerem Maße tun, als der Gelehrtenstand es brauche. Sie habe vorwiegend eine praktische Tendenz zu verfolgen und einen praktischen Sinn zu bilden, der befähigt werde, das Allgemeine auf spezielle Fälle anzuwenden; dagegen einen wissenschaftlichen Sinn

schafflichen Unterricht erforderlichen Apparaten in musterhafter Weise ausgestattet; in den oberen Klassen war der Lehrplan durchaus auf eine wissenschaftliche Vorbildung angelegt und der lateinische Unterricht in allen Klassen obligatorisch. Als später in dem von vielen Ausländern besuchten Kurort die Bürgerschaft es für wünschenswert hielt, daß nach Befreiung des Lateins in den unteren Klassen dafür den neuen Sprachen und den für den kaufmännischen Beruf vorbereitenden Disziplinen eine größere Ausdehnung gegeben werde, wurde 1857 die städtische Realschule als höhere Bürgerschule von dem Realgymnasium getrennt, und dieses bestand nur in den 3 oberen Klassen weiter, während die Unterklassen der Gymnasien als Vorbereitungsklassen desselben dienten. 1867 wurde die Anstalt, nachdem der Lehrplan modifiziert war, als Realschule I. O. anerkannt. Nähere Auskunft geben die Programme 1867: „Die Geschichte der Anstalt während der ersten 25 Jahre,“ ferner 1869: „Zur Geschichte des realistischen Schulwesens im vormaligen Herzogtum Nassau (1817—61)“ von Prof. Bellinger und 1895: „Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens der Anstalt.“ Vgl. auch Wieje, höheres Schulw. II, S. 467 und IV, 531, sowie den Artikel von Steinbart: „Realgymnasium“ in Reins „Enzyklop. Handb. der Pädagogik“. (VII, S. 213 f.)



hervorzurufen, sollte sie dem Gymnasium überlassen, und auf jeden wahrhaft wissenschaftlichen Anspruch habe sie daher Verzicht zu leisten. In philologischen Kreisen, die überdies in Rang und Gehaltsverhältnissen vielfach sich bevorzugt sahen, war man nur zu geneigt, überlegen und vornehm auf die Kollegen herabzusehen, welche an untergeordnete Lehrgegenstände ihre Kraft und ihr Wissen einzusetzen hatten, und hartnäckig glaubte man sich der Einsicht verschließen zu können, daß für viele bedeutungsvolle und hochstehende Berufsarten wesentlich andere Kenntnisse nötig seien, als humanistische Gelehrsamkeit. Der falsche Gelehrtenhäut, welcher abseits vom breiten Strom des öffentlichen Lebens in der Studierstube seine Blüten treibt, hat unzweifelhaft nicht wenig dazu beigetragen, daß das gute Einvernehmen zwischen den Vertretern gymnasialeer und realistischeer Schultätigkeit mehr und mehr sich trübte.

Demgegenüber bäumte sich das Selbstbewußtsein der nicht genug gewürdigten Amtsgenossen auf. Sollte die Realschule, weil sie veraltete und wertlose Bildungsmittel in den Hintergrund gedrängt und den Erfordernissen des modernen Lebens sich zugewendet hatte, außer für den Militärdienst nur eine Schulbildung gewähren können für den Übergang in polytechnische Anstalten oder für bestimmte Fächer des Staatsdienstes, wie des Post-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Zoll- und Steuerwesens? Als wissenschaftliche Lehranstalt, forderte man, müsse sie in gleichem Rang mit dem Gymnasium stehen. War doch auch dieses, obwohl es, getragen von dem Vertrauen und der Vorliebe aller, welche die Wissenschaft geehrt und fortgepflanzt sehen wollten, noch immer den Vorteil alter Anerkennung auf seiner Seite hatte, in der geistigen Bewegung der Zeit nicht ohne Anfechtung und schwere Angriffe geblieben. Stimmen waren ja vielfach laut geworden, welche behaupteten, seine Prärrogative habe lange genug gedauert; den alten Sprachen sei in den Lehrplänen eine Nebenstellung anzuweisen; Mathematik und die Naturwissenschaften, welche die Geister der Neuzeit beherrschten, müßten zum Mittelpunkt derselben gemacht werden. Daher wollte man denn auch, um ihm gegenüber die Realschule als selbständige Grundform des Schulwesens zu kennzeichnen, jede Verbindung mit einem Gymnasium möglichst gelöst sehen und durch Aufhebung jeder gemeinsamen Verwaltung eine völlige Absonderung zu erreichen suchen; ein eigener Reallehrerstand wurde sogar ins Auge gefaßt, und besondere Seminare sollten zu seiner Ausbildung verhelfen. Denn man konnte sich selbst nicht verhehlen, daß im Vergleich zu dem durch jahrhundertlange Praxis bewährten und befestigten Lehrplan der Gymnasien die neue Anstalt, die im Fluß des Lebens womöglich allen Bedürfnissen und Ansprüchen gerecht werden sollte und wollte, unter mannigfachen Schwankungen und Schwierigkeiten litt.<sup>1)</sup> Im eigenen Lager herrschte noch Unklarheit und Meinungsverschiedenheit. Hinsichtlich des übernommenen Lateinbetriebes meinten die einen, daß er für Realschulbildung ohne Wert und Nutzen sei, während andere ihn selbst für das Universitätsstudium der Mediziner und Juristen als ausreichend erachteten. Im Unterricht der neuen Sprachen suchten die einen, welche diesen eine gleich bildende Kraft

<sup>1)</sup> Wie Wiese (höch. Schulw. III, S. 402) bemerkt, wurde auch von der anderen Seite in dem lebhaft geführten Streit um die Realschule der Anspruch immer aufs neue geltend gemacht, „daß für die Lehrer derselben überhaupt ein anderer Bildungsgang zulässig sein müsse als durch und für das Gymnasium, weil dieses mit seinen überwiegend der antiken Welt entnommenen Lehrstoffen die deutsch-nationale Bildung nicht gewähren könne, welche Zweck der Real- und höheren Bürgerschule sei. Die Verschiedenheit erstreckte sich auch auf das Verfahren beim Unterricht; es gebe kein Fach, worin die Realschule den Stoff nicht anders auszuwählen, zu verarbeiten und die Lehrweise anders zu gestalten habe, als das Gymnasium“. Vgl. Ostendorf, „Über die Vorbildung für das Lehramt an Realschulen“ im Pädag. Archiv 1870, S. 145 ff. und „Acht Artikel über die Vorbildung der Lehrer an höh. Unterrichtsanstalten“ in der Köln. Zeitung, Aug. 1871.

wie den alten zugeschrieben, durch eine streng wissenschaftliche Methode grammatische Zucht zu erreichen, andere gaben den wissenschaftlichen Zweck ganz auf und verfolgten das Ziel, in kürzester Zeit die Schüler zum Verstehen, Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen zu bringen. Auch ob nicht die naturwissenschaftlichen Fächer ein gleichwertiges Bildungsmittel werden könnten, wie die Sprachen, in deren Formen der denkende Geist sich unmittelbar ausprägt, blieb noch ein Problem, welches durch tüchtige Lehrkräfte und praktische Lehrbücher gelöst werden mußte. Vor allem drohte die Überfülle an Lehrstoff und die Menge des Gedächtnismaterials Schülern, wie Lehrern Schwierigkeiten zu bereiten, die im Unterricht nur durch das Mittel der Konzentration und bewußte, konsequente Methodik zu bekämpfen waren, aber es fehlte auch nicht an Wettseifer unter Direktoren und Lehrerkollegien, um sichtliche Mängel zu beseitigen, und mehreren Anstalten, wie den Realschulen in Breslau, Köln, Düsseldorf, Lippstadt u. a. konnte von L. Wiese das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie „schon seit längerer Zeit solche Schwierigkeiten glücklich und rühmlich überwunden hätten“. In Lehrerversammlungen, in Programmen und Broschüren, sowie in pädagogischen und anderen Zeitschriften wurde überdies die Realschulfrage allseitig erörtert und die pädagogische Kontroverse zur öffentlichen Kenntnis und zu allgemeinerem Verständnis gebracht.<sup>1)</sup>

Ein reges Interesse an der Erweiterung der Berechtigungen hatten außer den Lehrern vor allem auch die Kommunen der Städte, welche, von einem gewissen Enthusiasmus für Realschulen ergriffen, oft, ohne die lokale Bedürfnisfrage in Erwägung zu ziehen, keine Opfer gescheut hatten, um ihre Anstalten in jeder Beziehung den Forderungen der neuen Unterrichts- und Prüfungsordnung von 1859 entsprechend auszustatten, und dann die Erfahrung machen mußten, daß die obersten Klassen, welche gerade die erheblichsten Aufwendungen für Lehrmittel und Lehrkräfte nötig machten, im Verhältnis zu den unteren nur spärlich besucht wurden. Die meisten Schüler wandten sich schon von Tertia aus oder, nachdem sie das Einjährigzeugnis erlangt hatten, von Sekunda aus einem bürgerlichen Berufe zu, und nur wenige harrten aus, um das Ziel der Vollanstalt zu erreichen und ein Maturitätszeugnis zu

<sup>1)</sup> In Realschul-Programmen nennt L. Wiese (höh. Schulwesen II, S. 31) das aus dem J. 1866 vom Oberlehrer Kottenhahn in Ruhrort, aus dem J. 1867 das von Dr. Beck in Lauenburg (Pommern), aus dem J. 1869 das von Dr. Evers in Krefeld („Entwicklung und Bedeutung der Realschulen“), ferner das von Dr. Weis in Ruhrort, von Dr. Kern an der Luisestäd. Gewerbeschule zu Berlin („Zur Realschulfrage“) und das von Dr. Benzlaff an der Königsstäd. Realsch. daselbst. Hinzuzufügen aus jener Zeit sind etwa noch das aus Tilsit: „Zur Realschulfrage“ von Tagmann (1859), aus Posen: „Über den Organismus der Realschulen“ von Gruszczyński (1861), aus Halle: „Francke und der Unterricht in Realgegenständen“ von Rasemann (1863), aus Mülheim a. Ruhr: „Die Konzentration des Unterrichts u. d. Realschulen“ von Kern, aus Wiesbaden: „Die Real- oder höh. Bürgerschule u. d. Volkswirtschaft (1863), aus Düsseldorf die Einladungsschrift: „Die städt. Realsch. I. O. nebst Geschichtlichem aus d. Entwicklung des Realschulwesens“ von Heinen (1863), aus Krefeld: „Über die Bildungsmittel d. oberen Realschulklassen von Schauenburg (1868) u. — An sonstigen Werken sind zu erwähnen; Langbein, Mager's Leben (1859), L. Kühnast, Parallele zw. Gymnasien und Realschulen (Mastenburg 1860), Lattmann, Über die Frage der Konzentration (Göttingen 1860), Kieß, Das Realwesen nach f. Bedeutung u. Entwicklung (Stuttg. 1863), Köttgen, Die berechnete höh. Bürgerschule (Schwelm 1862), L. Seyffarth, Die Stadtschulen (1867), Dr. Holzappel, Wesen und Aufgabe der heutigen Realschule (Magdeburg 1869), Dr. Richard Lange (Leiter der „Rheinischen Blätter“), „Die Schule im Lichte des erzieherischen Prinzips (Berlin 1869), sowie der Artikel „Realgymnasium“ von Dillmann und „Die Realschulen“ von Dr. G. Kramer (2. Aufl. von L. Wiese) in Schmid's Enzyklopädie. — Unter den Zeitschriften wurde die Realschulfrage z. B. behandelt in der Nationalzeitung („Das Schulwesen des preuß. Staats“ 1866) und besonders in dem von Langbein gegründeten „Pädagog. Archiv“ (1868, S. 609 ff.; 1869, S. 81 ff., 223 ff., 709 ff.)

erwerben.<sup>1)</sup> Da nun eine solche Frequenzverschiedenheit bei den Realschulen noch auffallender hervortrat, als sie im allgemeinen auch bei Gymnasien sich zeigte, so suchte man die Ursache dieses Mißverhältnisses nicht ohne Grund in dem Mangel an Berechtigungen. Die schwach besuchten Oberklassen aber ganz aufzugeben und die Anstalt damit zu einer höheren Bürgerschule oder einer Realschule II. O. zu degradieren, hielten viele mit ihrer Ehre nicht verträglich, und meistens wollten sie sich auch die höheren Berechtigungen nicht entgehen lassen, die mit einer Realschule I. O. doch immer noch verbunden waren. Die Unzufriedenheit mit den örtlichen Schulverhältnissen gab daher in der Bürgerschaft dem oft geäußerten Wunsch neue Nahrung, daß die Reifezeugnisse ihrer Anstalt mit denselben Rechten, wie die der Gymnasien verbunden sein sollten, und ohne die beigelegte Bemerkung der regiminellen Verfügung, welche akademische Fakultätsstudien ausschloß, zu berücksichtigen, verlangte man, daß die Zulassung wenigstens zum Studium der Naturwissenschaften, der Mathematik und der neuen Sprachen der Realschule I. O. zugestanden werde, ja, andere nahmen für sie noch das Studium der Medizin und Jurisprudenz in Anspruch, und es fehlte nicht an solchen, welche höchstens das Studium der Philologen und Theologen, die außer Latein ja griechische, sowie hebräische Kenntnisse besitzen mußten, als Sonderrecht den Gymnasien überlassen wollten. Auf das, was die Universität an Vorbildung verlange und voraussetze, ging man des Näheren nicht ein; die Patronate forderten, daß auf die gebrachten Opfer der Stadt billige Rücksicht genommen werde, und wünschten, wie die Direktoren der Anstalt, eine ausgedehntere Anerkennung ihrer Schulen, um nach Vermehrung der Berechtigungen eine größere Frequenz in der Prima zu erhalten. Auch berief man sich mit Vorliebe auf die Tatsache, daß namhafte und in bedeutender Wirksamkeit stehende Männer die Grundlage ihrer Bildung auf Realschulen gewonnen hätten.

Eine Petition, welche solche Anschauungen und Forderungen vertrat, ging zuerst im Jahre 1868 von dem Magistrat und den Stadtverordneten in Posen aus, wo die 1853 mit vollständiger Klassenzahl eröffnete und 1859 anerkannte Realschule I. O. unter der Direktion des regsamem Dr. Brennecke einer großen Frequenz sich erfreute und in den Jahren 1854—68 bereits 68 Abiturienten aufzuweisen hatte.<sup>2)</sup> Nachdem auch andere Realschul-Patronate zur Unterstützung der Angelegenheit aufgefordert waren und mehrere dem Gesuch sich angeschlossen hatten,<sup>3)</sup> wurde dasselbe an den Unterrichtsminister gerichtet, und da dieser erklärte, sich nicht darauf einlassen zu können, wandte man sich an das Abgeordnetenhaus. Auch hier indessen trat der Regierungs-Kommissar in der Unterrichtscommission als Gegner des Antrags auf.

Es wurde zunächst in Abrede gestellt, daß die Schulverwaltung den beiden Schulkategorien parteiisch gegenüberstehe und nicht mit gleicher Fürsorge die Interessen der Realschule wahrzunehmen geneigt sei. Da mit der Entwicklung der Wissenschaften ein immer größerer Reichtum von Bildungstoffen zur Verwendung gekommen sei, habe man in Rücksicht auf die verschiedenen Bildungsbedürfnisse die Notwendigkeit einer Teilung erkannt, und dem-

<sup>1)</sup> Über die Zahl der in den Abiturientenprüfungen bei den Realschulen in den Jahren 1864—68 für reif erklärten vgl. die Tabellen bei Wiese, *höh. Schulw.* II, S. 591—97.

<sup>2)</sup> Über die Realschule I. O. zu Posen, (jetzt Berger-D.-R.-Sch.) vgl. Wiese, *höh. Schulw.* I, 213; II, S. 212; III, S. 70 f.; IV, S. 297 f.

<sup>3)</sup> Die Stadtverordneten von Elbing lehnten es ab, sich der Petition anzuschließen, angeblich, weil sie befürchteten, daß die Realschule, wenn sie das Entlassungsrecht zur Universität erhielte, einen anderen Charakter annehmen und ihren Zweck, einen gebildeten Bürgerstand zu erziehen, aus dem Auge verlieren werde.

entsprechend sei der Realschule neben dem Gymnasium eine würdige Stellung und Aufgabe überwiesen worden. In den 10 Jahren, welche seit dem Erlaß von 1859 verfloßen seien, hätten die realistischen Lehranstalten, was die äußeren und inneren Einrichtungen, die Lehrerbefoldungen u. dergl. betreffe, einen viel ansehnlicheren Bestand gewonnen, und es sei nicht bloß ihre Zahl gewachsen, sondern in den meisten Fällen auch der Schulbesuch. Zugleich seien ihnen bereits mancherlei Rechte zuerkannt, wie z. B. die Befugnis, zum Studium der Bauakademie zu entlassen; ihr Reisezeugnis entbinde ferner für die militärische Laufbahn von der Fähnrichsprüfung; auch sei ihren Abiturienten der Zutritt zu Universitätsvorlesungen unter gewissen Bedingungen gewährt, und namentlich für das Lehramt der neuen Sprachen habe man mit unverkennbarer Liberalität bereits eine nicht geringe Zahl von jungen Männern zum *examen pro facultate docendi* zugelassen. Von Vernachlässigung und Zurücksetzung könne daher keine Rede sein; die Regierung werde den Realschulen auch fernerhin ihre Pflege und Aufmerksamkeit zuwenden und in ihrer Fürsorge nicht nachlassen, denn wenn auch noch manches an ihnen verbesserungsbedürftig erscheine, so sei doch ihre Zweckmäßigkeit durch die bisherigen Erfahrungen unzweifelhaft nachgewiesen.

Aber es sei nicht zu verkennen, daß die Idee der Realschule noch immer nach festerer Gestaltung ringe. Sie sei gleichsam ein Versuchsfeld, auf dem man zwar in den vergangenen 10 Jahren Beobachtungen und Erfahrungen über ihre Leistungsfähigkeit und innere Wirksamkeit habe machen können, jedoch „nach der kurzen Zeit ihres Bestehens und der größeren Schwierigkeit ihrer Aufgabe habe sie eine gleiche Festigkeit wie das Gymnasium noch nicht erreichen können“. Daß die Eingriffe der Ressortminister ihrer Entwicklung vielfach hinderlich gewesen seien, wurde von Wiese (II, S. 32) offen anerkannt, zugleich aber dem Zweifel noch Raum gegeben, ob „durch die Zuführung bloß realer Objekte der enge Raum des inneren Haushalts der jugendlichen Seele nicht übermäßig, vor der Zeit und ohne den Ertrag wirklicher Geistesbildung angefüllt werde“, sodaß „vor allem eine gebildete Kraft erzielt werden müsse, die einer sicheren Erfassung des Stoffs fähig wäre“. Dagegen habe Jahrhunderte lang die wissenschaftliche Vorbildung dem Gymnasium obgelegen, und es sei der Nachweis nicht zu führen, daß nachteilige Folgen aus dieser Praxis sich ergeben hätten. Noch sei auch das Prüfungsreglement vom 4. Juni 1834 in Kraft, welches, vom König bestätigt, für jeden Schüler, der einem 3- oder 4-jährigen Universitätsstudium sich widmen wolle, die Maturitätsprüfung nur den Gymnasien überweise. Damals habe es allerdings Realschulen auf der jetzigen Bildungsstufe noch nicht gegeben, doch habe auch die Prüfungsordnung von 1859 noch ausdrücklich als Zweck der Realschulen angenommen, „eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich seien“. Die geistige Durchbildung auf Realschulen, welche zur Berufs- und Fachbildung führen solle, weise ihrer wahren Bestimmung gemäß auf praktische Berufsgebiete hin, und wenn sie über diese hinaus höhere akademische Bildung erstrebe, so führe diese Linie konsequent auf die polytechnische Schule, auf die Gewerbeakademie und derartige Institute. Daß auf den Universitäten für solche höheren Studien, für welche die Realschulbildung eine genügende Voraussetzung sei, Einrichtungen und Erweiterungen getroffen würden, eine solche in der Konsequenz liegende Petition sei noch nicht gestellt, und man müsse Bedenken tragen, ohne Not tiefgreifende Änderungen vorzunehmen. Noch habe die in Deutschland so weit, wie sonst nirgends verbreitete humanistische Bildung, deren Grundlage das Studium der lateinischen und griechischen Sprache und überhaupt des klassischen Altertums

sei, dem Fortschreiten der Industrie keinen Eintrag getan, während „durch die den Realschulen eingeräumte Stellung in die Bildung der Nation eine Scheidung gekommen sei, welche mit zu den Ursachen der Zerrissenheit der sozialen und politischen Zustände gehöre“. Es müsse im Interesse des höheren Schulwesens daran liegen, daß „auf diesem Gebiet die Grenzsteine nicht verrückt würden, sondern daß man schieblich-friedlich jedem das Seine zuerkenne“.

Am allerwenigsten war die Unterrichts-Verwaltung geneigt, von der Überzeugung abzuweichen, daß die Gymnasialbildung ihrem Wesen nach am meisten den Voraussetzungen der medizinischen und juristischen Facultätsstudien entspreche. Scheinbar allerdings lasse sich die Realschule als die richtige Vorbereitungsanstalt für den Mediziner ansehen; sie lehre nicht nur Latein, sondern vor allem Naturwissenschaften und dies in viel ausgedehnterem Maße als das Gymnasium, und da die außerordentlichen Fortschritte in der wissenschaftlichen Medizin gerade auf diesem Studium beruhten, so sei der Mangel auch der ersten und notwendigsten Kenntnisse auf diesem Gebiet bisweilen auffallend und hemmend bei dem Studierenden hervorgetreten, und man habe daraus den Schluß gezogen, daß der Weg durch die Gymnasien zum medizinischen Universitätsstudium nicht der rechte sei. Indessen werde dies durch die Folgen nicht bestätigt. Wohl sei es nicht angängig, den Lehrplan desselben zu diesem Zweck abzuändern und aufs neue mit mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen zu überladen; aber auch, was die Realschule dem Mediziner mitgebe, sei für sein akademisches Bedürfnis unzureichend. Namentlich fehle ihm dann die nötige klassische Bildung, und wenn er gleich später den Hippocrates oder Galenus nicht in der Ursprache zu lesen brauche, so sei doch bei der wichtigen sozialen Stellung, welche die Ärzte einnähmen, eine den gelehrten Kreisen ebenbürtige Bildung für sie durchaus erforderlich. Auch der Ausweg, den lateinischen Unterricht auf der Realschule zu verstärken, führe nicht zum Ziel. Im Lehrplan sei hier ebenso wenig Raum zu einer Lektionsvermehrung, und selbst wenn dies geschähe, so würde es nur die üble Folge haben, daß die Grenzen zwischen den beiden Schulkategorien verwischt und unklar würden und die Realschule ihren spezifischen Charakter einbüße. Was anderseits der künftige Mediziner an naturwissenschaftlichen Kenntnissen, die er um seines Berufes willen sich anzueignen habe, von der Realschule mitbringen würde, genüge für seine Zwecke nicht, sondern auf der Universität müßten sie auf alle Fälle erweitert und vertieft werden, und wenn es sich um die Frage handele, was bei gutem Willen leichter nachzuholen sei, ob naturwissenschaftliche Kenntnisse oder eine klassische Bildung, wie sie auf dem Gymnasium begründet werde, so könne die Antwort nicht zweifelhaft sein. Eine ideale Bildung aber sei für den Mediziner als Gegengewicht gegen den Realismus seines Studiums ganz außerordentlich wünschenswert.

Noch weniger könne der Jurist der Gymnasialbildung entbehren. In sprachlicher Hinsicht müsse er nicht allein befähigt sein, die wichtigen grundlegenden Vorlesungen über römisches Recht zu verstehen, sondern er bedürfe auch einer eingehenden Kenntnis der römischen Geschichte und der römischen Staatsverhältnisse, wie sie die Realschule ihrer Bestimmung gemäß zu bieten nicht imstande sei. Vor allem aber müsse er, wenn er auf der Höhe seines Berufes stehen wolle, eine klassische Bildung, die doch ein Eigentum aller höheren Kreise sei, seinerseits aufzuweisen haben, „zumal in einer Zeit, wo die Jurisprudenz die Vorbedingung für die meisten Zweige der öffentlichen höheren Verwaltung geworden sei.“

Überdies liege die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht allein dem Ressort des Unterrichtsministers ob. Inbetreff der Juristen sei vor allem noch der Justizminister zu be-

fragen, ob ihm die Realschulbildung als Propädeutik für den höheren Justizdienst genüge, und da der nächste Zweck der Schulbildung in diesem Fall die Befähigung zu den Universitätsstudien sei, so müßte auch die juristische Fakultät der Universitäten befragt werden, ob sie die auf Realschulen gewonnenen Kenntnisse für hinreichend zum juristischen Studium ansehe und ob es ihr gleichgültig sei, daß auf solche Weise die Zuhörerschaft eine sehr gemischte werde, teils ehemalige Realisten, teils auf den Gymnasien zum Studium Vorbereitete. Die gleiche Frage werde auch an die medizinischen Fakultäten, sowie an das Friedrich Wilhelm-Institut usw. zu richten sein, und außer den akademischen Fakultäten müßten noch die Provinzialschulkollegien und wissenschaftlichen Prüfungskommissionen, sowie endlich die anstellenden Behörden zum Bericht aufgefordert werden, da sie zu einer vergleichenden Beurteilung der Leistungen beider Schulkategorien in noch höherem Grade befähigt seien. Erst wenn dies alles geschehen sei, werde die Entscheidung über diese Seite der Realschulfrage hinlänglich vorbereitet sein. Ob alle Antworten der Petition günstig ausfallen würden, sei zweifelhaft, aber selbst dies vorausgesetzt, „würde es für den Unterrichtsminister eine schwere Verantwortung bleiben, dazu die Hand zu bieten, daß nicht nur der Standpunkt der Universitäten zu gunsten der Realschulen niedriger gestellt würde, sondern auch daß in Preußen und, da der Vorgang Preußens unter den gegenwärtigen Verhältnissen über seine Grenzen hinaus bestimmend sein werde, in Deutschland eine Bildung vermindert werde, welche zu den edelsten Gütern und zu dem Ruhm unserer Nation gehöre, eine Bildung, um deren Ausdehnung in Deutschland Nachbarvölker uns beneideten, weil sie ihre Wirkung auf das ganze geistige Vermögen des deutschen Volks erkannten.“<sup>1)</sup>

Nach allem, erklärte der Kommissar, könne er keine Aussicht eröffnen, daß die Regierung auf den Antrag aus Posen eingehen werde, doch hatte er nebenbei auf die Revision des bestehenden Maturitäts-Prüfungsreglements der Gymnasien hingewiesen, welche zur Zeit aus Rücksicht auf die neupreußischen Landesteile in Vorbereitung sei und auch neue Bestimmungen über die Zulassung zu den Universitäten enthalten werde, und durchblicken lassen, daß mancherlei „Vorgänge nicht unbeachtet bleiben und wahrscheinlich zu weitergehenden Anordnungen zugunsten der Realschulen führen würden“. Indessen in den neu gewonnenen Provinzen war erst 1867 bekannt gemacht, daß „dasselbst hinfort ebenso wie in den alten die Zulassung zu den Universitätsstudien behufs späteren Eintritts in den Staatsdienst usw. vom Bestehen der Maturitätsprüfung bei einem Gymnasium abhängig sei“;<sup>2)</sup> die in Aussicht gestellte Revision derselben, welche die bisherigen Vorschriften vereinfachen und eine größere Übereinstimmung unter den verschiedenen Provinzen nach dem gegenwärtigen Umfang des Staates herstellen sollte, ließ noch auf sich warten,<sup>3)</sup> und ebenso bot der längst gewünschte Erlaß eines

<sup>1)</sup> Vgl. Wiefe, höh. Schulwesen II, S. 31—39.

<sup>2)</sup> Vgl. das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1867, S. 650 und 1868, S. 329.

<sup>3)</sup> In einer Zirkular-Verfügung vom 3. Juni 1869 wurden sämtliche kgl. Provinzial-Schulkollegien aufgefordert, hinsichtlich einer Vereinfachung und zeitgemäßen Abänderung des Reglements von 1834 ihre Wünsche zu äußern. In diesen handelte es sich nur um die Gymnasien; inbetreff der Realschulen hieß es: „Die wiederholt und von verschiedenen Seiten gestellten Anträge, die von einer Realschule I. O. mit dem Zeugnis der Reife entlassenen Schüler hinsichtlich der Zulassung zu den Universitätsstudien den Gymnasial-Abiturienten gleichzustellen, haben in dieser Allgemeinheit nicht genehmigt werden können; ebenso ist bisher nicht gestattet worden, solche Realschüler behufs Erwerbung eines Gymnasial-Maturitätszeugnisses nachträglich nur eine Ergänzungsprüfung in den beiden alten Sprachen bestehen zu lassen, weil sich die Verschiedenheit der

allgemeinen Unterrichtsgesetzes, welcher, neuerdings vom Ministerium v. Mühler wieder in Angriff genommen, eine gesetzliche Regelung des gesamten Schulwesens zustande bringen sollte, angesichts der vielfach sich widerstreitenden Ansprüche und der großen Schwierigkeiten, die in dem vergrößerten Staat nach allen Seiten hin noch gewachsen waren, wenig Aussicht auf ein baldiges Zustandekommen, geschweige denn auf Berücksichtigung der verschiedenen Wünsche und Interessen, so dringend auch ein solches Gesetz durch zahlreiche öffentliche Kundgebungen und an die Landesvertretung gerichtete Petitionen seit langer Zeit immer aufs neue gefordert war.<sup>1)</sup> Überdies hatten die Verhandlungen im Haus der Abgeordneten für die Realschulen keinen günstigen Erfolg; in der Kommission vereinigte man sich schließlich zu dem einstimmigen Antrag, dem auch der Regierungs-Kommissar beitrug, die Petition der Posener zur weiteren Erwägung und als Material für das in Aussicht gestellte Unterrichtsgesetz der Staatsregierung zu überweisen.

Daß ein solches Ergebnis in der bestehenden Streitfrage nicht allgemein befriedigen und die getäuschten Erwartungen beschwichtigen werde, war vorauszusehen. Selbst wenn die gegenseitige Ergänzung von Gymnasium und Realschule so angesehen wurde, daß die humanistische Lehranstalt nach wie vor für die akademischen Fakultätsstudien und die höheren

Anstalten beider Kategorien nicht auf den Unterricht im Griech. und Latein. beschränkt. Der Gegenstand verdient indeß bei der gegenwärtigen Veranlassung ebenfalls in Beratung gezogen zu werden, und ich wünsche die gutachtliche Äußerung des R. Prov.-Schulkoll. darüber zu vernehmen, ob dasselbe es für genügend halten würde, wenn junge Leute, welche auf einer Realschule i. D. ein Maturitätszeugnis mit dem Prädikat „gut“ erhalten haben, und denen im Deutschen, in der Geschichte und Mathematik befriedigende Kenntnisse und Fertigkeit bezeugt sind, zu dem angegebenen Zweck bei einem Gymnasium nachträglich nur im Griech., Latein. und in der alten Geschichte geprüft werden.“ (Vgl. Wiese, höh. Schulw. II, S. 575—77.)

<sup>1)</sup> Ein Gesetzentwurf, welcher, dem § 26 der Verfassungsurkunde entsprechend, das gesamte Schulwesen des preussischen Staats zusammenfassen und regeln sollte, war schon 1817 und 19 von dem Staatsrat Dr. Süvern ausgearbeitet worden, aber der Wirklichkeit der öffentlichen Verhältnisse gegenüber war die praktische Ausföhrung auf unüberwindliche Schwierigkeiten gestoßen, und alle späteren Versuche, welche auf dem Boden desselben Grundgedankens den veränderten Forderungen der Zeit ihr Recht verschaffen sollten, hatten das Werk nicht zum Ziel führen können. Unter dem Minister v. Bethmann-Hollweg (1858—62), welcher milden Sinnes zwischen den Streitfragen zu vermitteln suchte und auch die neue Verfassung des Realschulwesens 1859 unterzeichnet hatte, wurde ein neuer Entwurf nicht nur über das Volksschulwesen, sondern auch über die Ausgestaltung der höheren Schulen 1862 in Aussicht gestellt, und damit sollten alle Reformfragen der Zeit durch ein einheitliches Gesetz entschieden werden; jedoch das Ministerium ging zu Ende, ehe es zur Vorlegung des Entwurfes im Hause der Abgeordneten kam, und es gelang nicht, die gesetzliche Regelung des Unterrichtswesens durchzusetzen. Die traurige Konfliktzeit zog darauf Jahre lang das öffentliche Interesse an diesem Unternehmen auf den politischen Streit ab, und als v. Mühler (1862—72) aus Auder kam, wurde der Entwurf seines Vorgängers nicht allein bei Seite geschoben, sondern es blieb überhaupt ein entschiedenes Eintreten für die Bedürfnisse des Schulwesens aus. Als aber 1867 das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, welches durch die Kgl. Kabinettsordre vom 3. Nov. 1817 errichtet worden war, auf eine 50jährige Wirksamkeit zurückschauen konnte, sah sich der Minister v. Mühler veranlaßt, die von seinen Vorgängern vorbereiteten Entwürfe zu einem Unterrichtsgesetz zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, und am 4. Nov. 1869 wurde dem Hause der Abgeordneten ein neuer Entwurf vorgelegt. Da jedoch mehrere städtische Kommunen darin ihre Interessen nicht hinlänglich gewahrt sahen und Protest dagegen einlegten, kam das Gesetz nicht zustande und blieb wie dasjenige Bethmann-Hollweg's Entwurf. Soweit sich derselbe auf höhere Schulen bezieht, sind die betreffenden §§ von Wiese (höh. Schulw. II, S. 729 ff.) anhangsweise angeführt. Vgl. Z. Bl. 1869, 31 ff., 40 ff. und Pädag. Archiv 1870, S. 442 ff. und 454 ff., sowie „Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868“, Aktenstücke mit Erläuterungen. (Berlin 1869).

Berufsarten vorbereiten, die Realschule dagegen für praktische Fächer vorzubilden sollte, warum, fragte man, blieb den Gymnasialabiturienten der Zutritt zu den technischen Hochschulen und Fachakademien, für die sie doch nur mangelhafte Kenntnisse mitbrachten, uneingeschränkt und ohne irgend ein Ergänzungsexamen offen? Glaubte man annehmen zu können, daß diese alles Fehlende nachzuholen imstande seien, warum wurde den Realschulabiturienten nicht daselbe Vertrauen geschenkt und ihnen überlassen, auf der Universität je nach Bedürfnis das Nötige sich anzueignen? Aus den Debatten ging zur Genüge hervor, daß den maßgebenden Kreisen die humanistische Schulbildung noch zu sehr im Blute läge, als daß sie fähig wären, der modern-realistischen ein richtiges Verständnis und volle Würdigung entgegenzubringen, und eine solche Ungleichheit in der Einschätzung der beiderseitigen Bestrebungen und Leistungen konnten die Vertreter der Realschulen nicht für gerechtfertigt erachten. Es kam dazu, daß man vom Kultusminister v. Mühlner am wenigsten auf Entgegenkommen rechnen zu können meinte. Da seine Haltung den kirchlichen Ansprüchen gegenüber meist sehr schwach sich zeigte, traute man ihm auch den ernstesten Willen nicht zu, für die Interessen des aufstrebenden Schulwesens einzutreten, und nicht geneigt, dem Liberalismus irgend welche Konzessionen zu machen, schien er von Mißtrauen und Vorurteil erfüllt zu sein namentlich gegen die Schulen, welche einst an dem Freisinn des Revolutionsjahrs einen Fürsprecher gefunden hatten. Den Anschauungen der Gegner gegenüber, daß die Realschulen auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückgeführt werden müßten, ließ man es an neuen Anstrengungen nicht fehlen. Es war die Zeit gekommen, wo die ersten Schüler der Realschulen I. O. den vollen 9jährigen Kursus durchgemacht hatten, und um so lebhafter wurde der Wunsch, daß ihnen der Weg zur Universität geöffnet werden möchte. Schon 1869 wurde ein neues Gesuch an das Abgeordnetenhaus gerichtet, und daran reihte sich im Juni 1870 von Berlin aus eine „Petition von Realschullehrern“, zu der zahlreiche Unterschriften gesammelt waren.<sup>1)</sup>

Durch einen Antrag von der Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses bestimmt, forderte der Minister v. Mühlner am 9. Nov. 1869 von sämtlichen Fakultäten der 9 Universitäten Preußens ein Gutachten ein über die Frage, ob ihnen eine erweiterte Kompetenz der Realschulen I. O. an den Universitäten angängig erscheine und ob Realschul-Abiturienten zu Fakultätsstudien, insbesondere auch zu dem der Medizin und Jurisprudenz zuzulassen seien. Am wenigsten Bedenken äußerten die beiden Universitäten Göttingen und Königsberg; sogar die juristischen Fakultäten daselbst sprachen sich im allgemeinen zustimmend aus und ebenso die beiden medizinischen, denen sich noch Kiel und Greifswald anschlossen. Von den philosophischen Fakultäten erklärten sich 5: Göttingen, Greifswald, Halle, Königsberg und Marburg im großen und ganzen mit der Zulassung einverstanden; nur war ihr Votum, auch wenn sie im übrigen den Realschulen eine gewisse Anerkennung nicht versagten, teilweise durch Wünsche noch verkompliziert, indem man als Vorbedingung einige Änderungen in den Einrichtungen, um die es sich gar nicht handelte, sowie gesteigerte Leistungen in einzelnen Gegenständen, hauptsächlich im Lateinischen, verlangte. Entschieden indessen glaubte vor allem Berlin die für die Realschulen erhobenen Ansprüche ablehnen zu müssen,

<sup>1)</sup> Wiefe (höh. Schulw. III, S. 34 Anm. 1) bemerkt dazu, daß auch Realschulen II. O. und höhere Bürgerschulen, ja sogar Schulamtskandidaten, Hilfs- und technische Lehrer zur Unterzeichnung der Petition herangezogen seien. Ueber die sonstigen an das Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen mehrerer Städte vgl. das Zentralblatt für das gesamte Unterrichtswesen in Preußen 1870, S. 14 ff.



und zu demselben Ergebnis kamen die Erwägungen von Breslau in allen Fakultäten. Es wurde sogar von einigen Seiten der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß etwaige Nachgiebigkeit der Regierung ein Herabsinken der deutschen Wissenschaft unter das bisherige Niveau zur Folge haben werde, und eine zu weitherzige Entscheidung in dem unseligen Schulstreit wurde als eine Lebensfrage für die deutsche Bildung hingestellt.

Die Gutachten der Universitäten wurden 1870 veröffentlicht, und da sie in ihrer überwiegenden Mehrheit den Forderungen der Realschulen nicht entsprachen, riefen sie unter den Anhängern derselben viel Aufregung und Widerspruch hervor.<sup>1)</sup> Indessen fiel die Entscheidung des Ministers schließlich noch günstiger aus, als man erwarten konnte.

Mancherlei Erwägungen haben ihn sicherlich dazu bestimmt. Pharmazeuten und Landwirte wurden ohne weiteres als Studierende aufgenommen, und nun sollten in einer Zeit, wo Mathematik und Naturwissenschaften auf der Universität eine reiche Pflege fanden, den Realschul-Abiturienten, die gerade in diesen Fächern eine gründliche Vorbildung aufzuweisen hatten, die akademischen Vorlesungen verschlossen oder doch die Früchte des Studiums versagt bleiben? Auf den neupreußischen Universitäten, besonders in Kiel und in Göttingen, fand man bereits eine freiere Praxis vor, und auch sonst hatte man sich einzelnen Gesuchen gegenüber mehrfach schon zu Ausnahmen verstanden, denn Realschulabiturienten waren, obwohl sie bei der Immatrikulation durch einen Revers auf Anstellung im Staatsdienst hatten verzichten müssen, seit längerer Zeit dennoch unter dem Druck der Bedürfnisfrage zur Prüfung zugelassen. War doch der Bedarf an Lehrern besonders für neuere Sprachen und Naturwissenschaften in den 60er Jahren sehr gestiegen und der Mangel an gut geschulten Männern in allen Provinzen empfunden. Unter solchen Verhältnissen war die frühere Exklusivität der Universitäten nicht mehr aufrecht zu erhalten.<sup>2)</sup> Daß auch politische Motive neben den pädagogischen mitwirkten, ist kaum anzunehmen, denn v. Mühlers Art war es nicht, den Wünschen des Liberalismus nachzugeben.<sup>3)</sup> Jedenfalls kam es ihm darauf an, in der unerquicklichen Schulfehde Frieden zu schaffen, und er versuchte die lautesten Forderungen der Realschulmänner durch einiges Entgegenkommen zu beschwichtigen. So erfolgte denn am 7. Dezember 1870 eine Verfügung des Ministers, welche gewissermaßen die Mitte zwischen gänzlicher Ablehnung und allseitiger Bewilligung hielt. „Auf vielseitig ausgesprochene Wünsche,“ hieß es darin, „sowie in Berücksichtigung der von den Universitäts-Fakultäten abgegebenen Gutachten will ich die bisherigen Beschränkungen insoweit aufheben, daß hinfort die Realschulen I. O. berechtigt sein sollen, ihre Schüler, welche ordnungsmäßig ein Zeugnis der Reife erlangt haben, auch zur Universität zu entlassen, und daß ein solches Zeugnis in Beziehung auf die Immatrikulation und auf die demnächstige Insription bei der philosophischen Fakultät dieselbe Gleichgültigkeit hat, wie die Gymnasialzeugnisse der Reife. Dagegen ist

<sup>1)</sup> Vgl. „Akademische Gutachten über die Zulassung von Realschul-Abiturienten zu Fakultäts-Studien“ (Berlin 1870), sowie an kritischen Schriften darüber: Dr. J. Loth, „Die Realschulfrage, eine Beleuchtung der akadem. Gutachten“ (Leipzig 1870) und „Streiflichter auf die akadem. Gutachten“ (Berlin 1870), Fr. Kreyßig, „Ein Wort zur Realschulfrage“ (Programm der Realschule I. O. zu Kassel 1870), Walzer, „Die Realschule“ (Elberfeld 1870), Schulz v. Schulkenstein, „Der Zustand der Wissenschaften auf Universitäten, mit Beziehung auf die Zulassung der Realschul-Abiturienten“ (Berlin 1870), C. Reimer, Oberlehrer in Leipzig: „Zur Reformfrage in Bezug auf den Unterrichtsorganismus der Realschule“ (Pädagog. Archiv 1869, S. 344 ff.) u. a.

<sup>2)</sup> Vgl. Wieje's Protokoll auf der Konferenz 1873, S. 59.

<sup>3)</sup> Vgl. unter den Schriften des Einheitschulvereins die Abhandlung von Richter: „Das höhere bürgerl. Schulwesen in seiner geschichtl. Entwicklung“ (Band 5, Hannover 1889) und Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts (II, S. 562, Anm. 1).

die Insription bei den übrigen Fakultäten auf Grund eines solchen Zeugnisses nach wie vor nicht gestattet.“

Indessen blieb die Aufnahme auch in die 4. Fakultät nicht ohne Einschränkungen. „Was die späteren Staatsprüfungen betrifft,“ hieß es weiter, „so werden von jetzt an Schulamtskandidaten, welche eine Realschule I. O. besucht und nach Erlangung eines von derselben erteilten Zeugnisses der Reife ein akademisches Triennium absolviert haben, zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit der Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und höheren Bürgerschulen, ohne vorgängige besondere Genehmigung zugelassen werden. — Bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen auch an Real- und höheren Bürgerschulen wird das kgl. Provinzial-Schulkollegium indessen nicht unberücksichtigt lassen, daß die umfassendere Sprachenkenntnis und besonders die gründlichere grammatische Durchbildung, welche das Gymnasium gewährt, denjenigen einen Vorzug gibt, die ein Gymnasium besucht haben.“<sup>1)</sup>

Mit diesem Erlaß des Ministers kam die Realschule I. O. ihrem Ziel um einen nicht unbedeutenden Schritt näher. Zwar wurde die Gymnasialbildung für das höhere Lehrfach in demselben noch immer schlechthin als die zweckmäßigere hingestellt und die Anstellungsfähigkeit früherer Realschüler nicht nur auf ein ziemlich enges Gebiet verwiesen, sondern auch dort zum Teil mehr oder weniger noch von dem Urteil und dem guten Willen der Unterrichtsbehörde abhängig gemacht, aber während bis 1870 der Weg zur Vorbereitung für alle wissenschaftlichen Lehrer höherer Schulen lediglich durch das Gymnasium geführt hatte, konnte er fortan auch von der Realschule aus angetreten werden, und den Abiturienten derselben war der viel umstrittene Zugang zur Universität zugestanden, wenngleich, um mit Paulsen (II, S. 561) zu reden, nur durch „ein bescheidenes Nebenpfortlein“. Immerhin war in dem Eroberungskrieg die erste Barriere siegreich genommen; drei wissenschaftliche Studienfächer wurden den Realschul-Abiturienten frei gegeben.

Die Folgen blieben nicht aus. In den 5 Jahren von 1868 bis 1873 wuchs nicht nur die Zahl der Realschulen I. O. in Preußen von 64 auf 79 und die Gesamtzahl der Schüler daselbst von 19917 auf 26187 an, sondern auch der Besuch der Prima mehrte sich, seitdem er mehr Aussichten für die Zukunft bot, und stieg im ganzen von 737 Schülern auf 1325. Zugleich verdoppelte sich in diesem kurzen Zeitraum fast die Anzahl derer, welche mit Erfolg sich den Abiturientenprüfungen unterzogen, und während sich im Jahre 1869 nur 4, im Jahre 1870 nur 5 von ihnen zu Universitätsstudien entschlossen hatten, wandten sich 1871 deren 15, 1872 gar 45 und 1873 bereits 89 ihnen zu.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Wiese, Verordn. u. Gesetze I, S. 222. Hinsichtlich der neueren Philologie erklärten übrigens auch anerkannte und den Realschulen wohlgesinnte Autoritäten, wie z. B. Paulsen, daß ein gründliches Studium der neuen Sprachen, ebenso wie das germanistische, die volle Gymnasialbildung voraussetze (vgl. Wiese, höh. Schulw. III, S. 402). In Berlin wurde dann 1873 von der Gesellschaft für das Studium der neueren Sprachen auf Anregung ihres Vorsitzenden, Prof. Dr. Herrig, an der Friedrichs-Realschule eine Akademie für moderne Philologie eingerichtet, welche zur Ergänzung der Universitätsvorlesungen den Studierenden Gelegenheit geben sollte, in ihrem Fach wissenschaftlich und praktisch sich auszubilden. Ähnliches bezwecken die Seminaristen, welche seitdem sich an allen Universitäten befinden (cf. Wiese ebend. S. 403). Auch für Studierende der Mathematik und Physik wurde am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Berlin eine praktische Anleitung von dem Prof. Dr. Schellbach im Auftrag des Unterrichtsministers geboten.

<sup>2)</sup> Vgl. die statistischen Tabellen bei Wiese, höh. Schulwesen III, S. 338, 354, 362, 389, 396 und 398.

Dem Vorbild Preußens folgten bald auch andere deutsche Staaten. Die älteren Realgymnasien in Gotha, Eisenach und Wiesbaden nahmen den Lehrplan der preußischen Realschulen I. O. an, und in Baden wurden schon 1869 Realgymnasien eingeführt. Im Königreich Sachsen, welches seit 1860 Realschulen mit 6 jährigem Kursus besaß, gab man diesen durch einen Nachtrag des Regulativs vom 2. Dez. 1870 einen 7 jährigen, dann 1874 einen 8 jährigen Kursus und eröffnete ihnen den Zutritt zur Universität wie in Preußen zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neuen Sprachen. In Württemberg hatte Christ. Heinr. Dillmann schon seit 1859 als damaliger Hilfslehrer am Stuttgarter Gymnasium den Gedanken verfolgt, eine Schule ins Leben zu rufen, in welcher das Griechische ganz ausgeschlossen, die sprachlich-historische Bildung aber mit mathematisch-naturwissenschaftlichem Betrieb zu einem Ganzen verschmolzen werden sollte,<sup>1)</sup> und obwohl er, nachdem er im Auftrage der Regierung die norddeutschen Realschulen I. O. an der Quelle kennen gelernt hatte, sich nicht dazu verstehen konnte, dem Muster derselben in jeder Beziehung sich anzuschließen, so suchte er doch, als Hilfsarbeiter ins Ministerium berufen, aus den Klassen der Nichtgriechen ein Realgymnasium zu schaffen, in dem mehr Latein als in den norddeutschen Realschulen und zugleich höhere Mathematik getrieben würde. Nach seinem Plan wurde denn auch 1871 die Errichtung eines selbständigen Realgymnasiums beschlossen, dessen Direktion er 1872 übernahm, einer Anstalt, welche bei 10 jährigem Kursus und äußerst starker Betonung des Lateinischen eine ausgeprägt humanistische Färbung behielt und bald zu solchem Ansehen und zu solcher Blüte sich erhob, daß noch ähnliche Schulen nach ihrem Vorbild in Ulm und Gmünd errichtet wurden. Zwar gelang es ihm nicht, für die Abiturienten seiner Anstalt die Berechtigung zum Studium der Medizin und Jurisprudenz durchzusetzen, doch erhielten sie das Recht zum Universitätsstudium nicht allein in denselben Fächern, wie in Preußen, sondern sie wurden auch zum Studium der Staatswissenschaften zugelassen.<sup>2)</sup>

Auch im Königreich Bayern näherte man sich allmählich den preußischen Einrichtungen. Die niederen Realschulen, welche zahlreich im 3. und 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts entstanden waren, hatten den Zweck, eine Vorbildung für Industrieschulen zu bieten, die, nach dem Reglement vom 2. Sept. 1868 errichtet, ein „Bindeglied zwischen Realschule und technischer Hochschule bilden und zugleich in abschließender Weise solchen Jünglingen, die sich einem ausgedehnteren und höheren Gewerbe- oder Fabrikbetrieb widmen wollten, die entsprechende Vorbildung geben“ sollten. Daneben aber wurden vom Staat auch selbständige Realgymnasien gegründet, zunächst 6 an der Zahl, welche nach der Schulordnung vom 14. Mai 1864 die Bestimmung hatten, geeignete Vorschulen für das in Aussicht genommene Polytechnikum in München zu werden, aber nur aus 4 Oberklassen bestanden, welche auf der sog. Lateinschule, den unteren und mittleren Gymnasialklassen sich aufbauend, als Parallelklassen des Obergymnasiums „neben einer allgemeinen wissenschaftlichen Fortbildung die entsprechende Vorbereitung für jene Berufsarten gewähren sollten, welche eine nähere

<sup>1)</sup> Vgl. seine Erstlingschrift: „Die Volksbildung nach den Forderungen des Realismus“ (1862), sowie „Die Idee der Realgymnasien und ihre Verwirklichung in dem Stuttgarter R.-G.“ (Stuttg. 1872) und „Das Realgymnasium“ (2. Aufl. Stuttg. 1884).

<sup>2)</sup> Dillmann, 1873 zum Oberstudienrat ernannt, der verdienstvolle Schöpfer des württembergischen Realgymnasiums (geb. am 30. Dez. 1829 zu Illingen) starb, als Direktor von seinen Schülern wie ein Patriarch verehrt, am 18. Dez. 1899 in Stuttgart. Vgl. „Der Schulmeister von Illingen, ein Zeit- und Sittenbild des 19. Jahrhunderts“ (1901).

Vertrautheit mit den exakten Wissenschaften erforderten". Da die Gymnasialbildung dieser Bestimmung nicht vollauf entsprach, wurde anfangs für den Eintritt in die allgemeine Abteilung der technischen Hochschule das Absolutorium des Realgymnasiums verlangt oder das Bestehen einer Aufnahmeprüfung, welche die Lehrgegenstände dieser Anstalt umfaßte; jedoch als 1868 das Polytechnikum endlich eröffnet wurde, ließ man diese Einschränkung fallen und gestand auch den Abiturienten der Gymnasien ohne weiteres das Zugangrecht zu. Andererseits wurden die Realgymnasien durch eine Reorganisation von 1874 nach unten um eigene Tertian erweitert, sodaß sie mit dem Gymnasium nur noch einen gemeinsamen Unterbau von 3 Klassen behielten, und das Lateinische erfuhr in ihren Oberklassen eine wesentliche Verstärkung. Nach und nach wurden ihnen auch die gleichen Berechtigungen, wie den preußischen Realschulen I. O. zuerkannt, doch gingen 2 von den 6 bayerischen Realgymnasien wieder ein, „weil sie nicht auf eigenen Füßen standen.“<sup>1)</sup>

Auf ganz sicherem Fundament ruhte auch die Realschule I. O. in Preußen noch nicht. Von der „Hochburg des Klassizismus“ sah man mit Unwillen auf das Vordringen und Umsichgreifen der modernen mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung herab, deren Bedeutung man nicht zu würdigen wußte, weil man zu wenig davon verstand, und verurteilte den Erlaß des Ministers als ein „verhängnisvolles Zugeständnis,“ da es die Vorherrschaft der Philologen im höheren Schulwesen in Frage stellte. Aus dem gegnerischen Lager richteten sie daher Pfeile ihres Spottes nicht bloß auf das mangelhafte Latein, welches, auf der Realschule betrieben, unmöglich den Wert humanistischer Bildung ersetzen könne, sondern sie verhehlten auch ihre Ueberzeugung nicht, daß die Rivalin des Gymnasiums auf den alten Standpunkt der Bürgerschule wieder herabgedrückt werden müsse, und die Angriffe „philologischer Schulpäpste,“ welche, wie Paulsen sie nennt (II, S. 561), „ihre Ansicht von allein seligmachender Bildung aller Welt aufzunötigen“ suchten, ließen es zu einem Friedensschluß im Schulkrieg vorerst nicht kommen. Auf der anderen Seite aber waren die, welche volle Gleichberechtigung mit dem Gymnasium begehrten, mit dem, was ihnen gewährt war, ebenfalls nicht zufrieden; sie sahen darin nur eine vorläufige Abschlagszahlung und hofften, mit der Zeit der Übermacht noch mehr abzurufen. Namentlich galt es, in dem Errungenen sich nicht nur zu behaupten und zu bewahren, sondern das, was ihnen mit Unrecht noch versagt war, zu erkämpfen: Die Zulassung vor allem zum medizinischen Studium, dem die naturwissenschaftliche Vorbildung der Realschule nur Vorteile bringen könne. Es war dies daher das Ziel, welches man fortan hauptsächlich ins Auge faßte. Unter solchen Verhältnissen konnte die Errungenschaft des Jahres 1870 nur den Abschluß einer ersten Periode in dem Schulkrieg sein; da das Ergebnis keiner Partei genügte, setzte sich der Kampf auf beiden Seiten mit verstärktem Eifer fort.

<sup>1)</sup> Vgl. Krüsk, „Zur Geschichte der bayerischen Realgymnasien“ (Würzburg 1882), Mann, „Ein Votum betr. die Reorganisation unserer Gewerbeschulen“ (Würzburg 1875), „Realunterricht in Preußen und Bayern“ (München 1875), „Realschulen in Bayern und ihre Gegner“ (München 1883), sowie den Artikel „Realgymnasium“ von Steinbart in Reins encyclop. Handbuch der Pädagogik (Band VII, S. 220 f.) (Sonderabdruck S. 10 f., Langensalza 1907).

Fortsetzung folgt.



Vertrautheit mit den ex  
Bestimmung nicht volla  
Abteilung der technischen  
das Bestehen einer Auf  
jedoch als 1868 das Be  
fallen und gestand auch  
Andererseits wurden die  
eigene Tertien erweitert,  
bau von 3 Klassen behie  
Verstärkung. Nach und  
preußischen Realschulen  
wieder ein, „weil sie nicht

Auf ganz sicheren  
Von der „Hochburg des  
Umsichgreifen der moder  
deutung man nicht zu w  
den Erlaß des Ministers  
der Philologen im höhere  
sie daher Pfeile ihres Sp  
schule betrieben, unmögli  
hehlten auch ihre Ueberze  
punkt der Bürgerschule n  
Schulpäpste,“ welche, wi  
machender Bildung aller  
Schulkrieg vorerst nicht fe  
berechtigung mit dem Gr  
nicht zufrieden; sie sahen  
Zeit der Übermacht noch  
nicht nur zu behaupten u  
war, zu erkämpfen: Die  
wissenschaftliche Vorbildun  
das Ziel, welches man  
konnte die Errungenschaft  
Schulkrieg sein; da das  
Seiten mit verstärktem G

<sup>1)</sup> Vgl. Krüick, „Zu  
Botum betr. die Reorganisati  
Bayern“ (München 1875), „S  
„Realgymnasium“ von Steinb  
abdruck S. 10 f., Langensalza

© The Tiffen Company, 2007

TIFFEN® Gray Scale

A 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

R G B W G K C Y M

die Gymnasialbildung dieser  
Eintritt in die allgemeine  
Realgymnasiums verlangt oder  
inde dieser Anstalt umfaßte;  
eß man diese Einschränkung  
weiteres das Zugangsrecht zu  
von 1874 nach unten um  
och einen gemeinsamen Unter  
n Oberklassen eine wesentliche  
en Berechtigungen, wie den  
6 bayerischen Realgymnasien

I. D. in Preußen noch nicht.  
n auf das Vordringen und  
Bildung herab, deren Be  
von verstand, und verurteilte  
nis,“ da es die Vorherrschaft  
n gegnerischen Lager richteten  
atein, welches, auf der Real  
setzen könne, sondern sie ver  
asiums auf den alten Stand  
die Angriffe „philologischer  
hre Ansicht von allein selig  
zu einem Friedensschluß im  
waren die, welche volle Gleich  
men gewährt war, ebenfalls  
ahlung und hofften, mit der  
es, in dem Errungenen sich  
nen mit Unrecht noch versagt  
en Studium, dem die natur  
könne. Es war dies daher  
Unter solchen Verhältnissen  
einer ersten Periode in dem  
sich der Kampf auf beiden

(Würzburg 1882), Mann, „Ein  
„Realunterricht in Preußen und  
München 1883), sowie den Artikel  
t (Band VII, S. 220 f.) (Sonder-

Fortsetzung folgt.